

4., vollst. akt.
Ausgabe 2014

Sigrid A. Bathke,
Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u.a.
Arbeitshilfe zur Umsetzung des
Kinderschutzes in der Schule

Der GanzTag in NRW
Beiträge zur
Qualitätsentwicklung

SERVICEAGENTUR

ganztagig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN



SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Die **Serviceagentur „Ganztätig lernen“** ist seit Herbst 2004 Ansprechpartner für Schulen, die ganztägige Bildungsangebote entwickeln, ausbauen und qualitativ verbessern wollen. Sie ist Schnittstelle im Programm „Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Nordrhein-Westfalen – gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds – und arbeitet eng mit den 15 Serviceagenturen in den anderen Bundesländern zusammen.

Die Serviceagentur ist ein gemeinsames Angebot des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Die Serviceagentur bietet:

- Unterstützung örtlicher Qualitätszirkel als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung im GanztTag
- Beratung und Fortbildung für Ganztagschulen
- Fachliche Informationen und Materialien zu zentralen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Austausch und Vernetzung von Ganztagschulen
- Unterstützung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kontext der Ganztagschule



Das **Institut für soziale Arbeit** versteht sich seit mehr als 30 Jahren als Motor fachlicher Entwicklungen. Ergebnisse aus der Forschung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verknüpfen und daraus Handlungsorientierungen für eine anspruchsvolle soziale Arbeit zu entwickeln, ist dabei immer zentraler Anspruch.

- **Praxisforschung** zur Programmentwicklung in der sozialen Arbeit
- **Wissensvermittlung** durch Kongresse, Fachtagungen und Publikationen
- **Umsetzung** durch Begleitung und Qualifizierung vor Ort
- **Unser fachliches Profil:** Kinder- und Jugendhilfe und Interdisziplinarität
- **Wir sind:** Ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft sozialer Arbeit
- **Unsere Spezialität:** Praxistaugliche Zukunftskonzepte – fachlich plausibel und empirisch fundiert
- **Wir machen:** Seit mehr als 30 Jahren Praxisforschung, Beratung und Programmentwicklung, Kongresse und Fortbildungen
- **Wir informieren:** Auf unserer Homepage über aktuelle Projekte und über Veranstaltungen: www.isa-muenster.de

Das Institut für soziale Arbeit e.V. ist Träger der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW, die dem Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ des ISA e.V. zugeordnet ist.

GEFÖRDERT VOM



EUROPÄISCHE UNION

deutsche kinder- und jugendstiftung

„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztätig lernen.

Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u. a.

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule –

Empfehlungen für Lehrkräfte und
pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen

4. Jahrgang · 2008 · Heft 9

4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster
Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW

Impressum

Herausgeber

Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW
Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 40
48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de

info@isa-muenster.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganzttag.nrw.de

Redaktion

Milena Bücken
Dirk Fiegenbaum
Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW

Gestaltung und Herstellung

KJM GmbH, Münster

Druck

Lechte Medien, Emsdetten

4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage
2008 und 2014 © by Institut für soziale Arbeit e.V.

Die Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW ist eine gemeinsame Einrichtung des MSW NRW, MFKJKS NRW, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Inhalt

Vorwort	5	9 Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken	62
Sylvia Löhrmann, Ute Schäfer		Sigrid A. Bathke	
1 Einleitung	6	10 Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an?	69
Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum		Sigrid A. Bathke	
Lukas – ein Beispiel aus der Schule	11	11 Die Mitteilung an das Jugendamt	81
Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum		Heidi Knapp	
2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und was muss Schule tun?	12	12 Datenschutz vor Kinderschutz?	84
Sigrid A. Bathke		Alfred Oehlmann-Austermann	
3 Dokumentation – Wie halte ich meine Beobachtungen fest?	24	13 Literaturverzeichnis und hilfreiche Links	89
Günter Waberg		14 Anhang – Kommentiertes Inhalts- verzeichnis der beiliegenden CD-Rom	92
4 Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen	28	15 Autorinnen und Autoren	95
Stefan Drewes, Maria Buchholz-Engels			
5 Austausch unter Kolleginnen und Kollegen – die Situation gemeinsam einschätzen	39		
Günter Waberg			
6 Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft	43		
Monika Althoff			
7 Kinder und Jugendliche einbeziehen – Beteiligung und Gespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	51		
Milena Bücken			
8 Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen	56		
Thomas Gödde			



Vorwort

Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder verantwortungsbewusst, vorbildlich und mit viel Liebe. Sie bieten ihren Kindern den geschützten Raum, in dem sie unbeschwert aufwachsen können. Sie wissen, was ihr Kind braucht, was es stärkt und fördert.

Dies ist jedoch leider nicht in allen Familien der Fall. Manchmal gibt es Probleme, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Kinder sind jedoch darauf angewiesen, dass diese Probleme erkannt und gelöst werden. Sie müssen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch geschützt werden.

Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Es ist daher erforderlich, den Kinderschutz auf die Belastungen von Familien und die damit einhergehenden besonderen Gefahren für Kinder und Jugendliche auszurichten.

In unserer Gesellschaft sollen alle Kinder und Jugendlichen seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufwachsen. Wir brauchen eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns. Prävention und Intervention sind zwei Seiten einer Medaille. Daher ist für die Landesregierung ausgehend vom Leitbild „Kein Kind zurücklassen“ der Grundsatz „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ Leitbild ihres Handelns.

Der Landtag hat bereits 2006 mit § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG) beschlossen, dass von der Schule jedem „Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“ ist. Nordrhein-Westfalen schuf damit als erstes Bundesland in einem Schulgesetz eine dem § 8a


SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechende Regelung. Zentrale Grundlage ist das in § 5 Abs. 2 SchulG enthaltene Leitbild der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert und erweitert die bestehenden Regelungen zum Kinderschutz. Es nennt ausdrücklich die Aufgaben aller Personen, die sich der Erziehung von Kindern widmen. Auch die Aufgaben der Lehrkräfte im Kinderschutz werden formuliert. Hierzu gehören unter anderem, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Jugendämter haben einen Beratungsauftrag.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Lehr- und pädagogischen Fachkräften eine Hilfestellung bieten und ihnen Handlungssicherheit beim Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte und im weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren geben.



Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule
und Weiterbildung



Ute Schäfer
Ministerin für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur
und Sport

1 Einleitung

Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

Das Thema Kindeswohlgefährdung beschäftigt Lehrerinnen und Lehrer sowie sozialpädagogische Fachkräfte in der Schule nicht erst seit der in den vergangenen Jahren geführten Debatte um einen nachhaltigeren Schutz von Kindern und Jugendlichen oder seit der Einführung konkreter gesetzlicher Regelungen im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Immer schon wurden schulische Fachkräfte auf Schülerinnen und Schüler aufmerksam, deren Lage so gravierend schlecht war, dass der Ruf nach Hilfe laut wurde.

Schließlich verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihres Tages in der Schule. Durch die Implementierung von Ganztagsangeboten und die Einführung der Ganztagschule nimmt dieser Zeitraum tendenziell zu. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung, die Lehrerinnen und Lehrer für ihre Schülerinnen und Schüler haben. Sie sind häufig zentrale Vertrauenspersonen und manchmal sind sie es, sei es bewusst oder unbewusst, die alternative Akzente gegenüber dem sozialen Umfeld setzen. Aber auch in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nehmen pädagogische Fachkräfte vielfältige Facetten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr. Eine Chance und auch eine Herausforderung liegt darin, in der Ganztagschule den multiprofessionellen Blick von Lehr- und Fachkräften zu nutzen, um Gefährdungssituationen aus dem Nahbereich und sozialen Umfeld von Schülerinnen und

Schülern rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Was kann und soll Schule tun, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt? Diese Fragen werden insbesondere vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)¹ relevant, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist und Lehrkräfte sowie alle weiteren Fachkräfte, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, in die Verantwortungsgemeinschaft eines kommunalen Netzwerkes des Kinderschutzes ausdrücklich mit einbezieht. Mit den Empfehlungen in dieser Arbeitshilfe möchten wir Anregungen zur Prozessgestaltung und zum Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung geben, die den in Schule tätigen Lehr- und Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung bieten.

Die Idee und erste Auflage dieser Publikation sind im Jahr 2008 im Rahmen des Projektes „Kinderschutz als Aufgabe der offenen Ganztagschule“ entstanden. Mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe wurden zudem von 2008 bis 2011 diverse Informationsveranstaltungen in den fünf Regionen der Bezirksregierungen durchgeführt. Allen an der Entwicklung, Umsetzung und Aktualisierung der Arbeitshilfe sowie der Veranstaltungsreihe

¹ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Beteiligten² danken wir ganz herzlich für ihr fortwährendes Engagement, ihre fachlichen Anregungen, für ihr Mitdenken und -wirken, das maßgeblich zur Weiterentwicklung und Qualifizierung des Kinderschutzes in der Schule beigetragen hat und noch immer beiträgt.

Viele Schulen und Jugendämter haben sich seither auf den Weg gemacht, um Verfahrenswege und Konzepte zur verbindlichen Zusammenarbeit – nicht nur – im Kinderschutz zu entwickeln. Die Ausweitung der Ganztagschulen auf den Sekundarbereich I und II eröffnete den Blick auf ältere Kinder und Jugendliche und auf den Bedarf nach praxisnahen Empfehlungen für diese Altersgruppen. Neue gesetzliche Bestimmungen konkretisieren zudem den schulischen Schutzauftrag und zielen darauf ab, dass alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, im Sinne eines aktiven und kooperativen Kinderschutzes zusammenwirken. Auf der Basis dieser Entwicklungen und der Erfahrungen mit der Praxis wurde die vorliegende Broschüre vollständig überarbeitet. Um den Transfer in die Praxis des (Ganztags-) Schulalltags zu fördern und Ganztagschulen bei der Weiterentwicklung ihrer Praxis im Kinderschutz zu unterstützen, wird die vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen begleitet.

Wir danken an dieser Stelle auch der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen für die Unterstützung und Ermöglichung der vollständig

aktualisierten und erweiterten Neuauflage. Ein herzlicher Dank gilt auch den Autorinnen und Autoren, die tatkräftig bei der Überarbeitung und Erweiterung dieser Broschüre mitgewirkt haben:

Monika Althoff, Institut für soziale Arbeit e.V.; **Prof. Dr. Sigrid A. Bathke**, Hochschule Landshut; **Maria Buchholz-Engels**, Amt für Psychologische Beratungsdienste des Rhein-Sieg-Kreises; **Milena Bücken**, Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ NRW, Institut für soziale Arbeit e.V.; **Stefan Drewes**, Schulpsychologische Beratungsstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf; **Dirk Fiegenbaum**, Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ NRW, Institut für soziale Arbeit e.V.; **Thomas Gödde**, Fachbeauftragter für Schulpsychologie der Bezirksregierung Arnsberg; **Heidi Knapp**, Landesjugendamt Westfalen; **Alfred Oehlmann-Austermann**, LWL-Landesjugendamt Westfalen; **Günter Waberg**, Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Kleve für die freundliche Überlassung der im „Leitfaden Kinderschutz“ der Stadt Kleve enthaltenen Indikatorenliste.

Das *Fallbeispiel*, das Sie in den einzelnen Abschnitten dieser Broschüre begleiten wird, bezieht sich auf eine Schule im *Sekundarbereich*. Allerdings machen sowohl Gefährdungslagen als auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht vor Altersstufen oder unterschiedlichen Schulformen halt. Der Fall „Lukas“ ist fiktiv – Ähnlichkeiten zu lebenden Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt – und der Fallverlauf an einigen Stellen sicherlich idealtypisch. Wir hoffen jedoch, dass Ihnen diese Geschichte möglichst plastisch markante Meilensteine in der Gestaltung von Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufzeigt und dabei behilflich ist, den Transfer zur Umsetzung und Weiterentwicklung eines aktiven und kooperativen Kinderschutzes in Ihrer eigenen Schule anzuregen.

² Dies sind insbesondere: Eva Adelt, Hildegard Banneyer, Prof. Dr. Sigrid A. Bathke, Britta Discher, Stefan Drewes, Thomas Gödde, Irmgard Grieshop-Sander, Friedhelm Güthoff, Anke Hein, Mareile Kalscheuer, Dr. Werner Küching, Alexander Mavroudis, Heiner Nienhuys, Klaus Nörtershäuser, Michaela Peponis, Julia Pudelko, Eva Puschmann, Dr. Norbert Reichel, Hans Peter Schaefer, Mirka Schneider, Veronika Spogis, Dr. Wolfgang Thoring, Günter Waberg, Roswitha Wichmann-Lause und Anne Witzel-Driebe sowie viele weitere Kolleginnen und Kollegen im Kinderschutz.

Ein erster Schritt in der Auseinandersetzung mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, besteht in der Annäherung an so abstrakte und schillernde Begrifflichkeiten wie „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“. Als so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe lassen sich beide Begriffe nicht allgemeingültig definieren, sondern sind nur im Einzelfall und nur über Kommunikation bestimmbar. Wie man sich ihnen dennoch annähern kann, welche Erscheinungsformen von Gefährdungen es gibt und welche Handlungsaufträge und -möglichkeiten die Umsetzung des Kinderschutzes im schulischen Kontext mit sich bringt, diesen Fragen widmet sich *Prof. Dr. Sigrid A. Bathke* in Kapitel 2 „*Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und was muss Schule tun?*“.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beginnt nicht selten damit, dass Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers wahrnehmen. Sind diese nicht einmalig, sondern treten wiederholt auf oder ziehen sich über einen längeren Zeitraum hin, stellt sich die Frage, wie dies schriftlich festgehalten werden soll. *Günter Waberg* ist dieser Fragestellung im Kapitel 3 „*Dokumentation – Wie halte ich meine Beobachtungen fest?*“ nachgegangen und verdeutlicht noch einmal Einflussfaktoren von Beurteilungen, gibt aber auch konkrete Beispiele verhaltensnaher Beobachtungen und der dazugehörigen Dokumentation.

Mit der Kenntnis unterschiedlicher Dokumentations- und Interpretationsmöglichkeiten auffälliger und möglicherweise besorgniserregender Verhaltensweisen sowie verschiedener Erscheinungsformen für Kindeswohlgefährdung allein lässt sich aber in der Alltagspraxis eine solche noch nicht erkennen. Welche konkreten Hinweise und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt es also? Diese Frage stellen sich viele

Lehr- und Fachkräfte, wenn sie merken, dass es einer Schülerin oder einem Schüler nicht gut geht, sich aber noch nichts Konkretes, Fassbares feststellen lässt. Hier wird dann verständlicherweise der Ruf nach Indikatoren laut, die derartige Sachverhalte greifbar und möglichst objektiv darstellen. Wie Indikatoren dabei helfen können, vom diffusen Eindruck zu einer professionellen Sichtweise zu gelangen, stellen *Stefan Drewes und Maria Buchholz-Engels* im Kapitel 4 „*Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen*“ dar. Berücksichtigt werden hierbei sowohl der Nutzen als auch die Grenzen von Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung.

Gerade beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es wichtig zu gewährleisten, dass weder Lehrkräfte noch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese meist schwierigen Sachlagen allein bewältigen müssen. In der Einschätzung der Gefährdungssituation aus den multiprofessionellen Perspektiven mehrerer Personen liegt die Chance, zu einem vielschichtigeren, komplexeren Gesamtbild der Lage zu kommen. Mit diesem Thema beschäftigt sich *Günter Waberg* im Kapitel 5 „*Austausch mit Kolleginnen und Kollegen – Die Situation gemeinsam einschätzen*“.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes erhalten Lehrerinnen und Lehrer, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ebenso wie alle beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden Personen einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“). Als zentrale Akteurin im Kinderschutz bringt die Kinderschutzfachkraft spezifisches Fach- und Erfahrungswissen in die Einschätzung einer Verdachtsituation auf Kindeswohlgefährdung ein und berät Lehr- und Fachkräfte bei der Planung und Umsetzung weite-

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

rer Verfahrensschritte. Ihre Aufgabe, Rolle und Aufgabe im Kinderschutz sowie den Ablauf des Beratungsprozesses stellt *Monika Althoff* in Kapitel 6 „Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft“ dar.

Eine umfassende Einschätzung einer potenziellen Gefährdungssituation ist nur unter Berücksichtigung der Sichtweisen aller Beteiligten möglich. Daher sollen Lehr- und Fachkräfte Eltern und auch Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Das Herstellen und Aufrechterhalten eines vertrauensvollen Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, die Vernachlässigung, Misshandlung und/oder sexuelle Gewalt erlebt haben, stellt auch für erfahrene Lehr- und Fachkräfte eine besondere Herausforderung dar und Gespräche in diesem Kontext bedürfen einer besonderen Sensibilität. In Kapitel 7 „Kinder und Jugendliche einbeziehen – Beteiligung und Gespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ beschäftigt sich *Milena Bücken* daher damit, wie Lehr- und Fachkräfte als Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen agieren und gibt hilfreiche und praktische Tipps für die Gesprächsführung.

Die Kommunikation mit Eltern gehört sowohl für Lehrerinnen und Lehrer als auch für pädagogische Fachkräfte mehr oder weniger zum Arbeitsalltag. Positiv wird dies wahrgenommen, wenn man etwas Gutes mitzuteilen hat. Schwieriger und herausfordernder ist es jedoch, wenn Lehr- und Fachkräfte Überbringer vermeintlich schlechter Nachrichten sind. Kommt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf, so sind die Eltern – unter Berücksichtigung weniger Ausnahmen – einzubeziehen. Wie also sollten Lehrerinnen und Lehrer bzw. pädagogische Fachkräfte ein solches Gespräch mit den Eltern angemessen führen, so dass die Eltern in der Lage sind, Lösungen zu entwickeln und hilfreiche Strategien umzusetzen? *Thomas Gödde* geht im Kapitel 8 auf das Thema „Das

Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen“ ein und beschäftigt sich eingehend mit der Rolle der Lehr- und Fachkräfte, den Besonderheiten im Kontext einer Kindeswohlgefährdung und gibt Tipps zu Gesprächszielen und zur Vorbereitung des Elterngespräches.

Nicht erst beim Elterngespräch, sondern auch schon im Vorfeld stellt sich in der Schule häufig die Frage, welche Hilfen die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere das örtliche Jugendamt eigentlich anbieten. Das Jugendamt als Institution ist häufig mit dem negativen Image behaftet, es lege entweder einseitig den Fokus auf das Herausnehmen von Kindern und Jugendlichen aus ihrem Elternhaus oder aber unternehme gerade aus schulischer Sicht nichts oder zu spät etwas bzw. wolle mit den Schulen nicht oder wenig kooperieren. Das Jugendamt als Fachbehörde für den Kinderschutz bietet jedoch in erster Linie Beratung und Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche und eröffnet ein vielfältiges Spektrum an Leistungen. *Heidi Knapp* und *Sigrig A. Bathke* haben dieses facettenreiche Bild von Hilfen im Kapitel 9 mit dem Titel „Welche Hilfen bietet das Jugendamt?“ aufgefächert.

Manchmal kommt man als Lehrerin oder Lehrer, aber auch als pädagogische Fachkraft nicht umhin, das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu informieren, der sich verhärtet und verdichtet hat. „Was passiert nach der Mitteilung an das Jugendamt?“ Dieser Frage widmet sich *Heidi Knapp* im Kapitel 10. Sie macht Abläufe des Jugendamtes transparent, die in der Regel von außen für Lehr- und Fachkräfte nicht sichtbar werden und nicht selten in der Praxis zu Missverständnissen in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule führen.

Im Kapitel 11 schließlich widmet sich *Alfred Oehlmann-Austermann* dem Thema „Datenschutz vor Kinderschutz?“ Kommt der Datenschutz vor dem Kinderschutz oder muss es nicht eher umgekehrt sein? Wie der angemessene Umgang mit dem Schutz von Daten auch im Kontext des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung gelingen kann, wird hier anhand von zentralen Fragestellungen aufgegriffen.

Im Kapitel 12 haben wir Literaturempfehlungen und nützliche Internetlinks für Sie zusammengestellt.

Die beigelegte CD-ROM enthält weitere hilfreiche Dokumente, die Sie bei der Umsetzung des Kinderschutzes in Ihrer Schule und beim Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung unterstützen sollen. Im *Anhang* finden Sie ein kommentiertes Inhaltsverzeichnis.

Wir hoffen, dass diese Broschüre dazu beiträgt, ein Netzwerk für den Kinderschutz zu etablieren, das von einer nachhaltigen Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und Institutionen – insbesondere von Schule und Jugendhilfe – getragen ist. Um der Bedeutung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, ist es unser Anliegen, Handlungsorientierung in einem komplexen Handlungsfeld wie dem Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu bieten, für die eine multiprofessionelle Perspektive und Umgangsweise unerlässlich ist.

Lukas – Ein Beispiel aus der Schule

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

Lukas ist 12 Jahre alt und besucht die 6. Klasse einer Ganztagschule in einer Großstadt. Er ist ein für sein Alter kleiner, kräftiger und leicht übergewichtiger Junge. Von seiner Klassenlehrerin, Frau Berger, wird er bisher als ruhiger und eher verschlossener, lernbereiter Junge mit durchschnittlichen Schulleistungen wahrgenommen. Am Unterricht und den weiteren Schulveranstaltungen nimmt er insgesamt mit Spaß und Freude teil. Sein Kontakt zu Klassenkameraden beschränkt sich jedoch auf einige wenige Jungs, mit denen er sich sporadisch auch außerhalb der Schule trifft. Außer ‚Chillen‘, Schlafen und Computer spielen hat er nach eigener Aussage keine Hobbys.

Seit ungefähr zwei Monaten nimmt Frau Berger Veränderungen bei Lukas wahr: Zunehmend wirkt er im Unterricht entweder unruhig und abgelenkt oder ist so müde, dass er dem Unterricht kaum folgen kann. Obwohl er mit den gestellten Leistungsanforderungen bisher gut zurechtgekommen ist, mangelt es ihm nun an Arbeitsdisziplin. Zunehmend stört er den Unterricht und hat notwendige Arbeitsmaterialien häufig nicht dabei. Es fällt auf, dass er morgens immer öfter zu spät in den Unterricht kommt.

Gestern kam auch der Beratungslehrer Herr Becker auf die Klassenlehrerin zu. Herr Becker ist Sportlehrer und leitet unterschiedliche Bewegungsangebote, an denen Lukas seit diesem Schuljahr teilnimmt. Zu Beginn war der Junge motiviert und hat Vieles ausprobiert. In der letzten Zeit hat Lukas nun jedoch schon mehrfach seine Sportsachen vergessen und konnte daher nur eingeschränkt teilnehmen. Vorgestern gab es einen heftigen Streit zwischen Lukas

und seinem Mitschüler Tobias, weil dieser Lukas vorwarf, ein neues Smartphone aus der Tasche gestohlen zu haben, während alle anderen in der Sporthalle waren. Über diesen Vorwurf wurde Lukas sehr wütend und ist sogar auf seinen Mitschüler losgegangen. Herr Becker konnte gerade noch rechtzeitig eingreifen, bevor einer der Jungs ernsthaft verletzt wurde.

Ein Mitschüler erzählt, dass es zwischen Lukas und seinen Klassenkameraden schon häufiger Streit gegeben hat, weil Lukas Gegenstände aus deren Schultaschen entwendet und behauptet hat, es wären seine.

Als die Klassenlehrerin Lukas am nächsten Tag auf diese Vorfälle anspricht, streitet dieser zunächst alles ab, gibt aber dann doch zu, schon mal kleinere Gegenstände aus den Schultaschen genommen zu haben, um die Mitschüler zu ärgern. Das mit dem Smartphone sei er jedoch nicht gewesen. Eine Begründung für den Streit und sein aggressives Verhalten kann er nicht geben. Insgesamt wirkt der Junge während des Gesprächs verschlossen, einsilbig und traurig. Im Lehrerzimmer bespricht Frau Becker ihre Beobachtungen noch einmal mit dem Sport- und Beratungslehrer. Dieser berichtet, dass Lukas seit der Prügelei nun schon drei Mal während der Bewegungsangebote am Nachmittag unentschuldigt gefehlt hat, obwohl er vorher noch im Unterricht war. Auch beim Sportunterricht hat er schon mehrfach gefehlt.

Frau Berger und Herr Becker machen sich Sorgen um Lukas. Sie fragen sich, was wohl mit dem Jungen los ist und wie es weitergehen soll.

2

2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und was muss Schule tun?

Sigrid A. Bathke

Begriffliche Annäherung an einen schillernden Begriff

Was ist eigentlich eine Kindeswohlgefährdung und woran kann man sie erkennen? Mag man bei sehr schwerwiegenden Fällen noch einen Konsens darüber herstellen können, ob es sich um eine gravierende Gefahr für das Wohl des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen handelt oder nicht, wird es in Graubereichen schwierig, eine eindeutige Aussage zu treffen.

Begriffe wie Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl unterliegen in der Praxis vielfältigen Interpretationen und als unbestimmte Rechtsbegriffe sind sie aus juristischer Perspektive grundsätzlich auslegungsbedürftig³. Wichtig ist dabei, dass Auffassungen über Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht losgelöst von persönlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen und den damit verbundenen Menschenbildern betrachtet und eingeordnet werden können. Natürlich sind diese Auffassungen auch einem historischen Wandel unterworfen. Früher war körperliche Züchtigung durch die Eltern ein durchaus akzeptiertes Mittel der Erziehung.

³ Näheres zu grundsätzlichen Überlegungen zu den Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive finden Sie im Heft 5 „Kinderschutz macht Schule“ aus der Broschürenreihe „Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ in Kapitel 3. Diese Broschüre befindet sich auch auf der beiliegenden CD-ROM.

Demgegenüber gelten heutzutage wiederkehrende psychische und physische Gewalt durch Eltern als Kindeswohlgefährdung. Dies wird auch in gesetzlichen Normen präzisiert. Seit dem Jahr 2000 wurde dies im § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verankert: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, physische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*



Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen persönlichen, fachlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen von Eltern, Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften. Konkretisierungen im Einzelfall sind grundsätzlich einem Aushandlungsprozess und den jeweiligen Interpretationen unterworfen.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE



Kinderschutz = Jugendschutz?

Wenn im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von **Kinderschutz** gesprochen wird, so versteht man darunter aus fachlicher Sicht in erster Linie den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl im Sinne von Vernachlässigung und Misshandlung im sozialen Nahraum sowie vor sexueller Gewalt – also die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und § 1, Abs. 1-3 KKG*. Auf der Ausgestaltung dieses Schutzauftrages liegt auch der Schwerpunkt dieser Arbeitshilfe.

Neben der **Intervention** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umfasst der Kinder- und Jugendschutz auch Aspekte von **Prävention**, die in unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen Ausdruck finden:

Der **Jugendschutz** dient auf der Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Das Jugendschutzgesetz regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe – zum Beispiel Verkauf und Verleih – von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

Darüber hinaus gibt es den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz**, der in § 14 SGB VIII verankert und Aufgabe der Jugendhilfe ist. Hier heißt es:

- (1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) *Die Maßnahmen sollen*

* Das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ ist am 01.01.2012 als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten.

1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*

2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz handelt es sich somit um den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes und nicht darum, aktuelle Gefährdungslagen einzuschätzen und bestimmte Prozessabläufe in Gang zu setzen. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen der Information, Aufklärung, Beratung und dem Erfahrungsaustausch über Gefährdungen. Zielgruppen sind u.a. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Das inhaltliche Spektrum ist breit gefächert und reicht von Medienpädagogik und Jugendmedienschutz, Kriminalitätsprävention, Sucht und Suchtprävention, Prävention sexualisierter Gewalt, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, dem Umgang mit Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz bis hin zu Gesundheitserziehung und Sexualpädagogik. Erbracht werden die Angebote von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und/oder vom Jugendamt.

Als strukturelle Bedingung für den Kinderschutz kann zudem die Schaffung und Erhaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt (u.a. § 1, Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) angesehen werden. Hier geht es insbesondere darum Orte, Einrichtungen, Institutionen und Strukturen so zu gestalten, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden und sie so gut wie möglich aufwachsen und sich entwickeln können. Der „**strukturelle Kinderschutz**“ setzt demnach die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zum Beispiel bei der Jugendhilfeplanung oder der Stadtteilentwicklung voraus.

Dennoch gibt es unterschiedliche Vorstellungen darüber – sowohl bei Lehr- und Fachkräften als auch bei Eltern – was dem Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen zuträglich und somit mit den Zielen der Erziehung vereinbar ist und was nicht. Dies bezieht sich nicht unbedingt nur auf fremde Kulturkreise und ethnische Gruppen, mit denen Lehr- und Fachkräfte betraut sind, sondern auch auf den eigenen Kulturkreis. Manche Eltern legen auch heute noch eher Wert auf Gehorsam und Disziplin, andere wiederum eher auf Toleranz und Kreativität. Zudem wird Eltern vom Gesetzgeber her ein großes Maß an Erziehungsautonomie zugeschrieben. In der Rechtsprechung wird zunächst einmal grundsätzlich davon ausgegangen, dass *„in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“* (BVerfGE 59, 220 <376>; 61, 358 <371>). Demnach bestimmen zunächst einmal die Eltern, was das Kindeswohl für die eigenen Kinder ist. Dieses Recht und die damit verbundenen Pflichten sind im Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) festgelegt:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dieser zweite Satz bringt nun bestimmte Berufsgruppen und Professionen ins Spiel. Während für den Bereich Schule der Umgang mit Paragrafen in diesem Zusammenhang relativ ungewohnt sein dürfte, ist er gerade für die Kinder- und Jugendhilfe (und dazu gehört beispielsweise auch das Jugendamt) sehr relevant, denn die Formulierung des zweiten Satzes umschreibt das sogenannte „staatliche Wächteramt“ und damit verbundene staatliche Eingriffsrechte in die elterliche Sorge – doch dazu später.

Für eine erste eigene Einordnung hilft es, wenn man sich das Bild eines Eisberges vorstellt. Der größte Teil eines Eisbergs befindet sich bekanntlich unterhalb der Wasseroberfläche. Nur ein sehr kleiner Teil ragt aus dem Wasser heraus. Bei der begrifflichen Abgrenzung von Kindeswohlgefährdung ist es ähnlich. Die Spitze des „Eisbergs“ – also ein sehr kleiner Teil – ist Kindeswohlgefährdung, das was deutlich sichtbar ist und worauf sich Expertinnen und Experten, Lehr- und Fachkräfte zumindest nach fachlichem Austausch einigen können. Dennoch bereiten diese Kinder und Jugendlichen uns im professionellen Alltag meist die größten Probleme. Der unter der Wasseroberfläche liegende Teil ist aus der Sicht vieler beteiligter Personen zwar eine nicht förderliche Lebenssituation für das Kind oder die/den Jugendliche/n, hier liegt dann ggf. ein Hilfebedarf im Sinne des § 27 SGB VIII vor⁴, aber es ist keine Gefährdung im Sinne gesetzlicher Regelungen. Da die Wasseroberfläche den Eisberg umspült, sind auch die Grenzen zwischen miserablen Lebenssituationen und gravierenden Gefährdungslagen nicht immer eindeutig und darüber hinaus im zeitlichen Verlauf auch schwankend. Gerade das macht den Umgang mit diesen Phänomenen im Schulalltag so schwierig (und nicht nur in der Schule, sondern in allen Arbeitsfeldern, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben).

Gefährdet im Sinne gesetzlicher Regelungen ist das Kindeswohl immer nur beim Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Nur dann spricht man von Kin-

⁴ Die unterschiedlichen Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes werden in Kapitel 9 und 10 dieses Heftes ausführlich dargestellt.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

deswohlgefährdung, die einen Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht oder das Jugendamt legitimiert⁵. Mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden also grundsätzlich Extremsituationen beschrieben, die ggf. weitreichende Konsequenzen für die betroffene Familie haben können.



Erziehungsberechtigte vs. Personensorgeberechtigte – Gleich oder doch verschieden?

Personensorgeberechtigt ist derjenige, dem die Personensorge nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern (nach § 1754 BGB) oder in Ausnahmefällen auch ein vom Familiengericht bestellter Vormund bzw. Pfleger (wenn die Personensorge ganz oder teilweise nach § 1666 BGB entzogen wurde).

Erziehungsberechtigter ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Erziehungsberechtigte nehmen im Auftrag oder an Stelle der Eltern bestimmte Erziehungsaufgaben wahr (z. B. Aufsicht, Betreuung).

Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen sind demnach Erziehungsberechtigte, aber auch Fachkräfte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören dazu.

⁵ Auch hierzu sei für weitere Details auf das Heft 5 „Kinderschutz in der Schule“, Kapitel 3, aus der Broschürenreihe „Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ verwiesen, die auf der beiliegenden CD-ROM zur Verfügung steht.

Für einen professionellen Umgang mit dieser Thematik ist es deshalb wichtig, dass sich der vermutete Schadenseintritt definieren und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen lässt. Auch eine aussagekräftige Dokumentation, die sich von Fakten und nicht von Interpretationen leiten lässt, ist in diesem Zusammenhang unerlässlich (siehe Kapitel 3 dieser Broschüre).

Erscheinungsformen und -orte von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich lassen sich verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung unterscheiden. Diese geben zum Teil auch Aufschluss über die Entstehungsorte von Kindeswohlgefährdung.

- Kindesvernachlässigung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Seelische bzw. psychische Kindesmisshandlung
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Autonomiekonflikte junger Menschen
- Erwachsenenkonflikte um das Kind

Gerade die beiden letzten Erscheinungsformen stellen Konfliktsituationen aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen dar, die nicht unbedingt eine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren jedoch Relevanz besitzen und sich auch im Kontext Schule bemerkbar machen dürften.

Kindesvernachlässigung

Die Definition von Schone u. a. liefert neben einer umfassenden Begriffseinordnung auch einen Hinweis auf den Entstehungsort dieser Form von Kindeswohlgefährdung:



Mobbing und Cybermobbing als Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung?

Im Sinne des § 1666 „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ Abs. 1 Satz 1 BGB sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung, wenn zwei Tatbestandsmerkmale vorliegen: Zum einen geht es um die konkrete Gefährdungssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Zum anderen geht es dabei um die Fähigkeit und/oder Bereitschaft der Eltern zur Abwendung der Gefährdung.

„Mobbing“ beschreibt im schulischen Kontext alle Formen offener und/oder subtiler Gewalt, die von Schülerinnen und Schülern über längere Zeit gegen andere Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung ausgeübt wird. Als „Cybermobbing“ werden alle Formen von Schikane, Verunglimpfung, Betrug, Verrat und Ausgrenzung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien bezeichnet, bei denen

sich das Opfer hilflos oder ausgeliefert und (emotional) belastet fühlt. Durch die rasante Entwicklung und Verbreitung des Internets und mobiler Kommunikationstechnologien hat insbesondere Cybermobbing in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Ohne Frage können beide Phänomene das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen betroffener Kinder und Jugendlicher in erheblichem Maße belasten und je nach Intensität und Dauer mit weitreichenden Folgen für ihre Entwicklung verbunden sein. Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule müssen demnach sowohl präventiv als auch intervenierend tätig werden, wenn sie Mobbing oder Cybermobbing in ihrer Schule wahrnehmen und mit Eltern zusammenwirken, um eine solche Situation zu beenden.

Als „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des § 1666 BGB sind Mobbing und Cybermobbing jedoch nur dann zu verstehen, wenn die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Kind vor den zumeist am Ort Schule stattfindenden/beginnenden Übergriffen zu schützen bzw. ausreichende und zielgerichtete Hilfe und Unterstützung von außen hinzuzuziehen, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.

„Vernachlässigung ist die **andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen** (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzurei-

chenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone u. a. 1997: 21).

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Erscheinungs- und Entstehungsort sind hier die Familie bzw. familienähnliche Betreuungs- und Unterbringungssettings. Wichtig ist hierbei, dass Kindesvernachlässigung nur dann vorliegt, wenn über einen längeren Zeitraum bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Vernachlässigung beschreibt also einen chronischen Zustand der Mangelversorgung. Darüber hinaus erfolgt Vernachlässigung grundsätzlich durch Eltern oder andere erziehungsberechtigte Personen (z.B. Pflegeeltern, aber auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund).

Körperliche Kindesmisshandlung

Diese Form der Kindeswohlgefährdung „umfasst [...] alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen“ (Münder/Mutke/Schone 2000: 52).

Hiermit ist in erster Linie die physische Gewaltanwendung der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind bzw. einen Jugendlichen gemeint (vgl. Hasenbrink 1995: 227). Entstehungsort sind hier sowohl die Familie als auch familienähnliche Betreuungs- und Unterbringungssettings. Die Debatte um die Heimerziehung der 1950/60er Jahre und die damit verbundene Aufklärungsarbeit hat gezeigt, dass auch Institutionen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen Orte von Kindesmisshandlung – und zwar sowohl körperliche und psychischer Art als auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt – sein können und sind⁶.

Seelische bzw. psychische Misshandlung

Unter dieser Misshandlungsform werden Handlungen verstanden, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen (das können auch Lehr- und pädagogische Fachkräfte in Schulen sein) und Kindern und Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit behindern. Bei Münder/Mutke/Schone findet sich in Anlehnung an Engfer (1986) folgende Begriffsbestimmung:

„Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln“ (Engfer 2000: 55).

Darüber hinaus fallen Formen des Ängstigens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung ebenfalls in diese Kategorie.

Diese Form der Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Praxis schwer nachweisen. Zum einen liegt dies daran, dass sich die Auswirkungen häufig erst Jahre später zeigen. Zum anderen lassen sich für Lehr- und Fachkräfte kaum kausale Zusammenhänge herstellen. Gleichwohl gehen seelische bzw. psychische Misshandlungsformen häufig mit körperlichen einher.

Auch bei dieser Form wird deutlich, dass der Entstehungskontext in den Bereich der Familie bzw. familienähnlicher Betreuungs- und Unterbringungssettings fällt.

⁶ Hierzu wurden in der jüngsten Vergangenheit zwei Runde Tische eingerichtet (Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und Sexueller Kindesmissbrauch), die sich intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.rundertisch-heimerziehung.de und www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

Sexueller Missbrauch⁷/Sexualisierte Gewalt

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange/Deegener 1996: 105).

Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Wie bereits erwähnt, bezieht sich diese Form der Kindeswohlgefährdung nicht nur auf den Bereich der Familie und den sozialen und persönlichen Nahbereich, sondern auch auf Gefährdungen im Rahmen von Institutionen und den darin wirkenden professionellen Fachkräften⁸.

⁷ In der Fachdiskussion wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ mittlerweile häufig durch Begrifflichkeiten wie „sexualisierte Gewalt“ oder „sexuelle Gewalt“ ersetzt, weil das Wort „Missbrauch“ in diesem Zusammenhang impliziert, es könne auch einen „sexuellen Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen geben. Diese Argumentation nutzen auch Täterinnen und Täter mitunter zur Rechtfertigung ihrer Übergriffe. Zudem werden unter „sexuellem Missbrauch“ häufig nur strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt verstanden und weitere Formen sexualisierter Gewalt, die für Betroffene ebenso folgenreich sein können, bleiben unberücksichtigt. Insofern ist in diesem Kontext der Begriff „sexualisierte Gewalt“ treffender, da sich in Fachliteratur und Gesetzestexten jedoch häufig der Begriff „sexueller Missbrauch“ findet, werden hier i.d.R. beide Begriffe nebeneinander genutzt.

⁸ Eine ausführliche Arbeitshilfe der Bezirksregierung Arnsberg zum schulischen Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt steht ebenfalls auf der beiliegenden CD-ROM zur Verfügung.

Zu betonen ist, dass der Verdacht auf sexualisierte Gewalt und ein professioneller Umgang damit anderen Logiken bzw. Dynamiken und damit erforderlichen Verfahrensweisen folgen, auf die hier nicht näher eingegangen wird. So kann beispielsweise die unverzügliche Einbeziehung von Eltern, sofern sie zu den vermuteten oder vom betroffenen Kind/Jugendlichen genannten Täterinnen oder Tätern gehören, kontraproduktiv für einen nachhaltigen Schutz sein. Dies findet in den einschlägigen Gesetzen durch Formulierungen wie *„sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist“* seine Berücksichtigung, so dass hier eine Einbeziehung von etwaigen Täterinnen und Tätern sensibel abgewogen werden muss. Sofern ein solcher Fall in der (Ganztags-)Schule auftritt, kann daher die Einbeziehung einer einschlägigen Beratungsstelle sehr hilfreich und auch für die Lehr- und Fachkräfte entlastend sein.

Autonomiekonflikte junger Menschen

Nach § 1 Abs. 1 SchulG NW hat jeder junge Mensch das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wird dies in ähnlicher Weise formuliert. Hierzu heißt es in § 1 Abs. 1 SGB VIII: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Die Entwicklung zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Individuum, das z. B. die eigene Meinung vertritt, Toleranz übt und die Meinung der anderen achtet (vgl. § 2 Abs. 5 SchulG NRW) konstituiert sich im Rahmen eines Entwicklungsprozesses. Die damit verbundene Autonomieentwicklung setzt bereits in der frühen Kindheit an. Insbesondere ab dem Zeitpunkt der Pubertät kann es zu typischen, jugendspezifischen *Konflikten zwischen Eltern und den betroffenen Jugendlichen* kommen, die auch in der Schule wahrnehmbar sind und

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

ggf. erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten in der Schule haben können. Nach Mündler/Mutke/Schone bezeichnet ein Autonomiekonflikt „**die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten** zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Die krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normenvorstellungen bei der Seiten“ (Mündler/Mutke/Schone 2000:61).

Maßgeblich ist hier die Frage, ob damit eine derartige Gefahr für die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen verbunden ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung verlässlich prognostizieren lässt. Dies kann – sofern Eltern diesen in der Pubertät typischen Prozess der Individuation und Identitätsbildung bzw. der Entwicklung der Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit missachten oder verhindern wollen – zu erheblichen Beeinträchtigungen des seelischen und geistigen Wohls der betroffenen Jugendlichen führen (vgl. ebd.). Vorstellbar ist dies beispielsweise bei älteren Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund, da hier altersbedingte Ablösungsproblematiken und kulturelle Rollenvorstellungen der Geschlechter und Generationen zu einer Verstärkung bzw. Nichtbewältigung des Konfliktes führen können. Der Fall einer drohenden Zwangsverheiratung zeigt hier sicherlich eine extreme Ausprägung dieser Form von Gefährdung, aber auch bei weniger dramatischen Konstellationen können Autonomiekonflikte junger Menschen Formen annehmen, die in den Bereich der Kindeswohlgefährdung rücken (z. B. wenn betreffende Jugendliche restriktive Lebensregeln religiöser, kultureller oder weltanschaulicher Natur in der Familie nicht mehr akzeptieren wollen).

Erwachsenenkonflikte um das Kind

Bei dieser Form der Kindeswohlgefährdung geht es um die „Missachtung der Kindesbeziehung zu einer anderen

Bezugsperson“ (Mündler/Mutke/Schone 2000: 63). Denkbar sind hier Konstellationen wie Konflikte zwischen Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie, zwischen Eltern und anderen Verwandten (z. B. Großeltern), aber auch Konflikte in Scheidungs- und Trennungssituationen. Kennzeichen ist hier insbesondere die „Manipulation des Kindes durch die verschiedenen Erwachsenen zur Ausnutzung ihrer jeweiligen Interessen“ (ebd.). Diese Konflikte können einen erheblichen negativen Einfluss auf die Entwicklung der betroffenen Kinder/Jugendlichen haben und sich durch ein entsprechendes Verhalten in der Schule bemerkbar machen bzw. sichtbar werden.

Auftrag und Rolle von Schule in einem lokalen Netzwerk „Kinderschutz“

Nun stellt sich die Frage, was Schule zu einem nachhaltigen Schutz von Kindern und Jugendlichen in einem lokalen Netzwerk „Kinderschutz“ tun kann und was gesetzlich gefordert ist.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurden neben der Kinder- und Jugendhilfe weitere Berufsgruppen und Professionen ausdrücklich in die Verantwortungsgemeinschaft für einen nachhaltigen Kinderschutz einbezogen. Im Rahmen des BKisSchG wurde neben Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeführt. Danach sind in das lokale Netzwerk nach § 3 Abs. 2 KKG neben diversen anderen Institutionen und Einrichtungen auch Schulen einzubeziehen, wobei die Koordination dieses Netzwerkes der öffentlichen Jugendhilfe (also in der Regel dem örtlichen Jugendamt) zugeschrieben wird (§ 3 Abs. 3 KKG). Zentral ist hier jedoch § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Hieraus ergeben sich Aufgaben, die im Kontext von Fällen mit möglicher Kindeswohlgefährdung angegangen werden müssen. Dabei sind drei Aspekte bezogen auf Lehr- und pädagogische Fachkräfte an Schulen wesentlich:

1. Werden den genannten Berufsgruppen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so müssen sie dies mit den Betroffenen erörtern. Dies bedeutet, dass Lehr- und pädagogische Fachkräfte mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen in einem (oder falls erforderlich auch in mehreren) Gespräch(en) darüber beraten, wie ihre Situation aussieht. Wichtig ist, dass in der Kommune und zwischen dem zuständigen Jugendamt und anderen Institutionen, die im Netzwerk des Kinderschutzes mitwirken, zumindest im Ansatz eine Verständigung darüber stattfindet, was „gewichtige Anhaltspunkte“ sind. Auch hier ist ein Dialog mit allen Akteuren vor Ort wichtig. Dies ist nicht zuletzt sinnvoll, da Lehr- und pädagogische Fachkräfte nach der gesetzlichen Maßgabe auch auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen, also die Eltern motivieren sollen, Hilfen anzunehmen. Gelingen kann dies nur, wenn man in der Schule zumindest ansatzweise über Unterstützungsmöglichkeiten Bescheid weiß. Hier kann auch

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

die in § 4 Abs. 2 genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend zur Seite stehen⁹. Gegenseitiger Informationsaustausch und Abstimmung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz werden im § 3 KKG gefordert, so dass eine adäquate Umsetzung sukzessive auch von einem höheren Maß an Information und Kenntnissen zu den verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten begleitet sein dürfte. Gleichwohl ist dies natürlich ein Prozess, an dem alle in der Kommune beteiligten Professionen und Berufsgruppen im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft mitwirken müssen und der von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) als Experte für den Kinderschutz koordiniert und begleitet werden muss.

2. *Klar ist, dass Professionen und Berufsgruppen, die sich nicht täglich in ihrem beruflichen Alltag mit Gefährdungseinschätzungen beschäftigen, nicht ohne Weiteres qualifizierte Beurteilungen vornehmen können. Dazu gehören auch Lehr- und pädagogische Fachkräfte an Schulen. Deshalb sieht der Gesetzgeber vor, dass ihnen hierzu eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (auch Kinderschutzfachkraft genannt) zur Seite steht, die sie bei der Einschätzung der Gefährdung unterstützt und begleitet. Dieser Anspruch auf die Beratung besteht gegenüber der örtlichen Jugendhilfe und ist im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) ebenfalls verankert.*

In § 8b Abs. 1 SGB VIII heißt es konkret: „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“.

Die Beratung umfasst fachliche Fragen der Kindeswohlgefährdung und des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, Beratung hinsichtlich der Methoden

der Gefährdungseinschätzung, der Gesprächsführung mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen zum Thema Kindeswohlgefährdung und die Beratung zu geeigneten und notwendigen Hilfen. Weiter sind Lehr- und pädagogische Fachkräfte in diesem Zusammenhang auch befugt, die entsprechenden Daten über das Kind bzw. den/die Jugendliche/n an die insoweit erfahrene Fachkraft weiterzugeben. Dazu müssen nicht gleich „Ross und Reiter“ genannt werden, denn die Daten sind zuvor zu pseudonymisieren, d.h. der tatsächliche Name des Kindes/Jugendlichen bzw. der Familie wird durch ein Pseudonym ersetzt, um die Identifizierung der Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (siehe hierzu auch Kapitel 10 dieser Broschüre). Dies gewährleistet den Schutz der Daten der Betroffenen und sichert gleichzeitig eine neutrale unabhängige Beratung.

3. Ein weiterer wesentlicher Aspekt verbirgt sich in § 4 Abs. 3 KKG, nämlich die Befugnis, Daten an das Jugendamt weiterzugeben, falls die Abwendung der Gefährdung nicht anders möglich erscheint und ein Einschreiten des Jugendamtes als dringend erforderlich angesehen wird. Lehr- und pädagogische Fachkräfte dürfen demnach Informationen an das Jugendamt weitergeben, sofern es notwendig erscheint. Diese – möglicherweise als selbstverständlich – erachtete Tatsache, war bislang insbesondere für andere Berufsgruppen wie beispielsweise Ärzte und Ärztinnen eine große Hürde, mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten und Einzelfälle darzulegen, da diese sich an ihre Schweigepflicht – auch im Falle einer Gefährdung des betroffenen Kindes/Jugendlichen – gebunden fühlten. Darüber hinaus sind die Betroffenen vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes zu informieren. Hier gilt der Grundsatz: „Die Information des Jugendamtes erfolgt nicht ohne Wissen, aber möglicherweise ohne den Willen der

⁹ Rolle und Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden in Kapitel 6 dieser Broschüre ausführlich beschrieben.

Betroffenen.“ Gerade die vorherige Information der Betroffenen über die Einschaltung des Jugendamtes mit möglicherweise erheblichen Folgen für die Familie gilt es im Sinne von Transparenz zu berücksichtigen.

In verschiedenen Kommunen haben sich bereits Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zwischen dem örtlichen Jugendamt und den Schulen etabliert und sind in verbindlichen schriftlichen Vereinbarungen fixiert. Einen idealtypischen Verfahrensablauf finden Sie auf dieser und der folgenden Seite. Weitere

ZUR ORIENTIERUNG

IDEALTYPISCHE VERFAHRENSSCHRITTE

Zur Orientierung: Den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Verfahrensabläufe in der Schule sichern

Diese Verfahrensabläufe finden Sie auch in detaillierter Form als PowerPoint-Präsentation auf der beigefügten CD-ROM unter der Rubrik „Material für eigene Fortbildungen“. Die Kurzform soll an dieser Stelle die wesentlichen Punkte, die auch in den entsprechenden Kapiteln dieser Broschüre behandelt werden, zusammenfassen.

1. Dokumentieren Sie kontinuierlich Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen. Dies hilft Ihnen dabei, relevante Anhaltspunkte für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung präziser zu beschreiben, Ihre Beobachtung zu schärfen und blinde Flecken zu vermeiden. Außerdem sichert eine kontinuierliche Dokumentation die Transparenz zwischen allen Beteiligten – auch gegenüber den Eltern.

2. Nehmen Sie eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung bzw. zur Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam vor und beziehen Sie rechtzeitig die Schulleitung mit ein. Die Information der Schulleitung sorgt für Ihre eigene Rückendeckung. Besprechen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls Kontakt zu dem Kind haben, welche Beobachtungen sie gemacht haben. Externe Fachberatung kann Sie in diesem Prozess unterstützen. Eine externe Fachberatung kann beispielsweise durch schulpsychologische Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen, der Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes, aber auch des örtlichen Jugendamtes erfolgen. Die Beratung zur Gefährdungseinschätzung kann aber insbesondere durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. eine Kinderschutzfachkraft erfolgen. Auf diese Beratung haben Lehr- und pädagogische Fachkräfte an (Ganztags-)Schulen einen Anspruch. Sie können sich bei Ihrem örtlichen Jugendamt informieren, wer in Ihrer Kommune diese Beratung durchführt.

3. Beteiligen Sie die Familie und beziehen Sie sie in den Prozess der Klärung von Situation und Lösungsmöglichkeiten mit ein. Sicherlich gibt es Ausnahmen, bei denen die Einbeziehung der Eltern fachlich nicht geboten ist und den Schutz des Kindes sogar gefährden könnte (z.B. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt). Bei Verdacht auf Vernachlässigung und Misshandlung ist es in der Regel jedoch so, dass auf eine gemeinsame Klärung der Situation mit den Eltern hingearbeitet

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Informationen zum Prozessablauf in der Schule finden Sie außerdem in Heft 5 „Kinderschutz in der Schule“, Kapitel 7 und 8, aus der Broschürenreihe „Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung“, die auf der beiliegenden CD-ROM zur Verfügung steht.

TIPP

Da es sich im Rahmen der Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII um Daten handelt, bei denen ein besonderer Vertrauensschutz besteht (§ 65 SGB VIII), kann ein Informationsaustausch über die Inanspruchnahme der Hilfen oder deren Verlauf nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz und Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung finden Sie in Kapitel 12 dieses Heftes.

werden sollte. Wichtig ist hier, dass Sie mit den Eltern über Ihre Einschätzung sprechen und die von Ihnen wahrgenommenen Anhaltspunkte klar benennen. Lassen Sie sich von den Eltern deren Einschätzung der Situation darlegen und überlegen Sie gemeinsam, wie sich die Situation verändern lässt. Die Enttabuisierung des Themas Kindeswohlgefährdung kann den Eltern helfen, Scham und Angst gegenüber Institutionen wie Schule und Jugendhilfe zu reduzieren. Wahrscheinlich wird dies nicht durch ein einziges Gespräch geschehen. Bieten Sie den Eltern Ihre Unterstützung und Begleitung an und fragen Sie in regelmäßigen Abständen nach. Legen Sie den Eltern auch dar, was Sie tun werden, wenn sich an der Situation nichts ändert und nichts passiert.

4. Wirken Sie darauf hin, dass die Eltern Unterstützung und Hilfen annehmen. Das müssen nicht nur Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sein. Die Inanspruchnahme beispielsweise einer Schuldnerberatungsstelle oder anderer sozialer Einrichtungen kann ebenfalls dazu beitragen, eine schwierige Situation zu entschärfen und zu verändern. Sollten Sie sich in diesem Prozess unsicher sein, welche Angebote es in Ihrer Kommune gibt, können Sie sich ebenfalls im Rahmen der Beratung zur Gefährdungseinschätzung an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. Kinderschutzfachkraft wenden. Möglicherweise haben Sie auch die Gelegenheit, die Eltern zu etwaigen Institutionen und Einrichtungen zu begleiten.

5. Wenn Sie das Jugendamt informieren, weil die Situation Ihre Kompetenzen oder Unterstützungsmöglichkeiten überschreitet, angebotene und in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen oder sofortiges Handeln durch das Jugendamt erforderlich ist, werden in der Regel folgende Angaben benötigt:

- Name und Anschrift des Kindes/der Familie
- Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Ihrer Sicht vor?
- Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht dar?
- Was wurde von Ihnen bereits im Blick auf die Eltern veranlasst?
- Wie haben die Eltern auf die Gesprächsangebote/Hilfen reagiert?
- Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?

Sofern es sich nicht um einen akuten Notfall handelt, müssen Sie die Eltern vorab darüber informieren, dass Sie das Jugendamt einschalten. Sofern in Ihrer Schule hierfür nicht bereits Formblätter vorliegen, informieren Sie sich bei dem für Sie zuständigen Jugendamt, ob es Formblätter für die Meldung an das Jugendamt gibt und vereinbaren Sie, welche Formen der Rückmeldung an die Schule möglich sind.

3 Dokumentation – Wie halte ich meine Beobachtungen fest?

Günter Waberg

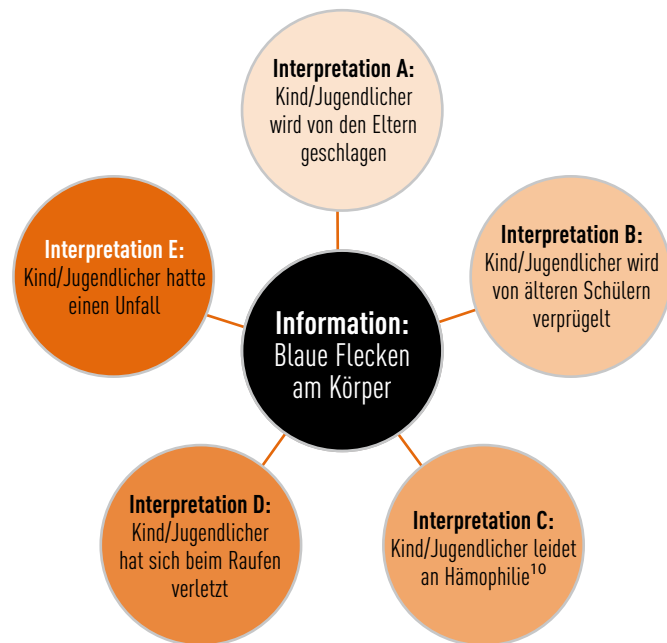
Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule beginnt in der Regel damit, dass aufmerksame Lehr- oder Fachkräfte Beobachtungen machen, die dazu führen, dass sie sich um das Wohlergehen des betreffenden Kindes bzw. der/des betreffenden Jugendlichen sorgen. In einer solchen Situation sind sie zunächst gefragt, die eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen einzuschätzen und zu bewerten.

Aus dem professionellen Alltag pädagogischer und psychologischer Berufsgruppen weiß man aus Erfahrung, dass sich Beurteilungen zum gleichen Ereignis von Person zu Person gravierend unterscheiden können.

Das ist ganz natürlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Einflussfaktoren auf Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung wirken können:

- Beurteilungen und Interpretationen sind abhängig von Vor- und Zusatzinformationen,
- Beurteilungen und Interpretationen sind abhängig von Sympathie und Geschlecht,
- Beurteilungen und Interpretationen sind beeinflusst durch persönliche Grundüberzeugungen und Haltungen,
- Beurteilungen und Interpretationen können zu „milde“ oder zu „streng“ ausfallen,
- Beurteilungen und Interpretationen können durch hervorsteckende Merkmale zu Verallgemeinerungen führen,

- Beurteilungen und Interpretationen sind somit immer auch subjektiv durch den Beurteilenden gefärbt.



¹⁰ Hämophilie, im allgemeinen Sprachgebrauch Bluterkrankheit genannt, ist eine genetisch bedingte Störung der Blutgerinnung. Nach kleinen Verletzungen oder harmlosen Stürzen, aber auch ohne erkenntlichen Grund können große Blutergüsse entstehen.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Die oben stehende Abbildung verdeutlicht, dass eine einzige Information zu ganz verschiedenen Interpretationen führen kann. Deshalb ist es wichtig, in der Dokumentation *Information* und *Interpretation* zu trennen.

Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen abzumildern und stellt eine gute Basis für den Dialog mit verschiedenen Akteuren und den betroffenen Familien dar. Wichtig ist hier vor allem, dass geplante und nachfolgende Schritte und Entscheidungen schriftlich festgehalten werden. Dies erhöht auch die Transparenz zwischen allen Beteiligten.

TIPP

Beispiele von Dokumentationssystemen und Vorlagen finden Sie auf der beiliegenden **CD-ROM**. Die Liste mit den Anhaltspunkten bzw. Indikatoren für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung aus dem Kapitel 4 kann ebenfalls als Teil einer Dokumentation genutzt werden. Die Beispiele auf der CD-ROM gehen zusätzlich noch detaillierter auf die weiteren Planungsschritte und Vorgehensweisen ein.

Eine Dokumentation hat folgende Vorteile:

- *Der multidimensionale Blick*. Eine schriftliche Dokumentation hält sehr mannigfaltige, teilweise gewichtige, teilweise randständige, mitunter sogar widersprüchliche Beobachtungen fest und garantiert so eher einen vielfältigen und vielschichtigen Blick.
- *Der rote Faden*. Das schriftliche Festhalten der Beobachtungen hilft, sich darüber klar zu werden, ob die Sorge begründet oder eher unbegründet erscheint.
- *Die eigene Wahrnehmung schärfen*. Eine Verschriftlichung ermöglicht letztlich eine genauere und kontinuierlichere Beobachtung. Dies ist auch deshalb

notwendig, da es sich bei Gefährdungen des Kindeswohls in der Regel nicht um einmalige, sondern sich wiederholende Vorgänge handelt.

Diese Aufzeichnungen sollten nicht jedem frei zugänglich sein, da es sich um personenbezogene Daten handelt. Das Anlegen einer Kladde oder eines Dokumentationsbuches erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen unsystematischen ad-hoc-Entscheidungen vor. Somit erhöht sich die Chance, dass ein roter Faden in der Gesamtsituation erkannt werden kann.

ZUR ORIENTIERUNG

Bei einer Dokumentation sollten folgende drei Ebenen sorgfältig auseinander gehalten werden:

- Konkrete, „verhaltensnahe“ Beobachtungen und wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen;
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der Beobachtenden;
- Planungen und Festlegungen für die weitere Vorgehensweise.

Ein Beispiel aus der Grundschule

Ich nehme wahr:

In der Frühstückssituation läuft Marcel mit lautem „Tet -tet -tet“ durch die Klasse und „zielt“ mit seiner Hand auf die an den Tischen sitzenden, behaglich frühstückende Kinder. Dabei sagt er mehrfach: „Du bist tot“.

Wichtig ist zu notieren: Wann, was, in welchem Kontext und wie häufig beobachtet werden konnte.

Ich interpretiere diese Beobachtung wie folgt:

Möglicherweise hat Marcel schon wieder kein Frühstück mitbekommen. Ich denke mir, dass er neidisch auf die anderen Kinder ist und einen Weg gefunden hat, ‚sich Luft zu verschaffen‘ und den anderen somit die Frühstückssituation vermiest. Ich denke mir, dass tragfähige Lösungen gefunden werden müssen mit dem Ziel, für Marcel ein regelmäßiges Frühstück bereit zu stellen (Hypothese I). Möglicherweise hat er schon wieder Gewalt verherrlichende Filme gesehen, Computerspiele gespielt etc. (Hypothese II). Vielleicht gab es mal wieder unendlich „Zoff“ zu Hause (Hypothese III).

Meine weitere Vorgehensweise sieht wie folgt aus:

Ich kläre zuerst, ob Marcel wirklich kein Frühstück mit hatte oder vielleicht doch. Hierüber muss ich mir Sicherheit verschaffen. Wenn meine Interpretation zutreffen sollte: kein Frühstück → Neid und Hunger → Störaktionen, dann besteht die Hoffnung, durch eine verlässliche Bereitstellung von Frühstück diese für alle kritische Situation zu „entschärfen“. Wenn allerdings Filme und Computerspiele ihn so animiert haben, dies nach zu spielen, müssen andere Lösungen gefunden werden. Und wenn „Zoff“ auf der Tagesordnung stand, muss grundsätzlich nachgedacht werden, welche Maßnahmen dem Wohl von Marcel entgegen kommen würden. Hierzu nehme ich mir vor, mich mit den anderen Kollegen und Kolleginnen zu beraten und die Schulleitung mit einzubeziehen, um danach den Austausch mit dem Elternhaus zu führen.

Die gemeinsame Beratung mit Kolleginnen und Kollegen oder im Team trägt dazu bei, die eigene emotionale Überreaktion zu vermeiden und/oder den Blick nicht zu früh auf nur eine Hypothese einzuengen. Eindrücke lassen sich so eventuell relativieren oder auch bestätigen. Ein kollegialer Austausch hilft außerdem, Wahrnehmungen im Alltag nicht verblassen zu lassen, wegzusehen und darauf zu hoffen, dass andere sich schon kümmern werden. Diese Beratung kann in Form einer strukturierten Reflexions- und Beratungsmethode wie z. B. der kol-

legialen Beratung durchgeführt werden. Die Methode der kollegialen Beratung wird seit einigen Jahren sowohl im Bereich der Sozialen Arbeit als auch im Kontext Schule angewandt und bietet einen hilfreichen Rahmen für die Gesprächsgestaltung. Wenn es um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geht, kann die kollegiale Beratung auch im Beisein und unter Leitung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft erfolgen (siehe Kapitel 6 in diesem Heft).

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

TIPP

Ein Leitfaden zur Durchführung einer kollegialen Beratung finden Sie auf der beiliegenden **CD-ROM**. Der Leitfaden wurde vom LWL-Landesjugendamt Westfalen zusammengestellt.

Doch nun zunächst zurück zu unserem Fallbeispiel...

Frau Berger hat sich notiert, was sie im Verlauf der Zeit bemerkt hat. Diese Notizen helfen ihr nun, einzuschätzen, ob es sich um plötzliche Veränderungen bei Lukas handelt, die nach kurzer Zeit wieder verschwinden – also vielleicht nur auf die Tagesform zurückzuführen sind – oder ob die Veränderungen länger anhaltend sind und sich verdichten.

Die Aufzeichnungen bestätigen, dass das aggressive Verhalten von Lukas gegenüber seinen Mitschülern, seine Unausgeglichenheit und das Zuspätkommen schon seit einiger Zeit von Frau Berger und auch von Herrn Becker beobachtet werden. Kleinere Diebstähle kamen in den vergangenen Wochen offenbar auch mehrfach vor. Dass er handgreiflich gegenüber seinen Mitschülern wird, ist zwar nicht die Regel, war in den letzten zwei Monaten aber bereits drei Mal der Fall und es fällt auf, dass er häufig seine Sportkleidung nicht dabei hat bzw. die Bewegungsangebote „schwänzt“. Insgesamt verdeutlicht die Dokumenta-

tion, dass sich die Verhaltensänderung des Jungen schon seit mehreren Wochen hinzieht und keine Verbesserung eintritt. Im Gegenteil: Lukas scheint immer unausgeglicher und aggressiver zu werden.

Frau Berger erinnert sich auch an den letzten Elternsprechtag und daran, mit Lukas' Mutter gesprochen zu haben. Seine Eltern leben mit ihm und seinen beiden jüngeren Geschwistern in einem kleinen Reihenhaushaus. Sie sind erst kurz vor Lukas' Einschulung hierher gezogen, weil sein Vater sich hier in der Mobilfunkbranche selbstständig gemacht hatte. Die Großeltern leben weiter weg. Frau Berger erinnert sich, dass Lukas' Mutter in dem Gespräch damals sehr abgespannt und gestresst wirkte. Die beiden jüngeren Kinder seien sehr lebhaft und sie selbst sei mit der Kindererziehung weitestgehend auf sich allein gestellt, weil ihr Ehemann beruflich viel unterwegs ist – auch abends und am Wochenende ist sie häufig mit den drei Kindern allein.

Die Klassenlehrerin stellt sich die Frage, wie sie mit ihren Beobachtungen und Wahrnehmungen umgehen soll. Erkennbar sind für sie negative Veränderungen, was das Lern- und Sozialverhalten von Lukas angeht. Der Junge wirkt überfordert, gereizt und müde und es scheint als vermeide er es, an den Sportangeboten teilzunehmen. Zudem hat sie einige Informationen und Eindrücke zur Familiensituation des Jungen. Doch wie sind diese Veränderungen einzuordnen?

4

4 Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen

Stefan Drewes, Maria Buchholz-Engels

Die Schule und insbesondere eine Ganztagschule ist für viele Kinder und Jugendliche neben der Familie der wichtigste Lebensraum. Lehr- und pädagogische Fachkräfte erleben die Kinder nahezu täglich in unterschiedlichen Situationen und entwickeln eine *besondere Wahrnehmung und Sensibilität für Veränderungen* im Verhalten und Erscheinen ihrer Schülerinnen und Schüler. Durch ihre Vertrauensstellung haben sie zudem die Möglichkeit, einen direkten Gesprächszugang zu ihnen zu finden bzw. erfahren durch Aussagen und Hinweise von Mitschülerinnen und Mitschülern viel über die Lebenssituation der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Ein ‚ungutes Bauchgefühl‘ ist für die in der Schule tätigen Fachkräfte oft ein erster Hinweis auf eine Besorgnis erregende Entwicklung oder Problemlage bei einem Kind oder Jugendlichen.

Das spürt auch Frau Berger, die Klassenlehrerin von Lukas, und stellt sich die Frage, wie sie mit ihren Beobachtungen umgehen soll. Erkennbar für sie sind zunächst negative Veränderungen im Arbeits- und Sozialverhalten von Lukas. Aber wie sind diese einzuschätzen und zu gewichten?

Zunächst einmal sind Lehrkräfte dazu verpflichtet, „*jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung*“

nachzugehen (§ 42 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus kommt ihnen eine wichtige Rolle bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen zu (§§ 4 KKG und 8a SGB VIII).

Misshandlungen und Vernachlässigungen finden aber meist im familiären Rahmen oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher nur Anzeichen, sogenannte Indikatoren auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Indikatorengestützte Instrumente haben sich bei der Erfassung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bewährt. Sie tragen wesentlich dazu bei, die Beobachtungen im Alltag zu schärfen, für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren und gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gezielt wahrzunehmen. In einer oftmals emotional fordernden Situation schaffen sie die notwendige Distanz, unterstützen die Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und ermöglichen ein rationales Urteil zu finden. Gleichzeitig dienen sie einer transparenten und kontinuierlichen Dokumentation.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

TIPP

Viele Jugendämter arbeiten bereits mit Indikatoren gestützten Checklisten. In aller Regel sind sie Bestandteil verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des Kindesschutzes in der Schule, die Jugendämter mit Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich abschließen. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, ist es bei der Entwicklung schulinterner Indikatorenlisten sinnvoll, sich im Vorfeld mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt über die vorhandenen Indikatoren sowie Schwellenwerte, die eine Reaktionskette in Gang setzen, zu verständigen.

So vielfältig die Entwicklungslinien und der Lebensraum eines Kindes sein können, so vielfältig sind auch die Ebenen, auf denen sich eine Gefährdung des Kindeswohls andeuten kann. Die Indikatorenlisten greifen im Wesentlichen zurück auf die Umschreibung der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und differenzieren diese weiter aus:

Gefährdet ist das Kindeswohl in diesem Sinne, wenn eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung besteht, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

§ 1666(Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls), Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der

Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Eine Indikatorenliste ist insofern als Leitlinie zu verstehen und deckt nicht abschließend alle Bereiche von Gefährdungslagen ab. *Für die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, muss nicht eine bestimmte Anzahl der aufgeführten Indikatoren vorhanden sein; vielmehr kann die Gewichtung und Wertigkeit einzelner Indikatoren entscheidend sein.* Eine geringe Zahl von Auffälligkeiten kann bereits auf eine Gefährdungssituation hinweisen, umgekehrt müssen gelegentliche oder wiederholte Besorgnis auslösende Beobachtungen nicht zwingend eine Misshandlung und Vernachlässigung als Ursache haben. Blaue Flecken können auf eine Misshandlung hinweisen, sie können jedoch auch vielfältige andere Ursachen haben. Plötzlich auftretende Konzentrationsschwierigkeiten mögen ebenso durch ein neu geborenes Geschwisterkind wie durch die Trennung der Eltern oder den Tod eines Familienmitgliedes bedingt sein. Somit sind auch die für den schulischen Kontext genannten Indikatoren unspezifisch und können sich nur im Zusammenhang mit weiteren Informationen oder Beobachtungen in anderen Bereichen zu Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verdichten.

Bei einer Vielzahl von Indikatoren ist die *Gewichtung stark abhängig von der Entwicklungs- und Altersstufe des Kindes.* Bei einem Kind im frühen Grundschulalter ist beispielsweise das häufige Fehlen von angemessenen Mahlzeiten gravierender zu bewerten als bei einem Jugendlichen in der Sekundarstufe. Ebenso sind wiederholte offensichtliche äußere Verletzungen als ein stärkerer Indikator zu bewerten als eine auftretende Unkonzentriertheit im Unterricht.

TIPP

Folgende Liste¹¹ gibt einen Überblick über relevante Bereiche und soll helfen, die Wahrnehmung für Phänomene, die in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stehen können, zu schärfen. Sie ist abgestimmt auf die in Schule vertretenen Altersgruppen und beobachtbaren Sachverhalte. Dabei können Sie sich notieren, wann, in welchem Kontext und von wem die Beobachtung gemacht wurde.

Sie kann insbesondere hilfreich sein, wenn noch keine Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt vorliegt oder ein schulinterner Einschätzungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstellt werden soll.

¹¹ Stadt Kleve, 2013. Leitfaden Kinderschutz. Kleve: Der Bürgermeister. Zu beziehen über www.kleve.de.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.					
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.					
Das Kind berichtet von einem sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.					
Das Kind äußert Suizidabsichten.					
Das Kind bittet aktiv um Schutz.					

Äußeres Erscheinungsbild	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Das Kind hat blaue Flecken, leichte Verletzungen, ...					
Das Kind sieht ungepflegt aus.					
Die Kleidung des Kindes ist verdreckt.					
Das Kind ist nicht witterungsentsprechend gekleidet.					
Das Kind sieht ungepflegt aus/ mangelnde Körperhygiene liegt vor.					
Das Kind leidet unter Ungezieferbefall.					
Das Kind sieht kränklich und unausgeschlafen aus.					

Verhalten des Kindes	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Das Kind ist gewalttätig/sexuell übergriffig.					
Das Kind zieht sich immer mehr zurück oder ist verängstigt.					
Das Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten.					
Das Kind verletzt sich absichtlich selber.					
Das Kind zeigt auffallend distanzloses Verhalten.					
Das Kind verstrickt sich häufig in Lügen/nicht wahrheitsgemäße Erzählungen.					
Das Kind zeigt dissoziale Verhaltensweisen.					
Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen.					
Das Kind hat keine sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen.					
Die Stimmungslagen des Kindes wechseln.					

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Schulische Situation	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Das Kind kommt unpünktlich zur Schule.					
Das Kind hat viele entschuldigte Fehlzeiten.					
Das Kind hat viele unentschuldigte Fehlzeiten.					
Das Kind vermeidet einzelne schulische Situationen (z. B. Sportunterricht, 1. Stunde, bestimmte Tage).					
Das Kind zeigt Formen der Schulverweigerung.					
Das Kind zeigt Konzentrationschwächen.					
Die Hausaufgaben des Kindes fehlen häufiger oder sind häufig unvollständig.					
Das Kind zeigt keine Lernmotivation/Arbeitsmotivation.					
Das Kind bringt kein Essen und Trinken für den Schultag mit?					
Das Kind hat keine Materialien dabei.					
Es gibt auffällige Schwankungen im Lernverhalten des Kindes.					

Medizinische Versorgung	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Das Kind wird nicht medizinisch versorgt.					
Das Kind wird bei Wahrnehmungsstörungen und/oder Entwicklungsstörungen nicht therapeutisch betreut.					
Das Kind ist nicht altersentsprechend entwickelt.					
Das Kind ernährt sich ungesund.					
Das Kind ist häufig krank.					

Elternarbeit	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Die Eltern sind nicht erreichbar für die Schule.					
Die Eltern kommen nicht zu Gesprächen in die Schule.					
Die Eltern nehmen keine Hilfsangebote an.					
Die Eltern halten sich nicht an getroffene Vereinbarungen.					

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Die Eltern lehnen das Kind ab/keine Wertschätzung dem Kind gegenüber.					
Das Kind hat keine feste Tagesstruktur.					
Zum Kind findet kein Körper-/Blickkontakt statt.					
Die Eltern erziehen mit Mitteln der Gewalt, Angst, Unterdrückung,					
Das Kind hat wechselnde Betreuungspersonen.					
Das Kind verbringt seine Freizeit nicht altersentsprechend.					
Es findet ein unangemessener Umgang mit Medien statt.					

Risikofaktoren im familiären System	nicht bekannt	nie	manchmal	oft	Bemerkung
Das Kind erlebt ablehnendes Verhalten durch die Eltern.					
Die Eltern zeigen/äußern Überforderungssymptome.					
Das Kind erlebt keine Grenzen in der Erziehung.					
Das Kind hat Erfahrungen mit Suchtmitteln gemacht.					
Das Kind ist jugendgefährdenden Medien ausgesetzt.					

Häusliche Gewalt	nicht bekannt	nie	manchmal	oft
Hinweise auf häusliche Gewalt wurden am Kind oder anderen Familienangehörigen beobachtet.				
Häusliche Gewalt wurde bereits dokumentiert (Wegweisung, familiengerichtliche Entscheidung, Frauenhausaufenthalt)				

Ergänzende Fragen	Ja	Nein	Bemerkung
Das Kind leidet an Übergewicht.			
Dem Kind droht eine Lernbehinderung aufgrund seiner sozialen/emotionalen Auffälligkeiten.			
Es gibt eine stark symbiotische Beziehung zwischen Eltern und Kind/psychische Abhängigkeit.			
Das Kind wächst nicht in einer entwicklungsfördernden Umgebung auf/es fehlt an Umweltreizen.			
Es ist eine psychische Erkrankung/Suchtproblematik in der Familie bekannt.			
Häusliche Gewalt ist in der Familie bekannt.			
Die Familie lebt in ungünstigen materiellen, wirtschaftlichen Verhältnissen.			
Die Familie lebt sehr isoliert, ohne Sozialkontakte.			
Haben Sie sich bereits mit anderen Lehrer/innen und/oder Kolleg/innen aus dem pädagogischen Team über Ihre Wahrnehmung ausgetauscht?			
Haben Sie bereits mit den Eltern über Ihre Wahrnehmung gesprochen?			

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Auch wenn die zuvor genannten Indikatoren sich weitgehend auf Beobachtungen stützen, so erfahren Lehrerinnen und Lehrer viel über die Situation eines Kindes oder Jugendlichen im schulalltäglichen Umgang und durch persönliche Gespräche, Gespräche in der Klasse oder auch im Kontakt mit den Eltern.

Sie hören Reaktionen, wenn ein Kind von Mitschülerinnen und Mitschülern angesprochen wird oder auch wenn diese sich mit ihren Beobachtungen an sie, die Lehrkraft, wenden. Neben den zufällig oder beiläufig aufgenommenen Informationen, haben Lehrerinnen und Lehrer die Verantwortung, bei Besorgnis auslösenden Äußerungen gezielt nachzufragen.

Unser Fallbeispiel liefert einige Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass bei Lukas und seiner Familie etwas nicht in Ordnung ist. Obwohl die Klassenlehrerin Frau Berger ihn meistens nur im Unterricht und in den Pausen erlebt, gibt es einige Aspekte in der Liste, die auch sie beobachten konnte. An einigen Stellen fehlen ihr jedoch Informationen. Sie wird sich daher mit weiteren Kolleginnen und Kollegen austauschen, die möglicherweise noch andere Anhaltspunkte beobachtet haben. Gleichzeitig versuchen Frau Berger und Herr Becker, Kontakt zu Lukas zu halten, um ihm in dieser Krisensituation zur Seite zu stehen.

Ein erstes Gespräch mit Lukas

Immer wieder versuchen Frau Berger und Herr Becker in den nächsten Tagen, Kontakt zu Lukas aufzunehmen, auch wenn der Junge sich lange Zeit sehr verhalten und wortkarg zeigt. Dann aber, an einem Freitagmittag, als alle anderen die Sporthalle nach dem Sportunterricht schon verlassen haben, beginnt er, Herrn Becker von seiner Situation zu erzählen.

Lukas erzählt, dass es zuhause im Moment viel Ärger gibt, weil die Firma seines Vaters in Schwierigkeiten sei. Weil er kaum noch Aufträge habe, sei das Geld im Moment sehr knapp. Seine Eltern haben ihm auch schon gesagt, dass er an der geplanten Klassenfahrt nicht teilnehmen kann, weil sie den Elternbeitrag nicht aufbringen können. Er wäre sehr gerne mitgefahren und es gab viel Streit zuhause deswegen. Dass seine Familie so wenig Geld hat, ist ihm peinlich. Wenn seine Mitschülerinnen und Mitschüler sich über die Fahrt oder ihre tollen neuen Sachen unterhalten, wird er neidisch und so wütend, dass er Streit anfängt.

Um die Haushaltskasse aufzubessern, arbeitet seine Mutter nun auch wieder als Verkäuferin im Einzelhandel. Weil der Laden am anderen Ende der Stadt liegt, muss sie häufig schon sehr früh aus dem Haus und ist mitunter auch bis spät abends unterwegs. Auch samstags muss sie lange arbeiten. Lukas muss sich dann häufig um seine jüngeren Geschwister Pascal (sieben Jahre) und Sophie (fünf Jahre) kümmern, auch wenn er lieber etwas mit seinen wenigen Freunden unternähme. Weil er so oft absagt oder wegen der Geschwister nicht mitmachen kann, wenn sie etwas unternehmen, fragen diese ihn mittlerweile schon kaum noch. Aber die wissen ja auch nicht, was bei Lukas los ist. Erzählen mag er ihnen das nämlich nicht. Dass er die Zeit mit seinen Geschwistern verbringt, ist ihm ziemlich peinlich und verstehen würden seine Freunde das sowieso nicht.

Manchmal muss er auch morgens dafür sorgen, dass sie pünktlich fertig sind und sie in die Kindertageseinrichtung und die Grundschule bringen, bevor er selbst zur Schule geht. Das ist sehr anstrengend und nervt, denn die Geschwister hören oft nicht auf ihn. Insbesondere Pascal macht, was er will. Letztens ist er sogar weggelaufen, als die Eltern beide arbeiten waren. Lange hat Lukas seinen Bruder da gesucht und nur mit Mühe gefunden. Als sein Vater am Abend davon erfahren hat, gab es richtig Ärger. Er hat Lukas sogar so fest an den Armen gepackt und ge-

schüttelt, dass dieser am nächsten Tag blaue Flecken hatte. Seit der Vater so viel Stress mit der Firma hat, ist das schon häufiger vorgekommen.

Lukas hat sich vorgenommen nun noch mehr aufpassen, dass er seinen Eltern nicht noch zusätzlich Sorgen bereitet. Sie streiten in der letzten Zeit sowieso schon sehr oft und schreien sich an. Das kann Lukas nur schwer aushalten. Er macht sich Sorgen, dass seine Eltern sich vielleicht trennen. Dass er vieles von dem, was seine Mitschüler und Mitschülerinnen haben, nicht haben und an vielen Freizeitaktivitäten, zu denen sie sich verabreden, nicht teilnehmen kann, macht ihn sehr wütend und traurig. Mit Computerspielen versucht er dann sich abzulenken. Manchmal, wenn seine Eltern schlafen, spielt er bis spät in die Nacht. Dann hat er endlich mal seine Ruhe.

Nach § 4 KKG sind Lehrerinnen und Lehrer als „Berufsgheimnisträger“ gefordert, ihre „wertvolle Vertrauensbeziehung“ zu dem Kind/Jugendlichen oder Eltern einzusetzen, um mit ihnen die eigene Wahrnehmung zur Situation des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Familie, die Einschätzung zu einem weitergehenden Hilfebedarf und die eigenen Sorgen um das Wohl des Kindes/Jugendlichen zu erörtern. Hinweise für Gespräche mit Kindern bzw. Jugendlichen und Eltern in Krisensituationen finden sich in Kapitel 7 und 8 dieses Heftes.

Herr Becker hört Lukas erst einmal zu und lässt ihn erzählen. Er lobt ihn, weil er das alles erzählt hat und sagt, dass er ihm helfen wird. Als der Junge ihn bittet, all das nicht weiterzuerzählen, kann Herr Becker ihm das allerdings nicht zusagen. Er erklärt Lukas, dass die Schule die Aufgabe hat, Kinder und Jugendliche, die Sorgen haben oder denen es nicht gut geht, zu unterstützen und er deswegen nicht untätig bleiben darf. Er versichert Lukas aber, ihn über die weiteren Schritte zu informieren und diese immer wieder mit ihm abzusprechen – zum Beispiel sagt er Lukas, dass er als nächstes mit seiner Klassenlehrerin und gegebenenfalls mit weiteren Kolleginnen und Kollegen sprechen wird, um gemeinsam mit ihnen zu überlegen, was zu tun ist und wie man Lukas helfen kann. Das ist für Lukas in Ordnung.

Nach dem Gespräch notiert Herr Becker die wichtigsten Informationen und bespricht diese noch am selben Nachmittag mit der Klassenlehrerin. Um ein abgerundetes Bild der Gesamtsituation zu erhalten und das weitere Vorgehen zu besprechen, vereinbaren Herr Becker und Frau Berger einen Gesprächstermin mit der Schulleitung und den Kolleginnen und Kollegen, an deren Nachmittagsangeboten und Mittagsbetreuung Lukas teilnimmt.

5 Austausch unter Kolleginnen und Kollegen – die Situation gemeinsam einschätzen

Günter Waberg

Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte dürfen bei einem so schwierigen Thema wie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht von einer Person allein getragen werden. Deshalb ist es sinnvoll und notwendig, sich mit den Personen auszutauschen, die in der Schule mit dem Kind zu tun haben. In diesen Gesprächen ist zunächst darauf zu achten, dass die Gesprächspartnerin oder der Gesprächspartner unbeeinflusst, d.h. mit offenen Fragestellungen angesprochen wird (z.B. „Wie zeigt sich das Kind X in deinen Fächern, in deinen Gruppen etc.?). Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personen und Berufsgruppen sein, z.B.

- Schulleiterin/Schulleiter,
- Leiterin/Leiter des Ganztags,
- Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Ganztags – auch Honorarkräfte, die das Kind gut kennen,
- Beratungslehrkräfte,
- Schulsozialpädagogische Fachkräfte sowie
- weitere Lehr- und Fachkräfte, die sensible Beobachtungen machen können (z.B. Sportlehrkräfte).

Wenn sich in diesen eher neutralen „Abfragen“ das eigene ‚ungute Bauchgefühl‘ nicht beruhigen lässt, ist es sinnvoll, eine Kollegin oder einen Kollegen ins Vertrauen zu ziehen, dass man den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hat (falls diese an der jeweiligen

Schule tätig sind, stehen hierfür in der Regel insbesondere auch Beratungslehrkräfte oder Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter zur Verfügung).

Wenn dann beide weiterhin beunruhigt sind, sollte bereits zu diesem Zeitpunkt, die Schulleitung einbezogen werden. Wenn das betreffende Kind bzw. der/die betreffende Jugendliche an Angeboten weiterer Träger in der Schule teilnimmt (z.B. OGS, Übermittagsbetreuung, freiwillige Angebote...) und hier Beobachtungen gemacht wurden, welche die Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung auslösen, sollte auch hier die jeweilige Leitungsebene einbezogen werden. Die Information der/des Vorgesetzten stellt eine fachliche wie rechtliche Rückendeckung beim weiterem Vorgehen dar und versetzt die Vorgesetzte/den Vorgesetzten in die Lage, angemessen zu reagieren.

Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule haben einen straffen Zeitplan. Für Gespräche – auch unter Kolleginnen und Kollegen – bleibt da häufig wenig Zeit. Setzt man sich dann zusammen, kann es vorkommen, dass man sich zwar über das Kind unterhält, aber wichtige andere Aspekte, wie z.B. wer mit den Eltern spricht, was man tun will, wenn die Eltern ein Gespräch ablehnen etc. vergisst – und plötzlich ist die Zeit verstrichen. Umso wichtiger ist es deshalb, das Gespräch zur Einschätzung der Situation des Kindes bzw. des Jugend-

lichen zu strukturieren. Dies kann beispielsweise durch die Methode der kollegialen Beratung¹² geschehen.

Der folgende Leitfaden für das interne Beratungsgespräch bzw. Teamgespräch soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte bei der Einschätzung zur Situation zu beachten. Der Leitfaden ist auf das Thema „Einschätzung der Situation bei Verdacht auf Kindeswohlgefähr-

dung“ zugeschnitten. Ein wichtiger Aspekt ist deshalb auch die Klärung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Eltern bestimmte Vereinbarungen umgesetzt haben sollen. Weiter muss im Rahmen des Gespräches festgelegt werden, was getan wird, wenn Absprachen seitens der Eltern nicht eingehalten oder Hilfen gänzlich abgelehnt werden.

Moderation	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
Zeit	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
Protokoll	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
Indikatoren	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
Ressourcen	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
Hilfen	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
Was soll bis wann passieren?	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich ‚im Sande verlaufen‘, sollten Sie mit den Beteiligten festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch).
Was passiert, wenn nichts passiert?	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.
Wer führt das Elterngespräch?	Legen Sie fest, wer das Gespräch mit den Eltern führen soll. Sinnvoll ist es, das Gespräch zu zweit zu führen. Teilnehmen sollten Personen, die das Kind gut kennen. Da Sympathien und Antipathien erheblichen Einfluss auf den Verlauf von Gesprächen haben können, sollten Sie auch hierauf ein Augenmerk haben.

¹² siehe hierzu auch Kapitel 3 bzw. die Materialien auf der beiliegenden CD-Rom.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

NICHT VERGESSEN

Durch die gesetzlichen Regelungen im Schulgesetz für das Land NRW (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) sind Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Das Gespräch mit den Eltern über ihre Beobachtungen sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien mit den Beteiligten (falls sich der Verdacht bestätigt) gehören dazu und sind zudem im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 Abs.1 KKG) eindeutig als Aufgabe von Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräften definiert.

TIPP

Sollte das eigene Fachwissen zur Einschätzung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht ausreichen, kann eine Unterstützung auch durch externe Stellen erfolgen. Dazu gehören beispielsweise regionale bzw. örtliche schulpsychologische Dienste, das Jugendamt sowie weitere Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen...). Bei der Kooperation mit dem Jugendamt ist es sinnvoll, sich vorab über einen Ansprechpartner zu verständigen. Zudem haben Lehrerinnen und Lehrer sowie staatlich anerkannte sozialpädagogische Fachkräfte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (§ 4KKG Abs.2). Rolle und Aufgabe einer Kinderschutzfachkraft sind in Kapitel 6 dieser Broschüre genauer beschrieben.

Das Teamgespräch zu Lukas' Situation

Die Beteiligten kommen am darauf folgenden Tag zusammen. Da alle einen straffen Zeitplan haben, nehmen Sie sich für das Gespräch eine halbe Stunde Zeit. Die Gesprächsleitung übernimmt die Klassenlehrerin. Der Beratungslehrer erklärt sich bereit, ein Protokoll zu schreiben.

Durch die Fachkraft, die für die Mittagsbetreuung zuständig ist, erfährt die Klassenlehrerin, dass Lukas beim Mittagessen seit einiger Zeit immer wieder regelrecht „ausgehungert“ wirkt. Er isst maßlos und schlingt alles in sich hinein. Offensichtlich hatte er an diesen Tagen kein Pausenbrot dabei und bis mittags noch nichts gegessen. In der letzten Woche bemerkten einige Mitarbeiterinnen im Nachmittagsbereich, dass Lukas häufiger als vorher mit anderen Jungs aus seiner Klasse ‚aneinander gerät‘. In diesen Situationen ist er laut, wütend und kaum zu bändigen. Bereits mehrfach ist es vorgekommen, dass er unentschuldig gefehlt hat. Der Beratungslehrer bestätigt noch einmal, dass Lukas in der letzte Zeit häufiger seine Arbeitsmaterialien und Sportsachen vergisst und dann an manchen Angeboten nicht teilnehmen kann. Herr Becker vermutet, dass das etwas damit zu tun haben könnte, dass er blaue Flecken, die er in Streitsituationen mit seinem Vater davonträgt, vor anderen verstecken will und darum das Umziehen für den Sportunterricht und die Bewegungsangebote mit den anderen vermeidet.

Die folgenden Anhaltspunkte werden während des Gesprächs zusammengetragen:

- Aggressives, unberechenbares Verhalten gegenüber Mitschülern,
- Diebstähle innerhalb der Schule,
- Müdigkeit,
- Niedergeschlagenheit,
- Stören und kaum noch Beteiligung am Unterricht,
- Schulschwänzen und häufiges Zuspätkommen,
- Wiederholtes Fehlen des Pausenbrotes,

- Wiederholtes Fehlen von Arbeitsmaterialien,
- Nach Äußerungen des Mitschülers: Hinweise auf Tabakkonsum, Anstiften zum Rauchen und Diebstähle auch außerhalb der Schule,
- Äußerungen von Lukas selbst: Hinweise auf Überforderung durch die Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister auch morgens, abends und am Wochenende, Hinweise auf Schläge durch die Eltern, große Sorge um mögliche Trennung der Eltern, Computer spielen bis in die Nacht als einzig beschriebenes positives Erlebnis derzeit.

Die Beteiligten kommen zu dem Schluss, dass das Verhalten und die Äußerungen des Jungen besorgniserregend sind. Lukas wirkt mit der aktuellen Situation überfordert und unglücklich. Darin, dass Lukas und wahrscheinlich auch seine Familie Unterstützung und Hilfe brauchen, sind sich die Beteiligten einig. Möglichst zeitnah soll daher ein Gespräch mit seinen Eltern stattfinden. Frau Berger fragt sich jedoch, wie sie die Eltern auf ihre Beobachtungen und Vermutung ansprechen soll und was zu tun ist, wenn die Eltern ein Gespräch ablehnen oder sich an der Situation trotz eines Gesprächs nichts ändert. Ist die Situation für Lukas so gefährlich, dass sie auch ohne Zustimmung der Eltern von sich aus Hilfe für Lukas organisieren kann und muss?

Die Schulleiterin schlägt vor, eine Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“) beratend hinzuzuziehen und mit ihr gemeinsam eine Gefährdungseinschätzung für Lukas vorzunehmen. Auf dieser Grundlage können dann weitere Schritte geplant werden.

Drei Tage später findet das Gespräch mit der Kinderschutzfachkraft Frau Wagner statt. Frau Wagner arbeitet als Fachberaterin bei einem freien Träger der Jugendhilfe, war lange Zeit als Fachkraft in den Hilfen zur Erziehung tätig und hat an einer Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft teilgenommen.

TIPP

Die Kinderschutzfachkraft gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. Kinderschutzfachkraft soll seit der Einführung des § 8a SGB VIII bei einer Gefährdungseinschätzung von freien Trägern der Jugendhilfe hinzugezogen werden. Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz hat sich der Personenkreis, der bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf entsprechende fachliche Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft hat, u.a. auf Lehr- und Fachkräfte in Schulen ausgeweitet (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b SGB VIII). Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Beratungsangebots. Es ist zu empfehlen, dass das Jugendamt einen Pool an Kinderschutzfachkräften bildet und der Kontakt schnell und unbürokratisch aufgenommen werden kann. Das konkrete Verfahren vor Ort sollte in Abstimmung zwischen Jugendamt und Schulleitung möglichst verbindlich vereinbart werden.

Bei der Beratung geht es um fachliche Fragen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, um Methoden der Gefährdungseinschätzung, um Techniken der Gesprächsführung mit Eltern und Kindern sowie um mögliche Hilfen. Die Kinderschutzfachkraft kann im Rahmen eines kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle einnehmen, indem sie zwischen den beteiligten Akteuren im Hilfeprozess vermittelt. Fachkräfte können sich u.a. in Zertifikatskursen des Instituts für soziale Arbeit e. V. und der Bildungsakademie BiS des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e. V. zu Kinderschutzfachkräften fortbilden.

- Weiterführende Informationen zu Rolle und Auftrag der Kinderschutzfachkraft und damit einhergehende Themenschwerpunkte finden Sie in Kapitel 6 in diesem Heft bzw. können der Broschüre „Die Kinderschutzfachkraft – Eine zentrale Akteurin im Kinderschutz“ (ISA 2012) entnommen werden.

6 Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft

Monika Althoff

Wer ist die Kinderschutzfachkraft und wie arbeiten Lehr- und pädagogische Fachkräfte in einer (Ganztags-)Schule mit ihr zusammen?

Die Kinderschutzfachkraft ist eine zentrale Akteurin im Kinderschutz und wird zur Beratung von Fachkräften und Teams hinzugezogen (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012). Ihre Aufgabe ist, in Fällen von Kindesvernachlässigung und Kindeswohlgefährdung zu beraten. Hierfür bringt sie unterschiedliche Kompetenzen mit. Um die konkrete Gefährdung zusammen mit den beteiligten Fachkräften einschätzen zu können, benötigt die Kinderschutzfachkraft Fachwissen im Kinderschutz. Das bedeutet, sie weiß um Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung, sie kennt Indikatoren, Risiko- und Schutzfaktoren sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem hat die Kinderschutzfachkraft Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Kontext von Kindeswohlgefährdung. Bei Kindeswohlgefährdung geht es darum, Lebenssituationen von Familien einzuschätzen und zu bewerten. Das gelingt umso besser wenn dazu Erfahrungswissen vorhanden ist, zum Beispiel beim Erkennen von emotionaler Vernachlässigung, die keine sichtbaren Anhaltspunkte aufweist, aber möglicherweise mit Verhaltensänderungen beim Kind oder Jugendlichen einhergeht. Hier gilt es, die Anzeichen sensibel wahrzunehmen, die Ursachen zu erkennen, Erklärungen zu finden und einen nachvollziehbaren Zusammenhang herzustellen, um dann unterstützend reagieren zu können.

Eine weitere erforderliche Kompetenz ist die Methodenkompetenz. Die Kinderschutzfachkraft hat Kenntnisse zum sozialpädagogischen Fallverstehen und dementsprechend kennt sie den Ablauf der kollegialen Beratung. Sie setzt geeignete Bögen zur Gefährdungseinschätzung ein und ist sicher in der Gesprächsführung. Kinderschutz bedeutet eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Kooperation aller beteiligten Fachkräfte und Einrichtungen. Es wird als Aufgabe der Kinderschutzfachkraft gesehen, dieses Zusammenwirken der Fachkräfte zu organisieren und durchzuführen (vgl. Discher 2012: 45 f.). Deshalb bringt die Kinderschutzfachkraft ihr Wissen zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum Aufbau von Kooperationen und Netzwerken mit ein in den Prozess.

Lehrerinnen und Lehrer sowie staatlich anerkannte sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Fachkräfte werden in dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz explizit erwähnt, und ihre Ansprüche und Aufgaben im Kinderschutz werden aufgeführt. Hier erhalten sie Orientierung und konkrete Handlungsaufträge für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern¹³.

¹³ Unter „Materialien für eigene Fortbildungen“ finden sich auf der beiliegenden CD-Rom die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz als Power Point-Präsentation übersichtlich dargestellt.

Konkret werden Lehrkräfte in § 4 KKG erwähnt. Der Gesetzgeber fordert in Absatz 1, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtert wird und dass – wenn es erforderlich ist – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt wird, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Einschätzung der Anhaltspunkte, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht, stellt oft eine große Herausforderung für schulische Fachkräfte dar. Neben Fachwissen ist hierzu auch Erfahrungswissen im Kinderschutz notwendig. Lehr- und pädagogische Fachkräfte müssen unabhängig von zum Teil bzw. trotz fehlender adäquater Aus- und Fortbildung und Erfahrung zu einer eindeutigen Bewertung kommen, ob es sich um *gewichtige* Anhaltspunkte handelt, um entscheiden zu können, ob das Jugendamt hinzugezogen werden muss, weil Schutzmaßnahmen notwendig sind oder ob die Gefährdung sich in einem Bereich bewegt, indem freiwillige Hilfs- und Unterstützungsangebote noch greifen können. Für Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sind Kompetenzen in Gesprächsführung unerlässlich. Es gilt, sensibel auf Kinder und Jugendliche einzugehen, wenn die eigenen Sorgen um eine mögliche Gefährdung benannt werden. Die Eltern sind mit der Sorge um eine Gefährdung zu konfrontieren und gleichzeitig sind sie als Partner bei der Suche nach geeigneter Hilfe und Unterstützung miteinzubeziehen. In der Kinder- und Jugendhilfe sind diese Handlungsstrategien, also das Kontakthalten mit und der Einbezug von Eltern sowie das Werben darum, dass Eltern mitarbeiten, eine zentrale Aufgabe und integraler Bestandteil der Arbeitsweise der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Arbeitsfeld Schule verbleibt die Entscheidung, inwieweit sie sich in Angebote einbinden lassen, häufig noch eher bei den

Eltern. Im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche in der Schule wird ein Werben um eine Zusammenarbeit und um Vertrauen mancher Eltern ein maßgeblicher Teil des Kinderschutzprozesses sein (vgl. hierzu Kapitel 8 Elternarbeit).

Entsprechend ist es die wichtige Aufgabe einer Kinderschutzfachkraft, die Lehrerinnen und Lehrer darin zu unterstützen, dass diese in ihrem Handeln eine klare Linie finden und Handlungssicherheit bekommen. Die Beratung der Lehrkräfte durch die Kinderschutzfachkraft kann in sechs Phasen erfolgen, die hier im Einzelnen dargestellt werden.

Phase 1: Beginn des Beratungsprozesses: Auftragsklärung

Der Gegenstand der Beratung ist die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf die Situation einer Schülerin oder eines Schülers. Die Kinderschutzfachkraft klärt mit der falleingebenden Fachkraft¹⁴, den genauen Beratungsauftrag. Die Beratung kann u.a. beinhalten, dass die Anhaltspunkte daraufhin geprüft werden, ob es sich um ‚gewichtige‘ Anhaltspunkte handelt, dass das Gefährdungsrisiko eingeschätzt werden muss, dass Hilfen zur Sicherung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen gefunden werden, dass Strategien der Gesprächsführung und Motivierung der Eltern entwickelt werden oder dass die Mitteilung an das Jugendamt vorbereitet wird. Es können unterschiedliche Beratungsfragen der falleingebenden Lehrkraft formuliert werden, die sich an die Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft richten. Je genauer die Frage und die damit verbundene Unsicherheit benannt werden kann, desto zielgerichteter kann die Beratung erfolgen.

14 „Falleingebende Fachkraft“ ist diejenige Person, die für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich ist. In der Regel wird dies der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sein oder eine Fachkraft, zum Beispiel in der OGS, die einen engen Bezug zum betreffenden Kind bzw. dem/der betreffenden Jugendlichen hat.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Für die Beratung ist es sinnvoll, im Vorfeld zu klären, wer welche Verantwortung und wer welche Aufgaben in dem Beratungsprozess übernimmt. Die Fallverantwortung bleibt bei der schulischen Fachkraft. Das kann die Klassenlehrkraft sein oder – wie in einigen Schulen fest vereinbart – die Schulleitung. Die Kinderschutzfachkraft wird zur Beratung hinzugezogen und hat die Verantwortung für diesen Beratungsprozess. Das bedeutet, dass sie dafür Sorge trägt, dass die Beratungsfrage für die Lehrkraft zufriedenstellend beantwortet wird, so dass diese den nächsten Schritt im Verfahren zur Sicherstellung des Schutzes des betreffenden Kindes bzw. der/des betreffenden Jugendlichen gehen kann. Die Beratung impliziert ebenso, dass die falleingebende Lehrkraft Handlungssicherheit erfährt. Durch ihre Erfahrungen im Kinderschutz und durch ihr Fachwissen bei der Gefährdungseinschätzung unterstützt die Kinderschutzfachkraft die Lehrkraft in ihrem Handeln. In den gemeinsamen Austausch nutzt die Kinderschutzfachkraft ihren Blick von außen auf die Situation und kann mit erforderlichem Abstand den häufig emotional belastenden Situationen begegnen (vgl. Althoff 2012:78 f.). Zudem sollte im Vorfeld verabredet werden, dass der Beratungsprozess dokumentiert wird.

Phase 2: Informationssammlung

Kindeswohlgefährdung ist ein Konstrukt, das sich aus vielen unterschiedlichen Facetten zusammensetzt. Es geht darum, viele Informationen zum Kind oder zur/zum Jugendlichen sowie zu den Eltern und der ganzen Familie zu sammeln und diese zu einem Bild zusammenzufügen. In einem zweiten Schritt werden vor diesem Hintergrund die beobachteten Anhaltspunkte daraufhin bewertet, ob sie gewichtig sind. Die Kinderschutzfachkraft trägt gemeinsam mit der falleingebenden Fachkraftrelevante Informationen zusammen aus der Darstellung des Sachverhaltes und des Fallverlaufs durch die falleingebende Fachkraft, mögliche Ergeb-

nisse einer Ersteinschätzung der Gefährdung durch die beteiligten schulischen Fachkräfte, ggf. vorliegende Entwicklungsberichte über das Kind oder die/den Jugendliche/n und ggf. Protokolle oder Ergebnisse von den Gesprächen mit den Eltern oder dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen. Die Kinderschutzfachkraft unterstützt die Lehrkraft dabei, ihre Wahrnehmungen möglichst genau zu beschreiben, zu konkretisieren und zu ordnen. Schlüsselsituationen mit dem Kind oder Jugendlichen werden reflektiert und Aussagen weiterer schulischer Kolleginnen und Kollegen einbezogen.

Zusammengefasst sammelt die Kinderschutzfachkraft folgende Informationen, um zu einer Gefährdungseinschätzung zu gelangen:

- Art der Gefährdung (Anhaltspunkte)
- Erheblichkeit der Gefährdung (Gewichtung)
- Mögliche Entwicklungsauffälligkeiten
- Risikofaktoren
- Schutzfaktoren (z.B. weitere geeignete Bezugspersonen wie Großeltern etc.)
- Fähigkeit der Eltern zur Gefährdungsabwendung
- Bereitschaft der Eltern zur Gefährdungsabwendung
- Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft der Eltern (vgl. hierzu auch Kapitel 8 in dieser Broschüre)

Es ist zu beachten, dass der Kinderschutzfachkraft alle genannten Informationen und Daten pseudonymisiert zur Verfügung gestellt werden! (siehe hierzu auch Kapitel 10 in diesem Heft)

Phase 3: Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Ergebnissicherung

Die Methode der kollegialen Beratung ist für die Kinderschutzfachkraft ein geeignetes Instrument mit der falleingebenden Fachkraft der Schule und möglichst

weiteren schulischen Fachkräften die Gefährdung einzuschätzen. Diese Methode beinhaltet fest vereinbarte Schritte, mit denen eine beliebige Beratungsfrage mit mehreren Kolleginnen und Kollegen bearbeitet werden kann, so dass die falleingebende Fachkraft am Ende mit mehreren Lösungsvorschlägen den nächsten Schritt gehen kann. Im Kontext von Kindeswohlgefährdung lässt sich die zentrale Beratungsfrage so formulieren, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagbar ist. Die Problemsicht der falleingebenden Fachkraft, der beratenden Kolleginnen und Kollegen sowie der Kinderschutzfachkraft werden im Prozess zusammengeführt. Aus den Ausführungen zu § 4 KKG lassen sich vier mögliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung ableiten, die jeweils den durchzuführenden nächsten Schritt beinhalten:

- a) Die Anhaltspunkte sind unbegründet, es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. Ggf. sollte die Schülerin oder der Schüler weiterhin beobachtet werden.
- b) Zur Risikoeinschätzung sind zwingend weitere Informationen notwendig. Nach der Einholung der Informationen ist eine weitere Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- c) Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen. Die Situation soll mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und den Eltern erörtert werden und es soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Diese Hilfen basieren auf Freiwilligkeit (welche unterschiedlichen Hilfsangebote es für Kinder, Jugendliche und Familien gibt, wird in Kapitel 9 dieses Heftes ausführlich beschrieben)
- d) Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Ge-

fährdung abzuwenden. Die Schule ist befugt, das Jugendamt über die Gefährdung zu informieren. Die Eltern sind über diese Mitteilung zu informieren.

*Phase 4: Vorbereitung der nächsten Schritte –
Gespräch mit den Eltern, mit der Schülerin oder dem Schüler und Hinführung zu einer Hilfe*

Die falleingebende Fachkraft benötigt vielleicht Unterstützung bei dem Gespräch mit den Eltern. In diesem Gespräch wird es darum gehen, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Sprache zu bringen und dann zur Annahme von Hilfen zu motivieren und eine geeignete Hilfe zu verabreden. Das Gespräch sollte gut vorbereitet werden. Es geht darum, die Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler zu benennen und nicht um Schuldzuweisungen (siehe auch Kapitel 8). Auch ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler bedarf der Vorbereitung, bei der die Kinderschutzfachkraft mit ihrem Wissen und Methodenkenntnissen unterstützen kann (siehe auch Kapitel 7).

Es sollte die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft sein, gemeinsam mit der falleingebenden Fachkraft das Gespräch mit den Eltern vorzubereiten. Mit ihrem Wissen um regionale Hilfsangebote und Netzwerke kann sie mögliche Unterstützungsangebote im Vorfeld vorschlagen. Die Kinderschutzfachkraft nimmt aber nicht an dem Elterngespräch teil, da sie nur eine beratende Funktion hat und die Anonymität der Familie gewährleistet werden muss.

Phase 5: Vorbereitung der nächsten Schritte – Mitteilung an das Jugendamt

Wenn die Gefährdung der Schülerin oder des Schülers nicht abgewendet werden kann, soll die Schule nicht nur darüber eine Mitteilung an das Jugendamt machen, sondern es ist auch fachlich geboten, das Jugendamt als weiteren Kooperationspartner hinzuzuziehen. Das Jugendamt kann mit seiner Beratung und seinem Leis-

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

tungsangebot die Unterstützungsmöglichkeiten für Familien erweitern (siehe dazu Kapitel 9).

Zur Vorbereitung der Mitteilung an das Jugendamt kann gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft geklärt werden, wer die richtige Ansprechperson im Jugendamt ist, ob es spezielle Meldebögen im Jugendamt gibt und welche weiteren Unterlagen und Informationen das Jugendamt benötigt. In der Regel übernimmt die Schulleitung die Mitteilung an das Jugendamt.

Phase 6: Beendigung des Beratungsprozesses

Am Ende des Beratungsprozesses wird geprüft, ob der vereinbarte Auftrag zur Beratung erfüllt ist und ob die Beratungsfrage beantwortet ist. Es kann gemeinsam reflektiert werden, was im Prozess gut gelungen ist und wo es Stolpersteine gab. Die falleingebende Fachkraft erhält die Dokumentation der Kinderschutzfachkraft mit den Protokollen und Gefährdungseinschätzungsbögen, mit dem Ergebnis der Beratung und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen.

Wie viele Beratungsgespräche dieser Prozess beinhaltet, ist von vielen Faktoren abhängig. Die Komplexität des Falles, die Intensität der Beratungsanliegen aller Beteiligten, die Eindeutigkeit der nächsten Handlungsschritte, aber auch die Ressourcen, die der Kinderschutzfachkraft zur Verfügung stehen, beeinflussen den Prozess. Manche Beratungsprozesse können mit einem Beratungsgespräch das Kinderschutzhandeln in die richtige Richtung lenken. In anderen Prozessen gibt es viele Unwägbarkeiten und Unsicherheiten, so dass viel Zeit zum Austausch aller Beteiligten (schulische Fachkräfte, Kinderschutzfachkräfte, Schülerin oder Schüler, Eltern, ggf. weitere Fachkräfte von Unterstützungsmaßnahmen) notwendig ist. Die erforderliche Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Systeme gelingt nicht auf Anhieb reibungslos, sondern muss aufgebaut und etabliert werden. Die Kinderschutzfachkraft unterstützt hier die Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte und Einrichtungen zum Wohl des Kindes.

TIPP

Gerade Schulen mit Beratungslehrkräften und/oder schulsozialpädagogischen Fachkräften haben häufig bereits ein schulinternes, lösungsorientiertes Beratungskonzept für Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern entwickelt, das möglichst alle in der Schule Tätigen kennen und das idealerweise regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und ggf. verändert wird. Es bietet innerschulische Beratungsangebote für alle in, um und durch Schule entstehende, aber auch darüber hinausgehende Probleme und kann ggf. externe Expertenberatung vermitteln.

Falls nicht vorhanden, ist es empfehlenswert, ein solches Beratungskonzept einzurichten und in jedem Fall in enger Verzahnung dazu sowie in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt ein schuleigenes „Kinderschutzkonzept“ zu initiieren, das eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkennen helfen und Handlungsorientierung geben könnte. Idealerweise greifen beide Konzepte fließend ineinander über und ergänzen sich sinnvoll.

Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft

An dem Beratungsgespräch mit der Kinderschutzfachkraft Frau Wagner nehmen die Klassenlehrerin, eine Vertreterin der Schulleitung und der Beratungslehrer Herr Becker teil. Frau Wagner als Kinderschutzfachkraft moderiert das Gespräch und hält wichtige Stichpunkte für alle sichtbar fest. Zunächst bittet sie Frau Berger, zu berichten, was sie in der letzten Zeit bei Lukas wahrgenommen hat und was ihr konkret in Bezug auf das Wohlergehen und die Entwicklung des Jungen Sorgen macht. Die anderen Anwesenden ergänzen. Hierfür sind die Notizen, die Frau Berger über ihre Beobachtungen gemacht hat, und die Gesprächsprotokolle sehr hilfreich.

Gemeinsam nehmen die Beteiligten eine Gefährdungseinschätzung vor. Hierfür ergänzen sie den Einschätzungsbogen, mit dem Frau Berger bereits angefangen hat, Anhaltspunkte zu dokumentieren. Die zusammengetragenen Anhaltspunkte werden als gewichtig eingeschätzt, da davon auszugehen ist, dass Lukas' Wohlergehen und seine weitere Entwicklung Schaden nehmen, wenn sich an der jetzigen Situation nichts ändert.

Besonders gravierend erscheint, dass der Junge von seinem Vater geschlagen bzw. körperlich angegangen wird, dass er mit seinen Geschwistern über längere Zeiträume allein gelassen und ihm die Verantwortung und Beaufsichtigung für die beiden übertragen wird. Damit übernimmt er Aufgaben, denen er aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen zu sein scheint und die sich negativ auf sein Verhalten in der Schule und sein Wohlergehen auswirken. Zudem scheinen auch seine Versorgung und Förderung bereits über einen längeren Zeitraum nicht durchgängig sichergestellt zu sein.

Damit sich die Situation für Lukas verbessert, ist ein Gespräch mit seinen Eltern erforderlich, in dem die Beobachtungen und Einschätzungen der schulischen Fachkräfte angesprochen und geklärt werden. Vermittelt werden soll den Eltern:

- dass Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, gewaltfrei aufzuwachsen und das Verhalten des Vaters in Streitsituationen eine Kindesmisshandlung darstellt,
- dass die problematischen Verhältnisse, wenn beide Elternteile arbeiten, die Kinder gravierend gefährden,
- dass die Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister eine Überforderung für Lukas darstellt,
- dass der Familie Hilfen und Unterstützung zustehen,
- dass gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird,
- aber auch, dass die Schule die Verantwortung dafür

hat, für den Schutz von Lukas Sorge zu tragen, wenn sich die Situation nicht verbessert, auch wenn die Eltern nicht mitwirken sollten.

Daneben sollen die Bereitstellung eines regelmäßigen Pausenbrottes sowie der notwendigen Arbeitsmaterialien für Lukas und die Sicherstellung des regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuchs erörtert werden.

TIPP

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – § 1631 Absatz 2 – verankert:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

WICHTIGER HINWEIS

Schläge statt Schutz – Beziehen Kinder und Jugendliche vielleicht im Nachhinein noch mehr Prügel, wenn Schule Misshandlungen durch die Eltern offen im Gespräch thematisiert?

Diese Befürchtung haben nicht wenige Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule. Auch wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzlich geregelt ist, erfordert es doch Mut, Anzeichen auf Misshandlung und Vernachlässigung anzusprechen und den eigenen Standpunkt zu verdeutlichen. Hinzu kommt, dass Kindeswohlgefährdung oft mit einem Tabu belegt und dass eigenes Erziehungsversagen von Eltern mit großer Scham und Hilflosigkeit verbunden ist.

Aber: Kinderschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe aller und es muss mit den Eltern gemeinsam nach Lösungsstrategien gesucht werden. In § 4 Abs.1 KKG legt der Gesetzgeber daher fest, dass Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Personensorgeberechtigten erörtern sollen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Gerade hier ist die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft sinnvoll und eine große Hilfe.

Und: Die Schule soll Eltern auch in Fragen der Erziehung beraten und informieren (§ 44 Abs. 5 SchulG NRW). Somit dürfen und müssen Lehr- und pädagogische Fachkräfte Eltern anspre-

chen, wenn ihnen Anzeichen für Misshandlungen oder Vernachlässigung auffallen!

Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt dabei immer auch Handeln in Ungewissheit und Mehrdeutigkeit, weil es keine klaren Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge gibt. Diese Ungewissheit lässt sich nicht beseitigen, kann aber durch Fachberatung, geeignete Instrumente und organisatorische Vorkehrungen reduziert werden.

So können Schulungen, die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft und die fallunabhängige Festlegung, wie in der eigenen Schule an dieser Stelle zu verfahren ist, helfen, mit der anspruchsvollen Aufgabe, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Gespräche mit Eltern zu führen, angemessen umzugehen!

Wichtig ist, dass die Entscheidung, was in einem Elterngespräch angesprochen wird und wie offen mit Verdachtsfällen umgegangen wird, fachlich begründet und dokumentiert werden, damit diese auch im Nachhinein nachvollziehbar sind. Je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Lage des Einzelfalls sollten auch die betreffenden Kinder und Jugendlichen über anstehende Gespräche mit Eltern informiert und mit ihnen gemeinsam thematisiert werden, was zu tun ist, wenn sich die Situation verschlechtert (zur Beteiligung von und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz siehe auch Kapitel 7 in diesem Heft).

TIPP

Die Serviceagentur „Ganztagig Lernen“ Nordrhein-Westfalen bietet regelmäßig Schulungen und Fortbildungen für Lehr- und Fachkräfte in Ganztagschulen zu Kinderschutzthemen an. Aktuelle Veranstaltungshinweise finden Sie auf der Website <http://www.ganztag-nrw.de/aktuelles/veranstaltungen/sowie> unter <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/>.

Da über die Familie und ihre sozialen Einbindungen wenig bekannt ist, sollen Ressourcen im Elterngespräch gemeinsam mit den Eltern entwickelt werden. Mit Blick auf das bevorstehende Wochenende soll auf jeden Fall sichergestellt werden, dass Lukas nicht bis spät abends mit seinen Geschwistern allein in der Wohnung bleiben muss. Die Beteiligten halten Hilfen für die Familie unbedingt für erforderlich. Im Gespräch sollen die Eltern daher auch über geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert werden. Frau Wagner hat hierzu Informationen und Kontaktdaten der Beratungseinrichtungen im Stadtteil, die sie Frau Berger zuschicken wird.

Falls sich die Situation des Jungen dann immer noch nicht verbessert und die Eltern keine Hilfe annehmen können oder wollen, wird die Klassenlehrerin sich in Absprache mit

der Schulleitung an das örtliche Jugendamt wenden und die notwendigen Informationen weitergeben, damit der Allgemeine Soziale Dienst Kontakt zur Familie von Lukas aufnehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Kinder einleiten kann.

Bevor allerdings das Gespräch mit den Eltern stattfindet, soll Lukas darüber informiert werden, wie die Fachkräfte seine Situation einschätzen und Gelegenheit haben, zu äußern, welche Veränderungen und Unterstützung er sich wünscht. Der Beratungslehrer hat einen guten Draht zu Lukas und wird ihn darüber informieren, dass es ein Elterngespräch geben soll. Auch Frau Wagner hält das für einen wichtigen Schritt und hat noch ein paar Tipps für das Gespräch mit Lukas.

7 Kinder und Jugendliche einbeziehen – Beteiligung und Gespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Milena Bücken

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte als Vertrauensperson und Begleiter/in für gefährdete Kinder und Jugendliche

Lehr- bzw. pädagogische Fachkräfte sind wichtige Begleiterinnen und Begleiter für die Entwicklung und das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Nimmt eine schulische Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation wahr oder vertrauen Kinder und Jugendliche ihr ihre Sorgen und Nöte an, gilt dies besonders.

Die Aufnahme und Gestaltung eines verantwortungsbewussten professionellen Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, die Misshandlung, Vernachlässigung und/oder Gewalt erleben, stellt eine besondere Herausforderung dar. Zum einen löst die Sorge um das Wohlergehen eines Kindes bzw. eines oder einer Jugendlichen auch bei erfahrenen Fachkräften zum Teil starke Betroffenheit und Emotionen aus, die den weiteren Prozess des Kontaktaufnehmens und -aufrechterhaltens beeinflussen. Zum anderen sind spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten beispielsweise zur Gesprächsführung (z. B. Zuhören, Einfühlen, Schaffen einer vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre etc.) sowie Wissen über das Empfinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen zur Einschätzung ihrer Lebenssituation notwendig.

Die Sicht der Kinder und Jugendlichen selbst

Kinder und Jugendliche in Krisensituationen sehen sich in der Regel selbst nicht vordergründig als Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung, sondern als Akteurinnen und Akteure in Konflikten (Bonner u. a. 2006). Sie haben selbst ein Interesse an der Vermeidung und Abwendung von Risiken und Gefahren und können eine aktive Rolle bei der Veränderung der Situation und der Gefahrenabwehr einnehmen (vgl. Liebel 2009: 52). Um gelingende Hilfe und Unterstützung zu ermöglichen ist es daher wichtig, dass Helferinnen und Helfern die individuellen Gefühle, Sichtweisen, Wünsche, Ängste und Ambivalenzen der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen wahr- und ernst nehmen. Gerade Kindern und Jugendlichen, die Misshandlungen, Vernachlässigung und/oder sexualisierte Gewalt erleben, fällt es oft schwer, Erwachsenen zu vertrauen. Für Lehr- und Fachkräfte, die mit ihnen in Kontakt stehen, bedeutet das, Vertrauen durch Transparenz und Partizipation immer wieder neu zu erwerben und sie sensibel zu begleiten. Partizipation bedeutet dabei nicht, den betreffenden Kindern und Jugendlichen die Verantwortung für ihren Schutz zu übertragen, sondern sie aktiv am Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Planung von Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zu beteiligen und es ihnen so zu ermöglichen, ihrerseits Einfluss darauf zu

TIPP

Reflexion der eigenen Betroffenheit

Vor dem ersten Gespräch mit Kindern und Jugendlichen über eine vermutete Kindeswohlgefährdung sollte die Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft ihre eigenen Gefühle reflektieren. Folgende Fragestellungen können dabei leitend sein:

- Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus?
- Woran werde ich dabei erinnert?
- Habe ich selbst in meiner früheren Situation, in meiner Umwelt, in meiner Familie ähnliche Wahrnehmungen gemacht?
- An welchem Bild von Kindererziehung und Kindheit orientiere ich mich?
- Wie eng ist meine Beziehung zum Kind?
- Inwiefern beeinflusst diese Beziehung meine Einschätzung?
- Mit wem identifiziere ich mich, mit dem vernachlässigten Kind, der überforderten Mutter etc.?

Bei zu starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt gegebenenfalls durch eine andere Person erfolgen (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V., 2007, S. 51 f.). Hilfreich bzw. besonders empfehlenswert ist auch die Inanspruchnahme von Beratung durch eine Kinderschutzzachkraft zur Vorbereitung von Gesprächen mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen.

nehmen, dass der Schutz in ihrem Sinne ausgeführt wird. Hierbei wird es nicht immer gelingen, den Willen des betreffenden Kindes bzw. der/des Jugendlichen vollständig zu berücksichtigen. Es geht jedoch darum, sie in adäquater Weise über den Prozess, über Hilfeop-

tionen und getroffene Entscheidungen zu informieren, Fragen zu beantworten und deutlich zu machen, welche Rolle die eigene Meinung der/des Betreffenden bei der Entscheidungsfindung spielt (vgl. u.a. Archard/Skiveness 2009).

TIPP

Wenn es um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geht:

- bleibt die Verantwortung für Entscheidungen bei den Erwachsenen (Primat des Schutzauftrags);
- wird die Meinung der betreffenden Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und deutlich gemacht, welche Rolle sie bei der Entscheidungsfindung spielt ;
- muss zwischen Partizipation und Überforderung im Einzelfall abgewogen werden;
- sind Transparenz und Informationen über das, was geschieht, unerlässlich;
- braucht es eine positive Grundhaltung zu Beteiligung als integrelem Bestandteil der eigenen Arbeit.

Umgang mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen

Für die Kontaktaufnahme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es zunächst hilfreich, sich vorzustellen, in welcher Situation sich Kinder und Jugendliche befinden, die in komplizierte Konflikte verstrickt sind, misshandelt oder vernachlässigt werden oder sexualisierte Gewalt erfahren. Auch wenn jedes Kind und jede/r Jugendliche Gefährdungssituationen abhängig von ihrer/seiner Persönlichkeit ganz individuell erlebt, so lassen sich einige Empfindungen herausstellen, die gefährdete Kinder und Jugendliche häufig erleben: So ist ihr Erleben nicht selten von Rollenirritation, Vertrauensverlust, Bindungsunsicherheit und heftigen Gefühlen wie Scham, Kränkung, Alleingelassensein, Überforderung,

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Wut, Angst und Furcht vor neuen Enttäuschungen geprägt. Trotz erlebter Demütigungen und/oder Verletzungen sind sie oft ihren Eltern gegenüber loyal und sorgen sich um den Zusammenhalt ihrer Familie.

TIPP

Folgende Handlungsstrategien können in Bezug auf den Umgang mit dem betreffenden Kind oder Jugendlichen hilfreich sein:

- sich zunächst auf die Beobachtung konzentrieren und das Kind bzw. die/den Jugendliche/n selbst kommen lassen;
- das Vertrauen aufbauen und/oder stärken;
- behutsam herausfinden, ob das Kind bzw. die/der Jugendliche selbst einen Mangel spürt und benennen kann;
- Notizen machen, Bilder und Geschichten sammeln;
- Gespräche mit Freundinnen und Freunden verfolgen;
- Gespräche und Hilfe anbieten, wenn das Kind bzw. die/der Jugendliche signalisiert, dass sie oder er Unterstützung von außen braucht.

Wichtig ist, die Wahrnehmungen aufzuschreiben und Aussagen zu sammeln. Die notierten Wahrnehmungen sind zu ergänzen durch weitere Beobachtungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, der Mutter, des Vaters, der Geschwister, z. B. beim Bringen oder Abholen, bei Fahrten, Projekten oder Veranstaltungen¹⁵. Es darf nicht vergessen werden, dass gerade Lehr- und pädagogische Fachkräfte durch ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen Verantwortung für das Wohl und den

¹⁵ zur Dokumentation und Einschätzung von Gefährdungen siehe auch Kapitel 3 und 4 in diesem Heft.

Schutz der ihnen anvertrauten Schüler/innen übernehmen.

Die Dokumentation sollte auch nach Hinzuziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen weiter fortgeführt werden. Auch wenn weitere Personen und Institutionen hinzugezogen werden, bleiben betreffende Kinder und Jugendliche in der Regel in der Schule und der Kontakt zur Lehr- bzw. Fachkraft bleibt erhalten. Häufig stellt diese für das betreffende Kind bzw. die/den betreffende/n Jugendliche/n auch im weiteren Verlauf eine wichtige Vertrauensperson dar.

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Nehmen Lehrerinnen und Lehrer bzw. sozialpädagogische Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, können an verschiedenen Stellen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und –abwehr Gespräche mit dem betreffenden Kindern bzw. der/dem betreffenden Jugendlichen sinnvoll oder angebracht sein. So sieht § 4 Abs. 1 KKG vor, dass schulische Fachkräfte die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte mit dem betreffenden Kind bzw. der/dem betreffenden Jugendlichen erörtern und ihre Sichtweise bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigen. Gespräche mit potenziell gefährdeten Kindern oder Jugendlichen können auch sinnvoll sein, um Kontakt und Vertrauen aufzubauen und weitere Informationen zur Situation und dem Empfinden der/des Betroffenen zu erhalten. Zudem kann es sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler einer Lehr- oder pädagogischen Fachkraft von sich aus von einem Problem, einem Erlebnis oder einer schwierigen Situation erzählt, die auf eine Gefährdung hinweist. Ob Kinder bzw. Jugendliche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Gesprächen mit den Eltern anwesend sein sollten, hängt davon ab, welche Konsequenzen ein solches Vorgehen für das betreffende Kind bzw. die/den betreffende/n Jugendliche/n

TIPP

Folgende Strategien sind für die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hilfreich:

- Das Gespräch suchen, ohne dass sich der/die Betreffende zur Rede gestellt fühlt oder sich beschämt fühlen muss;
- Einen Raum schaffen, in dem das Kind bzw. die/der Jugendliche sich ausdrücken kann; ‚unorthodoxe‘ Meinungsäußerungen und Gesprächsorte zulassen; kreative Methoden wie Spielen und Malen nutzen;
- Die eigene Sprachlosigkeit zu Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt überwinden (z.B. durch Fortbildung, den Austausch im Kollegium oder Team etc.)
- Sich ausreichend Zeit nehmen für das Gespräch;
- Eine freundliche und zugewandte Haltung einnehmen und Verständnis signalisieren;
- Eine klare und altersgemäße Sprache sowie konkrete und eher knappe und verständliche Formulierungen verwenden;
- Informationen über den Gesprächsanlass und den eigenen Auftrag geben;
- Hilfeoptionen erklären und die gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund stellen;
- Absprachen und Vereinbarungen über die Wahrung bzw. Einschränkung von Vertraulichkeit treffen, keine falschen Versprechungen z. B. zur Geheimhaltung machen;
- Loyalitätskonflikte vermeiden: Keine Schuldzuweisungen (auch nicht an Eltern oder potenzielle Täterinnen und Täter); auch auf nonverbale Kommunikation achten und langes Schweigen vermeiden;
- Auftretende Widerstände und Grenzen akzeptieren, aber den Kontakt nicht abbrechen;
- Vereinbarungen über neue Kontakte treffen.

haben könnte. Bei Unsicherheiten in der Beurteilung dieser Fragestellung sollten sich die Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräfte ggf. fachlichen Rat z. B. durch eine Kinderschutzfachkraft einholen. Im Sinne der Partizipation ist es in jedem Fall wichtig, das betreffende Kind bzw. die/den betreffende/n Jugendliche/n alters- und entwicklungsangemessen über den Gesprächsanlass sowie die eigene Rolle und Aufgabe im Kinderschutz zu informieren; zu erklären, was man vorhat; Fragen zu beantworten und die weitere Vorgehensweise so weit wie möglich abstimmen.

Das zweite Gespräch mit Lukas

Nach dem Unterricht spricht Herr Becker Lukas an. Er fragt, wie es ihm geht und berichtet von dem Gespräch mit Frau Berger und der Schulleitung. Lukas reagiert zurückhaltend, wirkt aber auch erleichtert, dass seine Probleme ernst genommen werden und sich jemand dafür einsetzt, dass sich seine Situation verbessert. Er macht sich jedoch auch Sorgen, dass es zuhause Ärger geben könnte, wenn der Vater erfährt, dass Lukas in der Schule so viel erzählt hat. Herr Becker erklärt Lukas, dass Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, aufzuwachsen ohne geschlagen zu

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

werden. Darum ist es nicht in Ordnung, dass sein Vater ihn so grob behandelt und rumschubst. Auch dass Lukas so viel Verantwortung für seine jüngeren Geschwister übernehmen muss und oft auf sich allein gestellt ist, mache den Lehrkräften Sorgen, weil Lukas sich dann nicht mehr gut erholen, nicht gut lernen und Freundschaften pflegen kann.

Herr Becker versichert Lukas, dass sie in dem Gespräch mit seinen Eltern vertrauensvoll mit dem umgehen werden, was er ihnen erzählt hat. Er erklärt ihm aber auch, dass die Schule – genau wie alle anderen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben – die Aufgabe hat, sich einzumischen, wenn die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen missachtet werden und sie sich nicht gut entwickeln können. Darum muss die Schule alles tun, damit sich die Situation für Lukas verbessert.

Gemeinsam überlegen die beiden, was Lukas tun kann, wenn es erneut Streit gibt und die Situation zuhause eskaliert. Herr Becker gibt ihm hierzu die Telefonnummern vom Kinder- und Jugendtelefon und vom zuständigen Mitarbeiter im Jugendamt. An diese Stellen kann sich Lukas wenden, wenn er Hilfe und Unterstützung braucht. Natürlich sind auch Frau Berger und Herr Becker weiterhin für ihn da, und er kann sie jederzeit ansprechen.

Herr Becker möchte nun noch wissen, welche Veränderungen Lukas sich für seine Familie und für sich selbst wünscht. Besonders wichtig ist es Lukas, dass seine Eltern nicht mehr so viel streiten, und dass er selbst nicht mehr so oft auf seine Geschwister aufpassen muss. Dann hätte er auch endlich wieder mal Zeit, sich mit seinen Freunden zu verabreden. Außerdem würde er gerne an der Klassenfahrt teilnehmen. Hierfür werden sich Frau Berger und Herr Becker in dem Gespräch mit Lukas Eltern einsetzen und nach Lösungen, z. B. über den Förderverein der Schule, suchen. Zum Schluss verabreden die beiden noch, dass Herr Becker Lukas Bescheid sagt, wenn ein Termin mit seinen Eltern ausgemacht ist.

Vor dem Gespräch mit Lukas' Eltern

Da die Klassenlehrerin Frau Berger bisher den engsten Kontakt zu Lukas' Familie hat, wird sie das Gespräch mit den Eltern führen. Auch die Schulleiterin wird an dem Gespräch teilnehmen, um einerseits Frau Berger zu unterstützen und andererseits das weitere Vorgehen der Schule mit den Eltern zu besprechen, wenn diese nicht bereit oder in der Lage sind, die notwendigen Veränderungen für Lukas herbeizuführen. Die Klassenlehrerin wird versuchen, telefonisch kurzfristig einen Termin mit den Eltern in der Schule oder bei der Familie zuhause zu vereinbaren. Sollten sich die Eltern dem Gespräch verweigern oder keine Unterstützung annehmen wollen, wird in Abstimmung mit der Schulleitung die zuständige Ansprechperson des Jugendamtes einbezogen.

Denn: Das Alleinlassen von Lukas in der Wohnung und die Übertragung der Verantwortung für die jüngeren Geschwister stellen eine erhebliche Überforderung und Gefährdung dar. Was die gelegentlichen Schläge und körperlichen Misshandlungen durch den Vater anbelangt, so wurden bisher äußerlich noch keine Anhaltspunkte bei dem Jungen (z. B. blaue Flecken) festgestellt. Aber: Schläge – auch einmalige – stellen eine Kindeswohlgefährdung dar. Die Schule ist daher verpflichtet, zu handeln und die notwendigen Schritte einzuleiten, damit Lukas vor Gefahren für sein Wohlergehen geschützt wird.

Im besten Fall gelingt es jedoch, die Eltern dafür zu gewinnen, gemeinsam nach einer Lösung für die schwierige Situation in der Familie zu finden – denn in der Regel ist dies das Beste für alle Beteiligten – insbesondere für Lukas und seine Geschwister.

8 Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen

Thomas Gödde

Wir freuen uns, wenn wir jemandem etwas Gutes mitzuteilen haben. Schwierig wird es, wenn wir Überbringende vermeintlich schlechter Nachrichten sind. Schwierig ist dies für den Überbringenden der Nachricht, aber ebenso für den Empfänger oder die Empfängerin.

Ein Gespräch zu führen, in dem wir gleichzeitig als Beobachtende, Mahnende, Helfende, besserer Mensch, strafende Institution, Mitfühlende und Unterstützende agieren und wahrgenommen werden können, ist eine große Herausforderung. Eltern können sich in solchen Gesprächen als Beobachtete, Ermahnte, Hilfsbedürftige, schlechtere Menschen, von Bestrafung bedrohte, aber auch als ernst genommene Gesprächspartner fühlen.

Gespräche mit Eltern von Kindern und Jugendlichen, deren Wohl wir beeinträchtigt sehen, sind immer Beides: Diagnostikum und Ansatz zur Problemlösung. Aus dieser Konstellation ergibt sich die besondere Dynamik. Aus diesem Grund ist es nicht genug, in einem solchen Gespräch Indikatorensysteme von Kindeswohlgefährdung im Hinterkopf oder gar auf dem Tisch liegen zu haben. Es geht vielmehr darum, in Beziehung zu kommen und zu bleiben. Es geht weiter darum, mit den Eltern zu einer gemeinsamen Problemsicht zu kommen und ihnen dabei zu helfen, ein vorliegendes Problem zu akzeptieren und notwendige Hilfen annehmen zu können.

Grundlage für erfolgreiche Gespräche sind vor allem unsere eigenen inneren Haltungen. Sich die Fallstricke und Ziele eines Gespräches mit Eltern über das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen bewusst zu machen, kann dazu beitragen, Kardinalfehler zu vermeiden und diese schwierigen Gespräche konstruktiv zu führen.

Fallstrick: Rollenkonflikt = Beobachter – Berater

Von außen betrachtet ist der offensichtlichste Konflikt der zwischen der kritischen Beobachterrolle und der Rolle als Beraterin oder Berater. Wir können keine der beiden Rollen einfach ausblenden. Wenn wir gemeinsam mit den Eltern Informationen austauschen, wenn wir vielleicht die Familie besuchen, immer nehmen wir Informationen auf. Wir ordnen und bewerten sie unwillkürlich vor dem Hintergrund unseres Fachwissens zur Kindeswohlgefährdung und werden von den Eltern natürlich auch genau in dieser Rolle wahrgenommen. Es ist daher nur verständlich, wenn uns die Erziehungsberechtigten bezüglich unserer Beraterrolle zunächst misstrauen, uns auch als Bedrohung ihres derzeitigen familiären Systems erleben.

Fallstrick: Innere Konflikte der Berater = Umgang mit Mitgefühl, Wut und Angst

Neben dem offensichtlichen Rollenkonflikt, mit dem wir in Elterngespräche hineingehen, gibt es mehr oder weniger verdeckte innere Konflikte, die uns als Berater

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

oder Beraterin im Gespräch in Fallen locken können. Dies ist zum einen das besondere Mitgefühl, welches das Schicksal eines misshandelten oder vernachlässigten Kindes oder Jugendlichen in uns auslöst. Erleben die Eltern dieses Mitgefühl als Konkurrenz zur eigenen Elternrolle, werden sie möglicherweise genötigt sein, das Problem zu bagatellisieren.

TIPP

Berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht. Begreifen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen als gemeinsame Sorge. Fragen Sie die Eltern offen, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären.

Das Mitgefühl mit dem oder der Heranwachsenden kann auch Hilflosigkeit und letztendlich starke Wut gegenüber den Eltern in uns auslösen. Daher ist es leicht möglich, in die Rolle einer Anklägerin oder eines Anklägers zu kommen, die es unmöglich macht, eine tragfähige Beratungsbeziehung aufrecht zu erhalten.

TIPP

Werden Sie sich der eigenen Hilflosigkeit und Wut bewusst und versuchen Sie, diese Gefühle ggf. in Gesprächen im Kollegenkreis oder mit Fachleuten abzubauen. Betrachten Sie das Gespräch auch aus der Perspektive der Erziehungsberechtigten. Das Verhalten der Eltern kann auch ein Ausdruck von Hilflosigkeit sein. Vorwürfe, Anklagen und ein Gespräch im Stil eines Verhörs sollten vermieden werden. Stattdessen sollten Sie versuchen, gemeinsam mit den Eltern auf Lösungssuche zu gehen. Im Zweifelsfall kann das Gespräch auch an eine weniger befangene Person delegiert werden.

Ein weiterer, gern vergessener Fallstrick ist schlichtweg die eigene Angst vor einem als unangenehm empfundenen Gespräch. In Fällen von Mobbing ist es z.B. viel angenehmer, mit dem Opfer zu sprechen, als mit den Tätern. Genauso, wenn nicht schwieriger, ist es beim Thema Kindeswohl. Gespräche mit Eltern, die wir im Verdacht haben, ihr Kind zu schädigen, sind selbst für erfahrene Berater unangenehm. Dennoch müssen wir sie führen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wäre es daher grob fahrlässig, Elterngespräche aus Angst zu vermeiden und sie möglicherweise vorschnell ohne ausführliches Gespräch an andere Institutionen zu verweisen. Eine gute Lehrer-Eltern-Beziehung bietet die Chance, frühzeitig einzugreifen. Sie stellt für die Eltern sicher eine geringere Hemmschwelle dar, als den direkten Kontakt zu einer ihnen unbekanntem Beratungsstelle oder dem Jugendamt aufzunehmen. So können Hemmschwellen im Dialog abgebaut und erste Änderungen von Sichtweisen und Handlungsschritte in Richtung Annahme von Hilfen angebahnt werden.

Fallstrick: Überforderung der Eltern

Wenn Lehr- oder pädagogische Fachkräfte das Gespräch mit den Eltern suchen, sollten sie sich immer bewusst sein, dass Eltern sich und ihre Familie in der Regel durch das Ansprechen des bisherigen Tabuthemas elementar bedroht sehen. Sie befürchten möglicherweise, dass Konflikte auf der Paarebene eskalieren oder dass ihnen vom Jugendamt das Sorgerecht über ihre Kinder entzogen wird, wenn sie Kindeswohlgefährdungen zugeben. Werden diese Befürchtungen nicht aufgegriffen, kann das dazu führen, dass die Schule den Kontakt zum Kind oder zur/zum Jugendlichen (und zu den Eltern) verliert, indem das Kind 'abtaucht'.

Im Gespräch ist es daher wichtig, mögliche Befürchtungen der Eltern zu thematisieren, wenn Sie wahrnehmen, dass diese sich defensiv verhalten. Durch den Wechsel auf die Metaebene können Sie diese Ängste konkret ansprechen und ihnen mit sachlichen Informationen über Hilfemöglichkeiten unterhalb der Schwelle des Sorge-rechtsentzugs begegnen, ohne die Gefährdung des Kindes zu bagatellisieren.

TIPP

Gehen Sie das Tempo der Eltern mit und überfordern Sie sich nicht. Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, ohne das kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren.

Lehr- und pädagogische Fachkräfte als Mittler

Schulische Fachkräfte haben in Gesprächen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle: Einerseits können sie z.B. in der Funktion der Klassenleitung besondere Vertrauenspersonen von Eltern sein. Dies vor allem dann, wenn die Kommunikation mit den Eltern im Vorfeld nicht nur von problematischen Gesprächen geprägt war, sondern auch Erfolge kommuniziert und im Rahmen von Klassenveranstaltungen Kontakte aufgebaut und gepflegt werden konnten.

Schulische Fachkräfte beobachten Kinder und Jugendliche zwangsläufig in vielen relevanten Situationen und können von daher sehr frühzeitig drohende Gefahren für das Kindeswohl wahrnehmen. In Ihrer Rolle als Gesprächspartner werden sie dabei von den Eltern in der Regel als weniger bedrohlich wahrgenommen als z.B. die Fachkräfte eines Jugendamtes. Auf der anderen

Seite sind sie als professionelle Beratungsfachkräfte in der Regel ungenügend ausgebildet. Es gilt also einerseits, die gute Beziehung zu den Eltern zu nutzen und andererseits sich nicht zu überfordern, nicht zu „richten“ oder zu „therapieren“, sondern die Rolle als Lehr- oder sozialpädagogische Fachkraft in der Schule als Möglichkeit zur Vermittlung von Hilfen zu nutzen.

Ziel eines Elterngesprächs kann daher für eine schulische Fachkraft nicht die völlige Absicherung der „Diagnose: Kindeswohlgefährdung“ oder gar die „Therapie“ sein, sondern neben dem ersten Absichern einer Gefährdungseinschätzung im Bedarfsfall vor allem das behutsame Hinführen zu weiteren fachlichen Hilfen. Dies zu erkennen kann helfen, sich nicht zu viel Verantwortung aufzubürden und den roten Faden im Gespräch zu behalten.

Wenn es um potentielle Kindeswohlgefährdung geht, ist es immer sinnvoll, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu übertragen. Neben dem schulinternen Beratungssystem und der Schulleitung können Lehrkräfte mit externen Fachleuten sprechen, z. B. mit einer Kinderschutzfachkraft, aber auch mit Erziehungsberatungsstellen, Schulberatungsstellen oder dem Jugendamt.

TIPP

Um den Umgang mit schwierigen Themen und Konstellationen zu erleichtern, können innerhalb der Schule Beratungslehrkräfte und schulsozialpädagogische Fachkräfte sowie die Schulleitung bzw. Kolleginnen oder Kollegen mit Beratungserfahrung in Gespräche mit Eltern eingebunden werden. Mit Einwilligung der Eltern können Elterngespräche auch gemeinsam mit externen Beraterinnen oder Beratern geführt werden wie z.B. einer erfahrenen Fachkraft aus einer Beratungsstelle oder dem örtlichen Kinderschutzbund.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Alle diese Institutionen bieten z.B. auch anonymisierte Fallberatungen an, so dass die Schwelle der offiziellen Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zunächst nicht überschritten werden muss.

Die Beziehung zu den Eltern

In den seltensten Fällen werden Eltern eine eigene Beteiligung bei einer Gefährdung des Kindeswohls sofort einräumen und an Hilfen offen interessiert sein. Dazu muss erst die Beziehung zum Gesprächspartner bzw. zur Gesprächspartnerin stimmen, müssen Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Verdeckende oder bagatellisierende Reaktionen sind also zunächst verständlich.

Um bagatellisierende oder verdeckende Reaktionen von Eltern einordnen zu können, muss man sich einmal in ihre Lage versetzen: Eltern wissen, wenn sie z.B. wegen Alkoholproblemen oder Depressionen elementare Bedürfnisse ihrer Kinder vernachlässigen. Sie wissen, dass sie sich nicht so konsequent verhalten, wie es nötig wäre. Sie erleben ihre eigene Hilflosigkeit, wenn sie nicht gelernt haben, ihre Kinder liebevoll und konsequent zu erziehen. Sie erleben, dass sie mit lauten Worten nichts mehr erreichen. Sie fühlen sich schuldig, wenn ihnen die Hand ausrutscht, auch wenn sie im Gespräch versuchen, solche Tatsachen zu bagatellisieren.

Allen Eltern gemeinsam ist die Sorge um das Wohlergehen ihrer Kinder, auch wenn ihre Handlungen zu Zweifeln Anlass geben. Dies zunächst einmal zu unterstellen, ist eine der wichtigsten Grundlagen, um mit ihnen in Beziehung zu kommen. Eltern sind nicht die Objekte von Beratung bei Kindeswohlgefährdung, sie sind die Subjekte.

Besonderheiten

Je nach Hintergrund der Kindeswohlgefährdung kann es im Gespräch besondere Probleme geben. Im Gespräch mit Familien, in denen körperliche Gewalt eine Rolle spielt, wird man z.B. nicht gleich erreichen können, dass der Täter oder die Täterin sehr schnell die Verantwortung für die Tat übernehmen. Diese erleben vielmehr meist das Kind oder den/die Jugendliche/n in der Rolle des Schuldigen: „Wenn sie/er sich anders verhalten hätte, hätte ich sie/ihn nicht schlagen müssen!“ In solchen Fällen ist es somit durchaus ein Erfolg, wenn das Thema Gewalt überhaupt offen angesprochen werden konnte. Auf dieser Grundlage kann dann das Gespräch in Richtung professioneller Hilfsangebote gelenkt werden. Ein zu frühes Gespräch über das Thema „Verantwortung“ – aus Sicht der Eltern wäre es das Thema „Schuld“ – würde die Beziehung und damit langfristig die Hilfe für das Kind bzw. den oder die Jugendliche/n gefährden.

Eltern, die Ihre Kinder vernachlässigen, haben oft Probleme mit Zuverlässigkeit, z.B. auch damit, Termine oder Vereinbarungen einzuhalten. Das kann bedeuten, dass in solchen Fällen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Gespräch in der Wohnung der Familie vereinbart, wenn die Eltern z.B. einen Termin in der Schule nicht wahrgenommen haben. In solchen Gesprächen kann es auch notwendig sein, eine abgesprochene Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle zu unterstützen, indem Terminabsprachen mit der Beratungsstelle im Beisein der Eltern getätigt werden. Wie in allen Fällen notwendig, ist es hier besonders wichtig, weitere Termine zu vereinbaren, um zu überprüfen, ob Absprachen auch eingehalten worden sind bzw. wie die Eltern und ihr Kind von den Hilfen profitieren.

Fazit

Klammern Sie sich nicht zu sehr an formale Gesprächs-führungsregeln. Das verwirrt Sie als „Nicht-Profi“ nur! Viel wichtiger ist die Klärung der eigenen Rolle und der eigenen Befangenheit als Grundlage für eine gute Beziehung sowie der konkreten Ziele, um den roten Faden zu behalten.

Lehrkräfte übernehmen die Rolle des (Ver-)Mittlers, nicht die von Richtern oder Therapeuten.

Die wichtigsten Gesprächsziele sind:

- Halten der Beziehung,
- Beschreibung der Beobachtungen ohne Bewertung,
- Ausdruck der gemeinsamen Sorge um das Kind,
- Ausdruck von Verständnis bezüglich der Sorgen und Nöte der Eltern,
- Ausdruck von Verlässlichkeit und Vertraulichkeit,
- Gemeinsames Erarbeiten bzw. Vermittlung von Hil-femöglichkeiten (Lösungsorientierung),
- Herstellen von Nachhaltigkeit durch verbindliche Absprachen,
- Überprüfen des Erfolgs der Absprachen durch Ver-einbarung von Folgeterminen.

All das kann die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Ge-sprächs deutlich erhöhen, garantiert sie aber nicht. Die Alternative wäre jedoch, das Gespräch zu vermeiden. Dann wäre eine wichtige Chance vertan!

Das Elterngespräch

Die Klassenlehrerin hat die Eltern von Lukas, Herrn und Frau Nowak, zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Gemeinsam mit der Schulleiterin will sie mit den Eltern ihre Sorgen um Lukas und seine jüngeren Geschwister themati-sieren. Hierzu sehen sie sich insbesondere auch verpflichtet,

weil das Schulgesetz NRW gemäß § 42 Abs.6 die Vorgabe beinhaltet, jedem Anschein von Misshandlung und Ver-nachlässigung nachzugehen.

Da Frau Berger und die Schulleitung Hilfen und Unter-stützung für die Familie unbedingt für erforderlich halten, haben sie sich fest vorgenommen, mit den Eltern über ihre Beobachtungen zu sprechen und möchten nicht zulassen, dass das Gespräch ohne ein Ergebnis bzw. eine Vereinba-rung mit der Familie endet.

Ziel des Gesprächs ist es, dafür zu sorgen, dass Lukas vor Ge-walt und Überforderung geschützt wird und gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu entwickeln, so dass die jünge-ren Geschwister nicht mehr unbeaufsichtigt sind. Lukas soll zukünftig die Versorgung bekommen, die er braucht, um sich gut zu entwickeln. Der Weg zu Hilfsangeboten im Stadtteil und auch zu den Hilfen des Jugendamtes soll den Eltern als Form der Unterstützung und Hilfe aufgezeigt werden. Wichtig ist aber auch, den Erziehungsberechtigten deutlich zu machen, dass die Schule den Auftrag hat, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden und sie das Jugendamt ein-beziehen werden, wenn sich keine Änderung abzeichnet.

TIPP

Erklären Sie Eltern, dass die Schule ganz unabhängig vom Einzelfall den Auftrag hat, jedem Anschein von Gewalt oder Vernachlässigung nachzugehen und dass dazu auch gehört, gemeinsam mit Eltern Erklärungen für Beobachtungen zu finden, die Ihnen Sorgen bereiten. Das kann helfen, eine sachliche Gesprächsbasis herzu-stellen und das Verständnis der Eltern zu gewinnen.

Zum vereinbarten Termin erscheint Frau Nowak, Lukas´ Mutter, allein in der Schule. Herr Nowak muss arbeiten und hat es zeitlich nicht geschafft, an dem Gespräch teilzuneh-men.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Ebenso wie die Lehrkräfte bestimmte Vorstellungen und Erwartungen haben, kommt auch die Mutter mit bestimmten Haltungen und Einstellungen ins Gespräch. Außerdem hat Frau Nowak mit ihrer Familie derzeit eine recht schwierige Zeit zu bewältigen. Ihre derzeitige Situation sieht wie folgt aus:

Frau Nowak ist abgespannt und abgehetzt. Es war schwierig, ihre Schicht im Laden mit einer Kollegin zu tauschen. Sie fühlt sich augenblicklich nicht nur mit der Erziehung der Kinder, sondern auch mit der familiären Gesamtsituation überfordert. Eigentlich weiß sie gar nicht, wie sie das alles noch bewältigen sollen.

Seit die Firma ihres Mannes im vergangenen Jahr immer schlechter lief, ist die finanzielle Situation der Familie sehr angespannt. Sie und ihr Mann haben Schulden und in manchen Monaten wissen sie kaum, wie sie das Geld aufbringen sollen, um die Raten für das Haus abzubezahlen. Seit einigen Wochen geht sie daher nun auch wieder arbeiten, damit etwas mehr Geld 'rein kommt' und sie zumindest das Haus behalten können. Das bedeutet aber, dass sie viel weniger Zeit für die Kinder hat. Auch ihr Mann arbeitet mehr als sonst, um das Geschäft zu retten. Eigentlich ist er kaum noch zuhause. Wenn er da ist, ist er meistens müde und genervt. Auch ihre eigenen Nerven liegen blank, weil sie sich Sorgen um die Kinder und ihre Ehe macht.

In der letzten Zeit geraten die beiden immer häufiger aneinander. Ihre Auseinandersetzungen enden immer wieder lautstark. Auch die Kinder kriegen den Ärger und Frust ihres

Mannes ab. Wenn sie Krach machen oder irgendetwas nicht so funktioniert, wie der Vater es sich vorstellt, kommt es vor, dass er auch mal 'ausrastet'. Sie würde die Kinder gerne in Schutz nehmen, aber wenn sie sich einmischt, wird der Streit nur noch schlimmer. Oft ist sie einfach verzweifelt und weiß nicht mehr weiter.

Immerhin kann sie sich auf ihren Ältesten – Lukas – verlassen. Frau Nowak ist zwar eigentlich schon klar, dass es problematisch ist, wenn Lukas morgens dafür sorgen muss, dass er und die Geschwister pünktlich aus dem Haus kommen. Die Kinder sind doch noch recht klein. Eine andere Möglichkeit der Betreuung fällt ihr allerdings auch nicht ein. Schließlich muss sie arbeiten – die Familie braucht nun mal das Geld und sie muss froh sein, dass sie überhaupt einen Job gefunden hat.

Vor dem Gespräch in der Schule hat Frau Nowak Angst. Sie befürchtet, dass man ihr das Jugendamt 'auf den Hals hetzen' will. Sie fühlt sich der Situation nicht gewachsen, außerdem ist es ihr peinlich. Solange die Firma ihres Mannes noch gut lief, war alles in Ordnung – sie waren eine ganz normale Familie, konnten in den Urlaub fahren, sich und den Kindern auch mal etwas gönnen. Möglicherweise kommt das Jugendamt auf die Idee, ihr die Kinder weg zu nehmen – „man hört ja so viel...“. Auf keinen Fall will Frau Nowak sich Unfähigkeit vorwerfen lassen, da sie für ihre Kinder alles tun würde. Aber Unterstützung könnte sie schon brauchen.

9 Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Sigrid A. Bathke

Das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen gehört gemäß § 4 KKG zur Aufgabe schulischer Fachkräfte. Dies bedeutet, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte an (Ganztags-)Schulen Eltern motivieren sollen, Hilfen anzunehmen, um die Situation

ihrer Kinder zu verbessern und Gefahren für ihr Wohl zu beseitigen bzw. abzumildern.

In das Netzwerk sollen nach § 3 Abs. 2 KKG insbesondere folgende Einrichtungen und Institutionen einbezogen werden:

Öffentliche Jugendhilfe	Freie Träger der Jugendhilfe	Einrichtungen/Dienste § 75 Abs. 3 SGB XII
Gesundheitsämter	Sozialämter	Gemeinsame Servicestellen
Schulen	Polizei/Ordnungsbehörden	Agenturen für Arbeit
Krankenhäuser	Sozialpädiatrische Zentren	Frühförderstellen
Beratungsstellen nach §§ 3, 8 SchKG und Beratungsstellen für soziale Problemlagen	Einrichtungen/Dienste Müttergenesung	Einrichtungen/Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Familienbildungsstätten	Familiengerichte	Angehörige der Heilberufe

Begreift man die Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk im Sinne einer interdisziplinären Verantwortungsgemeinschaft, bei der alle Akteure ihre Kompetenzen einbringen, so lässt sich der Überblick über Institu-

tionen und Arbeitsfelder, die nach § 3 Abs. 2 KKG zum Netzwerk des Kinderschutzes einer Kommune gehören können, durch das folgende Schaubild darstellen:

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

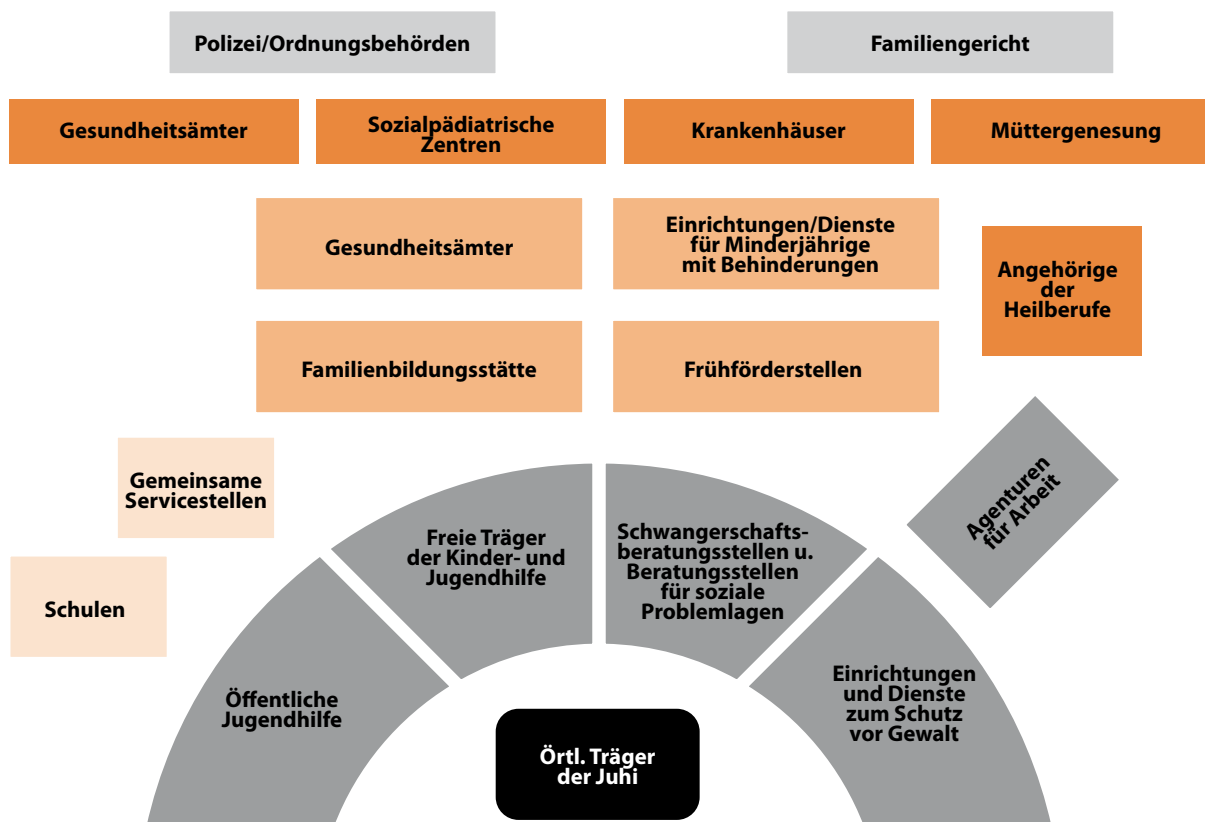


Abbildung: Orchester Netzwerk Kinderschutz – © Prof. Dr. Sigrid A. Bathke

Das Schaubild ist einem Orchester nachempfunden, da sich dies für eine Darstellung der gemeinschaftlichen und kooperativen Herangehensweise im komplexen Feld des Kinderschutzes gut eignet. Die Zuordnungen zu den einzelnen Gruppen und Farben ist rein zufällig und spiegelt die in § 3 Abs. 2 KKG genannten Institutionen und Professionen wieder. Deshalb sind in dieser Grafik auch Berufsgruppen wie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und

Schulsozialarbeiter oder auch Beratungslehrkräfte nicht explizit aufgeführt. Sie sind unter der Institution Schule zusammengefasst. Verdeutlicht werden soll, dass viele unterschiedliche Institutionen in einer Kommune an einem nachhaltigen Kinderschutz mitwirken – Schule ist hier ein bedeutsamer und wichtiger Partner. Die verbindliche Zusammenarbeit als Netzwerk im Kinderschutz soll nach § 3 Abs. 3 KKG durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe – in der Regel das Jugendamt

– organisiert werden. Die beteiligten Institutionen und Professionen handeln im Rahmen ihres Handlungsfeldes hochgradig professionell und bieten entsprechend ihres Aufgabenbereichs Unterstützung für Einzelpersonen oder Familien an. Schwierigkeiten in der Kommunikation können allerdings durch unterschiedliche „Instrumente“, „Sprachen“, gesetzliche Aufträge und damit verbundene Handlungslogiken bzw. Verfahrensabläufe entstehen. Als Fachbehörde für den Kinderschutz obliegt dem Jugendamt die Initiierung, Weiterentwicklung und Pflege eines solchen Netzwerkes.

Die Partnerinnen und Partner im „Orchester Netzwerk Kinderschutz“ und ihre Aufgaben im Überblick

Die folgende Auflistung versteht sich als Überblick über die Vielfalt möglicher Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz. Die konkrete Ausgestaltung eines lokalen Netzwerkes ist immer abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und sollte auf der Basis bereits bestehender Kooperationsstrukturen (weiter-)entwickelt werden.

Polizei/Ordnungsbehörden: Polizei und Ordnungsbehörden (Ordnungsamt) sind zuständig für die Gefahrenabwehr und den Erhalt der Sicherheit der öffentlichen Ordnung. Darüber hinaus ist die Polizei auch für die Strafverfolgung und damit die Kriminalitätsbekämpfung zuständig. Bezogen auf das Netzwerk des Kinderschutzes ergeben sich gerade bei der Polizei Überschneidungen in den Personengruppen. So hat auch die Polizei mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die Gewalt ausüben oder selbst Opfer von Gewalt sind, die strafbare Handlungen begehen (z.B. Diebstahl, Erpressung, Körperverletzung, etc.) und/oder die Schule schwänzen. Darüber hinaus arbeiten die Polizeibehörden auch präventiv, unter anderem im Bereich der Vor-

beugung von Jugendkriminalität oder häuslicher Gewalt. Das Ordnungsamt nimmt als Teil der Kommunalverwaltung ebenfalls vielfältige Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr und ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständig. Zu den Aufgaben des Ordnungsamtes gehören u.a. Einleitung von Maßnahmen zur Ungezieferbekämpfung, z.B. bei verwahten Wohnungen, Bearbeitung von Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigung, Schulzuführungen, Jugendschutzkontrollen, Gewerbe- und Gaststättenüberwachung.

Familiengericht: Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Hier werden beispielsweise Ehescheidungen und die mit der Scheidung zu regelnden Angelegenheiten verhandelt. Dazu gehören unter anderem Unterhaltszahlungen für Kinder und Ehegatten, Versorgungsausgleich, Gewaltschutzverfahren, Wohnungszuweisung und Hausratsteilung. Darüber hinaus entscheidet das Familiengericht auch über den Entzug des Sorgerechts für Kinder bzw. Jugendliche, wenn die Eltern das Wohl ihrer Kinder gefährden und sie ihren Erziehungspflichten dauerhaft nicht nachkommen. Weiter ist das Familiengericht zuständig für Vormundschaftsangelegenheiten, d.h. für die Adoption von Kindern und Erwachsenen und die Vormundschaften für Minderjährige.

Gesundheitsämter: Gesundheitsämter haben als Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes vielfältige Aufgaben. Neben Hygieneüberwachung und Gesundheitsberichterstattung nehmen sie auch weitere Aufgaben wahr, wie z.B. die Schuleingangsuntersuchungen bei Kindern vor dem Schuleintritt durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), Hilfen für psychisch kranke Menschen (sozialpsychiatrische Dienste), die Unterstützung von Suchtkranken und die gesundheitliche Information, die Aufklärung und Beratung der Be-

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

völkerung zur Gesundheitsförderung sowie die Unterstützung der gesundheitlichen Selbsthilfegruppen.

Sozialpädiatrische Zentren: Die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sind nach § 119 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) eine institutionelle Sonderform interdisziplinärer ambulanter Krankenbehandlung. Sie sind zumeist an eine (Kinder-)Klinik bzw. an ein (Kinder-)Krankenhaus angegliedert. Die therapeutischen und beratenden Angebote und Leistungen richten sich an Kinder bzw. Jugendliche von 0 – 18 Jahren, allerdings ist hier eine kinderärztliche oder kinder- und jugendpsychiatrische Überweisung nötig. Im SPZ werden in einem interdisziplinären Team unter ärztlicher Leitung ein breites Spektrum von Leistungen erbracht. Dazu gehören u.a. Diagnostik und Behandlungsplanung, Therapie und Beratung, Stärkung der familiären Ressourcen, Unterstützung im Krankheitsbewältigungsprozess etc. Die Angebote und Leistungen des SPZ richten sich beispielsweise an Kinder und Jugendliche mit allgemeinen Entwicklungsverzögerungen oder -störungen, Sprachentwicklungsverzögerungen oder -störungen, Störungen der Grob-/Feinmotorik, Lern- und Leistungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten sowie körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Art und Umfang der Leistungen sind individuell je nach Fragestellung und Bedürfnissen ausgerichtet und können von einer einmaligen Beratung bis zu einer umfassenden und langjährigen Begleitung und Mitbehandlung reichen. Die SPZ arbeiten eng mit niedergelassenen (Fach-)Ärzten und Ärztinnen, Frühförderstellen und pädagogischen Einrichtungen zusammen.

Krankenhäuser: Krankenhäuser bieten als Dienstleister auf dem Sektor des Gesundheitswesens kranken und hilfeschuchenden Menschen Diagnostik und Therapie zum Zwecke der medizinischen Rehabilitation oder der angemessenen palliativen Begleitung bei unheilbarer

Erkrankung an. Die Krankenhausbehandlung umfasst die Notfallbehandlung, voll- und teilstationäre Behandlungen, vor- und nachstationäre Behandlungen, sowie ambulante und rehabilitative Behandlungen. Von besonderer Bedeutung dürften im Kontext Kinderschutz auch Fachkliniken sein, die sich auf bestimmte Bereiche wie Kinder- und Jugendpsychiatrie und/oder Erwachsenenpsychiatrie sowie so genannte Kinderschutzambulanzen oder ärztliche Kinderschutzambulanzen, die sich auf die Untersuchung, Beratung und Therapie bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung spezialisiert haben. Im Zuge von Abstimmungsprozessen für die Nachsorge nach einem Klinikaufenthalt sind sie auch wichtige Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz.

Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung:

Das Müttergenesungswerk als bekanntester Vertreter dieser Einrichtungen und Dienste bietet dreiwöchige Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen in 78 Einrichtungen an, die auf die speziellen Gesundheitsprobleme von Müttern und Vätern ausgerichtet sind und ein medizinisches und psychosoziales Angebot beinhalten. Ziel dieses Gesundheitsangebotes ist die bessere Bewältigung der vielfältigen Anforderungen des Familienlebens – gerade auch bei schwierigen und belastenden Familiensituationen. Darüber hinaus bieten auch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie, Der Paritätische, DRK, ZWST) Beratung und Vermittlung von Angeboten der Müttergenesung an.

Angehörige der Heilberufe: Hiermit sind u.a. Ärzte und Ärztinnen, Pflegekräfte, Hebammen und Geburtshelfer, Familienhebammen etc. gemeint, die ebenfalls eine bedeutende Personengruppe im Kinderschutz darstellen. Im Zuge der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl war es dem Gesetzge-

ber sehr wichtig das Gesundheitswesen einzubeziehen. Finanziell beteiligt sich das Gesundheitswesen nicht an der Umsetzung der rechtlichen Regelungen, allerdings wurde der Bedeutung der Einbeziehung von Professionen des Gesundheitswesens durch die Aufführung in der Auflistung Rechnung getragen. Nicht zuletzt wurde ihnen durch § 4 Abs. 3 KKG auch die Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt erteilt.

Sozialämter: Diese Behörde ist als Sozialleistungsträger eine wichtige Institution, die zahlreiche Hilfen bietet und den gesetzlichen Auftrag hat, die Existenz hilfebedürftiger Menschen zu sichern. Betroffene sollen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben, auch wenn sie sich in einer persönlichen oder finanziellen Notsituation befinden. Häufig bezeichnen sich diese Behörden in der Praxis mit „Amt für Soziales und Familie“ oder „Fachbereich für Soziales und Wohnen“ etc. Zentrales Hilfsinstrument ist die Sozialhilfe, daneben gibt es die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung und weitere Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Beispielsweise helfen die Sozialämter auch bei der Suche nach und Vermittlung von Wohnraum oder bei fehlender Krankenversicherung.

Einrichtungen/Dienste, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen (Einrichtungen/Dienste für Minderjährige mit Behinderung): Mit der Aufführung dieser Einrichtungen im § 3 Abs. 2 KKG wird dem Gegenstand Rechnung getragen, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die sich in entsprechenden stationären oder teilstationären Einrichtungen befinden, nicht aus dem Blickfeld des Kinderschutzes geraten.

Familienbildungsstätten: Familienbildungsstätten sind Einrichtungen, in denen Bildung und Beratung zu allen Bereichen und grundsätzlich zu allen Fragen des

Familienlebens angeboten werden. Ihr gesetzlicher Auftrag basiert auf § 16 SGB VIII. Allerdings gibt es teilweise auch relevante landesrechtliche Regelungen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung. Sie richten sich an alle Familien und nicht nur an die in Not- oder Konfliktlagen. Darüber hinaus sind sie auch Orte der Begegnung für alle am familialen Zusammenleben Beteiligten. Angebote können beispielsweise – je nach dem lokalen Bedarf – Elterncafés, Eltern-Kind-Gruppen, Informationsveranstaltungen zu Jungen und Mädchen in der Pubertät, Gruppen für trauernde Eltern/Kinder etc. sein.

Frühförderstellen: Frühförderstellen richten sich an Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Entwicklungsauffälligkeiten. Hier geht es neben Diagnostik, Therapie- und spezielle Förderangebote auch um Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern. In der Regel arbeiten Frühförderstellen in einem interdisziplinären Team mit verschiedenen Fachkräften aus den Bereichen Sozial- und Heilpädagogik, Psychologie, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Medizin etc. zusammen.

Gemeinsame Servicestellen: Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation sind im Zuge der Umsetzung der Regelungen des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) von den Rehabilitationsträgern eingerichtet worden. Beteiligt sind hier insbesondere die gesetzlichen Renten-, Unfall- und Krankenversicherungsträger sowie Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Vermieden werden soll, dass Versicherte nacheinander verschiedene Sozialversicherungsträger aufsuchen müssen, um die für sie zuständigen Stellen zu ermitteln. Gemeinsame Servicestellen nehmen Rehabilitationsanträge auf und leiten diese weiter. Auch bei laufenden Reha-Verfahren kann man sich an diese Gemeinsamen Servicestellen wenden.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Schulen: Lehr- und pädagogische Fachkräfte in (Ganztags-)Schulen sehen ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden daher in der Schule häufig wesentlich früher wahrgenommen, als das in anderen Institutionen möglich ist. Das Jugendamt ist daher beispielsweise auf Informationen durch die Schule angewiesen, um Hilfen passgenau abstimmen und umsetzen zu können. Darüber hinaus kann man innerhalb der (Ganztags-)Schule auch nach verschiedenen Berufsgruppen differenzieren, die ihre jeweilige fachliche Perspektive einbringen können. Dazu gehören beispielsweise Beratungslehrkräfte, Lehrkräfte für das Fach Sport, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie weitere pädagogische Fachkräfte. Außerhalb der Schule darf die Schulpsychologie mit ihren Beratungsstellen im Netzwerk Kinderschutz ebenfalls nicht fehlen.

Öffentliche Jugendhilfe: Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendämter und Landesjugendämter. Die Landesjugendämter unterstützen die Jugendämter bei der Umsetzung ihrer Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Dies geschieht z.B. durch Beratung, aber auch durch die Entwicklung von Empfehlungen sowie durch Fortbildungsangebote für Mitarbeitende von Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Daneben tragen sie durch die Initiierung von Modellvorhaben auch zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe bei. Nicht zuletzt nehmen sie auch Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr. Die vielfältigen Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus § 2 SGB VIII (siehe hierzu auch Kapitel 10 in diesem Heft). Dem Jugendamt obliegt zudem die Gesamtverantwortung für die Planung, die Steuerung und die Finanzierung der Aufgaben der Jugendhilfe sowie für deren Umsetzung.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können juristische Personen oder Personenvereinigungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sein. Dazu gehören insbesondere Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie, AWO, Der Paritätische, DRK) sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Das gemeinschaftliche Nebeneinander von öffentlicher und freier Jugendhilfe ist ausdrücklich in §§ 3 und 4 SGB VIII geregelt. Nach dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, wenn ein geeignetes Angebot bzw. eine Leistung auch durch einen freien Träger erbracht werden kann.

Schwangerschaftsberatungsstellen und Beratungsstellen für soziale Problemlagen: Beratungsstellen für soziale Problemlagen werden zumeist durch Träger der Wohlfahrtspflege angeboten. Dabei handelt es sich um allgemeine Sozialberatung, aber auch um Angebote für bestimmte Problemlagen (Schulden, Sucht etc.). Teilweise werden diese Beratungsangebote auch online angeboten, so dass hier eine anonyme Beratungsmöglichkeit gegeben ist, die Zugangsschwellen erheblich abbaut. Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Beratung für schwangere Frauen und werdende Väter rund um ihre Lebenssituation. Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung wird sowohl von konfessionellen Wohlfahrtsverbänden (Diakonie, Caritas) als auch von nicht-konfessionellen Institutionen (pro familia o.ä.) angeboten.

Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt: Dazu gehören Frauenhäuser, die telefonisch rund um die Uhr erreichbar sind und die von Gewalt betroffene Frauen – auch mit ihren Kindern – aufnehmen und verschiedene Beratungsstellen zum Thema häusliche Gewalt wie z.B. als Beratungsstellen die Ortsverbände des

Deutschen Kinderschutzbundes sowie entsprechende Hotlines, wie die „Nummer gegen Kummer“ als bundesweite, kostenlose Telefonnummer 0800 111 0 333. Darüber hinaus sind die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über das örtliche Angebot informiert und können die entsprechenden Ansprechpersonen für den jeweiligen Einzelfall nennen bzw. weitervermitteln.

Agenturen für Arbeit: Hauptaufgaben der auf der kommunalen Ebene angesiedelten Agenturen für Arbeit sind die Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen, Berufsberatung, Arbeitgeberberatung, Förderung der Berufsausbildung, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Insolvenzgeld. Sie haben für den sozialen Ausgleich, für die Wiedereingliederung und die Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu sorgen und gewähren Hilfe bei sozialer Benachteiligung. Beispielsweise werden die Kosten für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gezahlt, wenn der/die Betroffene nicht selbst dazu in der Lage ist. Unter Maßnahmen der Wiedereingliederung fallen sowohl die Stellenvermittlung als auch die Angebote zur Weiterbildung sowie Beratungen zur Selbstständigkeit und zum Berufswechsel. Relevant für die Altersgruppe der Jugendlichen dürfte u.a. auch die Kostenübernahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sein.

Im folgenden Kapitel werden detailliert die Unterstützungsmöglichkeiten durch Hilfen des Jugendamtes behandelt. Wie bereits die Darstellung des Netzwerkes als Orchester verdeutlicht, bieten auch Institutionen und Einrichtungen über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus Unterstützungsmöglichkeiten für Familien an.

10 Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an?

Sigrid A. Bathke, Heidi Knapp

Das Jugendamt bietet für Kinder, Jugendliche und ihren Familien eine Reihe von Unterstützungsangeboten. Die gesetzlichen Grundlagen zu den sogenannten **Hilfen zur Erziehung** finden sich **im § 27 SGB VIII**. Im Absatz 1 heißt es:

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Bei den Hilfen zur Erziehung geht es darum, die elterliche Kompetenz zu fördern und den betreffenden Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen (vgl. Kreuznacht 2003: 7). Sie haben also insofern durchaus auch einen präventiven Charakter.

Eine *dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht entsprechende Erziehung* bedeutet jedoch noch nicht, dass die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist (siehe Kapitel 1 in diesem Heft). Dies ist auf den ersten Blick ein definitorisches Problem und erzeugt in der Praxis – gerade bei Kooperationspartnern – Irritationen. Konkret begründet diese Unterscheidung die prinzipielle **Freiwilligkeit**, dass Eltern einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen können. Wollen die Eltern diese Hilfen nicht, so besteht dem Grunde nach keine Möglichkeit, die Annahme von Hilfen zu erzwingen.

Hilfen zur Erziehung und Hilfeplan

Voraussetzung zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ist die Beratung durch das Jugendamt und die anschließende Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten. Das Verfahren, nach dem dieser Antrag überprüft und bewertet wird, ist in § 36 SGB VIII festgelegt.

Der § 36 SGB VIII regelt detailliert die Mitwirkung der betroffenen Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen. Auch die Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen ist hier gefordert, sofern sie bei der Durchführung der Hilfe tätig werden. Für die Schule bedeutet dies, dass durch eine sinnvolle Verknüpfung von Hilfe- und Förderplan die Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern systematisch erfolgen soll. Bevor eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes in einem konkreten Einzelfall die Kooperation mit einer einzelnen Lehrkraft sucht, ist aus Gründen des Datenschutzes (bzw. der Schweigepflicht) das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen.¹⁶

¹⁶ Eine detaillierte Beschreibung von Aufgaben und Leistungsspektrum der Jugendhilfe erfolgt in der Broschüre „Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer“, herausgegeben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Landesjugendamt und Westfälische Schulen. Der Download dieser Broschüre ist unter der Internetadresse: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie_moeglich.

**Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII**

- (1) *Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. [...].*
- (2) *Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.*
- (3) [...]



Hilfeplan und Hilfeplanung: Für Kinder und Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung erhalten, wird ein „Hilfeplan“ aufgestellt. Daran können sich auch Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und/oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Beratungslehrkräfte beteiligen. Wenn Kinder, Jugendliche oder ihre Eltern in schwierigen Lebenslagen Hilfen zur Erziehung brauchen, wird zunächst im Gespräch mit einer Fachkraft des Jugendamtes darüber beraten, wie diese Hilfe aussehen kann. Dafür kommt eine ganze Palette von Angeboten in Betracht. In einem so genannten „Hilfeplan“ wird dann zwischen dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, den Eltern, dem Jugendamt und Vertretern der Institution, die die konkrete Hilfemaßnahme durchführt, genau festgelegt, was zu tun ist, wie lange die Maßnahme dauert und wer daran beteiligt wird. Bevor eine Maßnahme beginnt, haben Kinder, Jugendliche und ihre Eltern das Recht, im Rahmen der Erstellung des Hilfeplans ihre Wünsche und Vorstellungen einzubringen.

ZUR ORIENTIERUNG

Die Eltern haben bei Feststellung eines Hilfebedarfes einen Anspruch auf diese Unterstützung, da sie nach dem Grundgesetz (Artikel 6 Grundgesetz) das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Der Verlauf des Gespräches mit Lukas' Mutter

Frau Nowak hat ein mulmiges Gefühl im Magen, als sie zum Gespräch mit der Klassenlehrerin und der Schulleiterin kommt. „Jetzt auch noch das!“ – Als wenn ihr nicht auch schon so das Wasser bis zum Hals steht. Die Klassenlehrerin und die Schulleiterin sind sehr nett. Als sie jedoch erfährt, dass die beiden so viel über ihre private Situation wussten, ist sie doch überrascht. Ja, sie weiß selbst, dass im Moment alles ein bisschen viel ist: Der Stress mit der Firma, die Schulden, die vielen Rechnungen und Zahlungsaufforderungen, die sie sich eigentlich gar nicht mehr anschauen mag, die Streitereien mit ihrem Mann, der neue Job und insbesondere die fehlende Zeit für die Kinder. Sie schämt sich, dass sie die Situation gerade nicht im Griff hat. Wenn sie jetzt auch noch zum Jugendamt muss, dann erfahren ja die Nachbarn was bei ihnen los ist. Früher war doch alles in Ordnung, und jetzt?

Was Frau Berger über das Verhalten von Lukas in der Schule berichtet, schockiert sie sehr. Davon, dass Lukas häufig zu spät kommt, sich mit seinen Mitschülern prügelt, dass er klaut, schwänzt, im Unterricht müde ist oder stört und seine Arbeitsmaterialien vergisst, hat sie überhaupt nicht mitbekommen. Sie ist wütend darüber, aber vor allem macht sie sich Sorgen, dass sie ihrem Sohn vielleicht doch etwas zu viel zumutet. Auch, dass er von den Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihrem Mann so viel mitbekommt und sich Sorgen macht, dass sie sich vielleicht trennen könnten, hat sie nicht gewusst. Das alles ist Frau Nowak unendlich peinlich, sie würde am liebsten im Boden versinken.

Die Klassenlehrerin und der Beratungslehrer lassen nicht locker. „Aber plötzlich habe ich gemerkt, dass die mich nicht verurteilen, sondern sich auch für unsere und insbesondere für die Probleme von Lukas interessieren. Das hätte ich nicht erwartet.“ Gemeinsam überlegen sie, was man an der Situation verändern kann, damit es Lukas wieder besser geht. Sie wird eine Nachbarin fragen, ob sie die

Kinder abends für einige Stunden beaufsichtigen kann, bis sie selbst von der Arbeit kommt. Die Kinder sind in einem ähnlichen Alter wie ihre beiden Jüngsten, Pascal und Sophie. Sie haben schon häufiger zusammen gespielt und kennen sich ganz gut. Vielleicht kann die Nachbarin die beiden auch morgens mit in die Grundschule und in die Kita nehmen. Frau Berger gibt ihr auch eine Adresse der Schuldnerberatungsstelle ganz in der Nähe. Dass sie sich dort kostenfrei und anonym über Unterstützungsmöglichkeiten informieren kann, wusste sie gar nicht. Auch wenn es ihr unangenehm ist, ihre Schulden dort offen zu legen, hofft sie, dass man ihnen dort vielleicht helfen kann, einen Überblick über die Finanzen zu bekommen und einen Ausweg zu suchen, damit sich die Situation der Familie entspannt.

Frau Berger hat Frau Nowak auch gesagt, dass ihr Hilfen vom Jugendamt zustehen würden. Aber der Schritt zum Jugendamt fällt Frau Nowak doch recht schwer. Auf der anderen Seite weiß sie auch, dass die Situation so wie sie ist nicht bleiben kann, und vor allem will sie, dass es ihren Kindern gut geht. Sie hat das Gefühl, von Frau Berger und der Schulleiterin ernst genommen zu werden. Die Klassenlehrerin bietet sogar an, für sie und ihren Mann einen Termin mit der zuständigen Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes zu vereinbaren. Sie beschließt, einmal mit ihrem Mann darüber nachzudenken, ob sie sich vom Jugendamt beraten lassen, wie sich die schwierige Situation zu Hause verändern lässt. Einen Termin bei der Schuldnerberatung will sie sofort ausmachen. Das finden auch Frau Berger und die Schulleiterin gut. Sie bieten ihrerseits an, sich dafür einzusetzen, dass Lukas an der bald anstehenden Klassenfahrt teilnehmen kann. Der Förderverein der Schule hat für Familien, die den Elternbeitrag für schulische Fahrten nicht leisten können, einen Fonds eingerichtet. Hier wird Frau Berger mit Zustimmung von Frau Nowak anfragen, ob die Kosten übernommen werden können.

Zum Schluss sagen sie auch noch einmal, dass sie sich Sorgen um Lukas und seine Geschwister machen und schla-

gen daher vor, sich in zwei Wochen noch einmal zu treffen, um zu besprechen, wie es weitergegangen ist und ob sich die Situation für Lukas verbessert hat. Sie vereinbaren einen neuen Termin.

Die anfängliche Skepsis von Frau Nowak ist zwar nicht gänzlich verschwunden – gerade was das Thema Jugendamt anbelangt. Aber sie weiß nun, dass sich etwas ändern muss und wird mit ihrem Mann darüber sprechen, vielleicht doch zum Jugendamt zu gehen. Vielleicht kann sie Frau Berger beim nächsten Mal fragen, wie genau das ablaufen würde. Als sie sich verabschiedet, ist sie erleichtert und schon etwas zuversichtlicher als vorher.

Frau Berger und die Schulleiterin sind nach dem Gespräch erleichtert, dass Frau Nowak selbst erkannt hat, dass die Situation für Lukas und seine Geschwister sehr schwierig ist und etwas ändern will. Weil sie das Gefühl haben, dass Frau Nowak Hilfen annehmen will und gesprächsbereit ist, entscheiden sie, erst einmal keine Mitteilung an das Jugendamt zu machen. Sie wollen aber auf jeden Fall mit Frau Nowak und auch mit Lukas in Kontakt bleiben, um zu sehen, ob die Hilfen tatsächlich in Anspruch genommen werden und ausreichen, um die Situation des Jungen zu verbessern. In den kommenden zwei Wochen werden Sie das Verhalten von Lukas weiterhin sehr genau beobachten und regelmäßig das Gespräch mit ihm suchen.

Der entsprechende Antrag kann beim jeweiligen örtlichen Jugendamt – beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – gestellt werden. Die dort tätigen Fachkräfte beraten Eltern bezüglich geeigneter Hilfen und prüfen in der Regel durch Gespräche mit den Beteiligten, inwiefern die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung vorliegen. Sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, füllen sie gemeinsam mit Eltern die entsprechenden Antragsformulare aus.

ASD: Der Allgemeine Soziale Dienst oder auch Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ist eine Abteilung des

ZUR ORIENTIERUNG

Grundsätzlich geht es bei den Hilfen zur Erziehung nicht um Klärung der Schuldfrage, sondern darum, wie es gelingen kann, die Situation der Familie so zu verändern, dass sie wieder in die Lage versetzt wird, eigenständig und eigenverantwortlich ihr Leben zu gestalten. Häufig sind es die Lebensbedingungen der Familie (z.B. Armut, Arbeitslosigkeit) oder auch belastende Lebensereignisse (Krankheit, Trennung und Scheidung, Tod), die die Inanspruchnahme von Unterstützung notwendig werden lassen. Das Wissen um den (Rechts-) Anspruch auf Hilfen zur Erziehung kann gerade im Hinblick auf das Gespräch mit Eltern und auch für die Bereitschaft der Eltern selbst, Hilfen in Anspruch zu nehmen, hilfreich sein.

Jugendamtes eines Kreises oder einer Kommune. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte und Familien. Er bietet Information, Beratung und Vermittlung von Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung.

Art und Umfang der Hilfen zur Erziehung werden einzelfallbezogen bewilligt. Dabei soll das soziale Umfeld mit einbezogen werden. Hierzu gehört neben der Familie beispielsweise auch die Schule. So können beispielsweise erste Gespräche zwischen Eltern und dem ASD auch in Räumlichkeiten der Schule stattfinden, um einen vertrauten Rahmen zu bieten.

Dazu heißt es in § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII: *Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. [...]*

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Schule und insbesondere Ganztagschule kann also im konkreten Einzelfall ein wichtiger Kooperationspartner bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung sein.

Das Hilfespektrum des Jugendamtes

Folgende Abbildung¹⁷ liefert einen Überblick über die Formen der Hilfen. Die einzelnen Hilfeangebote werden im Anschluss daran erläutert.

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Form	Angebot	Hauptzielgruppe
Familienunterstützend	Erziehungsberatung	Eltern mit Kinder und Jugendlichen aller Altersgruppen
	Sozialpädagogische Familienhilfe	Familien mit jüngeren Kindern
	Soziale Gruppenarbeit	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistände	Ältere Kinder und Jugendliche
Familienergänzend	Tagesgruppen	Kinder bis 14 Jahre
	Sozialpädagogische Tagespflege	Kinder im Vorschul- und Grundschulalter
Familienentlastend oder Familienersetzend	Vollzeitpflege	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	Kinder/Jugendliche/junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Jugendliche und Heranwachsende

Erziehungsberatung

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 28 SGB VIII**.

Erziehungsberatung orientiert sich an der konkreten Lebenssituation der Rat Suchenden und deren Ressourcen. Sie hilft bei der Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen und in Trennungs- und Scheidungssituationen.

Erziehungsberatung kann von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern **direkt** in Anspruch genommen werden. Rat suchende Eltern, Kinder und Jugendliche kön-

¹⁷ Gintzel, U./Jordan, E./Schone, R./Schulz, H./Struck, N. (1997): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Rahmenbedingungen, Strukturen, Aufgaben und Ziele, Ausblick. Münster.

nen sich ohne den Weg über das Jugendamt an eine Erziehungsberatungsstelle wenden. Diese Niedrigschwelligkeit unterscheidet die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung von den anderen Hilfeformen. Erziehungsberatung kann jedoch auch im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens vom Jugendamt als geeignete Hilfe vermittelt werden. In diesem Fall stellen die Eltern beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

Soziale Gruppenarbeit

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der sozialen Gruppenarbeit im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 29 SGB VIII**.

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Das Angebot der sozialen Gruppenarbeit richtet sich in der Regel eher an ältere Kinder (ab ca. 12 Jahre) und Jugendliche. Teilweise wird die soziale Gruppenarbeit aber auch schon ab dem Grundschulalter als geeignete Hilfe ausgewählt. Soziales Lernen steht bei den regelmäßigen Treffen für Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt. Hier sollen positive Erfahrungen und Erlebnisse vermittelt werden, die zur Achtung des Anderen, zu Selbstbewusstsein und zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen verhelfen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot des Erziehungsbeistandes bzw. des Betreuungshelfers im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 30 SGB VIII**.

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft begleiten sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte junge Menschen, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen würden. Der Schwerpunkt liegt bei der Einzelbetreuung des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen. Die Erziehungsbeistandschaft ergänzt und unterstützt die familiäre Erziehung und bezieht das soziale Umfeld soweit als möglich in die Arbeit mit ein.

Inhaltlich unterscheiden sich Betreuungshelfer von Erziehungsbeiständen nicht wesentlich. Aus der Jugendstrafrechtspflege heraus entwickelt, bezieht sich die Betreuungshilfe jedoch eher auf straffällig gewordene ältere Jugendliche und Heranwachsende.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 31 SGB VIII**.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontext mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Form der Hilfe zur Erziehung, die in der Familie und meistens über eine längere Zeit erbracht wird. Eine sozialpädagogische Fachkraft sucht die Familie in ihrer häuslichen Umgebung auf und versucht Schritt für Schritt in enger Zusammenarbeit mit ihr, Probleme in der Kindererziehung, der alltäglichen Lebensbewältigung, im Umgang mit Ämtern oder misslingende innerfamiliäre Beziehungen aufzuarbeiten und zu verändern. Besonders in den Blick genommen wird dabei das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, die Mobilisierung von Ressourcen und Schutzfaktoren innerhalb der Familie sowie im sozialen Umfeld.

Erziehung in einer Tagesgruppe – § 32 SGB VIII

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Erziehung in einer Tagesgruppe im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 32 SGB VIII**.

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Zielgruppen sind in der Regel Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Behebung gezielte sozial- bzw. heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind. Im Zentrum stehen zum einen das soziale Lernen in der Gruppe und die Förderung der schulischen Entwicklung. Um die Erziehungsbedingungen zu verbessern, erfolgt zum anderen aber auch parallel dazu die Beratung und Unterstützung der Eltern. Die Hilfe kann in Gruppen einer Einrichtung, z. B. in einer heilpädagogischen Tagesstätte, geleistet werden. Das Kind geht nach der Schule in die Tagesgruppe, wird gepflegt, betreut, gefördert und kehrt am späten Nachmittag wieder in die Familie zurück. Zum Teil wird dieses Angebot aber auch in qualifizierter sozialpädagogischer Tagespflege erbracht. Hier geht das Kind nach der Schule in eine andere Familie, wird dort gefördert und kehrt abends ebenfalls wieder nach Hause zurück.

Vollzeitpflege

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Vollzeitpflege im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 33 SGB VIII**.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Dabei leben die Kinder bzw. Jugendlichen nicht in ihrer ursprünglichen Familie (Herkunftsfamilie), sondern in einer Pflegefamilie. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie unterscheidet sich grundsätzlich von anderen Erziehungshilfen, da sie nicht von ausgebildeten Fachkräften, sondern in der Regel von engagierten Laien erbracht wird. Die Pflegeeltern erhalten regelmäßige Beratung durch das Jugendamt. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche findet aber auch durch professionelle Pflegefamilien, mit entsprechender sozialpädagogischer Ausbildung und intensiver fachlicher Begleitung, statt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 34 SGB VIII**.

Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimerziehung soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Kinder und Jugendlichen leben in einer Einrichtung außerhalb ihres Elternhauses. Daneben gibt es eine große Bandbreite an anderen Wohnformen. Dazu gehören beispielsweise Jugendwohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Mädchen- und Jungengruppen oder auch Gruppen mit speziellen Angeboten (bei psychischen und psychiatrischen Erkrankungen, nach sexuellem Missbrauch).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 35 SGB VIII**.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfe zur Erziehung für junge Menschen, die aufgrund besonderer Problemlagen eine längerfristige und besonders intensive Betreuung zur Bewältigung ihrer meist krisenhaften Lebenssituation benötigen. Das Betreuungsarrangement wird nach den individuel-

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

len Notwendigkeiten und Voraussetzungen individuell abgestimmt und kann sowohl im Elternhaus, in einer eigenen Wohnung des Jugendlichen oder auch als Individualmaßnahme mit erlebnispädagogischen Elementen erfolgen. Längerfristige Ziele sind die soziale Integration und die eigenverantwortliche Lebensführung des Jugendlichen.

Weitere Hilfen

Hilfen, die in den dargestellten Paragrafen nicht ausdrücklich genannt sind, können ebenfalls eingerichtet werden, wenn sie sich „nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ ergeben. Dazu gehören beispielsweise das elternunterstützende Videotraining oder auch die systemische Familientherapie. Einzelne Unterstützungsformen können weiter auch kombiniert oder aufeinander aufgebaut werden. Zuständig für Beratung und Antragstellung ist der Allgemeine Soziale Dienst der örtlichen Jugendämter.

Weitere Beratungsangebote

Unterhalb dieser Hilfen in kritischen Lebenssituationen bietet das Jugendamt weitere Beratungsangebote an:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – § 16 SGB VIII. Hierzu gehören Angebote der **Familienbildung**, Angebote der Frühen Hilfen, Angebote in der **Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen** sowie Angebote der **Familienfreizeit** und der **Familienerholung**.
- Beratung in Fragen der **Partnerschaft, Trennung und Scheidung** – § 17 SGB VIII. Hier geht es um

Beratung in Fragen der Partnerschaft, um ein partnerschaftliches, gewaltfreies Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen bzw. im Falle der Trennung oder Scheidung eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

- **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts** – § 18 SGB VIII. Hier geht es um Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen. Die Beratung und Unterstützung richtet sich aber nicht nur an die betroffenen Mütter und Väter, sondern im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht auch an die betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Das Angebot **gemeinsamer Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder** nach § 19 SGB VIII richtet sich an Eltern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Benötigen die betroffenen Mütter/Väter aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine derartige Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, so können sie gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Im Bereich der Sekundarstufe 1 kann dieses Unterstützungsangebot beispielsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern relevant sein.
- Im Kontext der Förderung der Erziehung in der Familie im SGB VIII besteht außerdem die Möglichkeit einer **Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen** nach § 20 SGB VIII. Hier muss kein erzieherischer Bedarf vorliegen. Fällt ein Elternteil, der die überwiegende Betreuung eines Kindes übernommen hat, aus gesundheitlichen oder an-

deren zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt unterstützt werden.

Auch hier ist der Allgemeine Soziale Dienst der örtlichen Jugendämter für Beratung und Antragstellung zuständig.



Wichtiger Hinweis, wenn sich Schülerinnen und Schüler an Sie wenden:

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Eltern, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 SGB VIII

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. [...]

Beratung von Lehr- und Fachkräften der Schule bei Fragen zum Kindeswohl und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine allgemeine, **fallunabhängige** Beratung durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes ist gerade bei derart schwierig einzuschätzenden Sachlagen wie Kindeswohlgefährdung sinnvoll. Nicht zuletzt ist es auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen hilfreich, wenn sich die Beteiligten der Jugendhilfe und der Schule nicht erst kennen lernen, wenn die Situation kritisch ist und schnelles Handeln erforderlich wird. Diese allgemeine Beratung kann beispielsweise in **gemeinsamen Dienstbesprechungen oder zu vorher festgelegten Themenschwerpunkten erfolgen**. Dazu gehören durchaus auch entsprechende **Fortbildungen von Lehrerinnen und Lehrern durch das Jugendamt**, etwa in Fragen des Datenschutzes oder fachbezogener Themen zur Erkennung und Bewertung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.

Wenn Sie sich als Lehr- bzw. Fachkraft in der Schule nicht sicher sind, wie Sie konkrete Anzeichen deuten sollen, kann – neben der Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (siehe Kapitel 6 in diesem Heft) – auch das Jugendamt zu einer **anonymisierten** oder **pseudonymisierten Fallbesprechung** eingeladen werden. Natürlich ist auch ein telefonischer Kontakt möglich, um sich beraten zu lassen. Diese Möglichkeit der Beratung leitet sich aus dem § 64 Absatz 2a SGB VIII ab:

Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Des Weiteren können auch schulpsychologische Beratungsstellen zu einer ersten Einschätzung schwieriger bzw. potenziell gefährdender Situationen hinzugezogen werden.

Jugendamt kann sowohl telefonisch als auch schriftlich an das zuständige Jugendamt erfolgen und initiiert dort einen bestimmten Verfahrensablauf, der im Kapitel 11 beschrieben wird.

ZUR ORIENTIERUNG

Die **Anonymisierung** ist das Verändern personenbezogener Daten, so dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der **Pseudonymisierung** wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein *Pseudonym* ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Beispiele für ein Pseudonym sind mehrstellige Buchstaben oder Zahlenkombinationen, auch Codes genannt.

Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze erhalten. Die Pseudonymisierung ermöglicht also – unter Zuhilfenahme eines Schlüssels – die Zuordnung von Daten zu einer Person, was ohne diesen Schlüssel nicht oder nur schwer möglich ist, da Daten und Identifikationsmerkmale getrennt sind. Entscheidend ist also, dass eine Zusammenführung von Personen und Daten noch möglich sind.

Ohne Offenbarung von Name und Adresse der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und deren Familien können unspezifische Anzeichen mit den Fachkräften des Jugendamtes oder auch der „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft besprochen und bewertet werden. So werden unter Umständen Sachlagen und daraus ableitbare Handlungsnotwendigkeiten deutlicher und klarer.

Bei Wahrnehmung **akuter Fälle** von Kindeswohlgefährdung durch die Schule müssen die Fachkräfte des Jugendamtes informiert werden. Eine **Mitteilung an das**

NICHT VERGESSEN

Eine Kindeswohlgefährdung zu beurteilen ist immer Handeln in Unsicherheit. Dokumentieren Sie daher sowohl die Information des Jugendamtes als auch das Ergebnis einer (anonymen/pseudonymen) Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft oder das Jugendamt. Dies trägt im Fall einer gravierenden Zuspitzung der Situation zu Ihrer eigenen Absicherung und zur Transparenz Ihrer Entscheidungen bei.

In der Praxis werden diese Angebote noch viel zu wenig genutzt. Deshalb gilt es, die Chance einer gemeinsamen Bewertung von Beobachtungen zu stärken und zu befördern.

Und wenn es mit Lukas und seiner Mutter anders gelaufen wäre oder die Eltern Hilfen nun doch nicht annehmen...?

Im Fall Lukas konnten die Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte die Mutter letztlich dazu motivieren, Hilfe für sich und Ihre Familie in Anspruch zu nehmen. Es gibt jedoch Fälle, in denen trotz vieler Bemühungen der Lehr- und Fachkräfte eine Kooperation mit den Eltern nicht oder nur unzureichend zustande kommt oder in denen auch das Kind oder die/der Jugendliche eine Hilfe nicht annehmen wollen. Wenn dann die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um das Kind bzw. die/den betreffende/n Jugendliche/n zu schützen, hat die Schule den Auftrag, das Jugendamt hinzuzuziehen, da dieses weiter-

gehende Möglichkeiten hat, Kontakt zu Familien aufzunehmen und das Familiengericht einschalten kann, wenn die Eltern nicht mitwirken. Zu diesem Zweck dürfen Lehrerinnen und Lehrer sowie sozialpädagogische Fachkräfte die notwendigen Informationen an das Jugendamt weitergeben (§ 4KKG).

Da die betreffenden Kinder oder Jugendlichen jedoch auch nach einer Mitteilung an das Jugendamt in der Regel weiter die Schule besuchen, bricht der Kontakt zu ihnen nicht ab. Schulische Lehr- und Fachkräfte bleiben daher wichtige Begleiter oder Begleiterinnen und Vertrauenspersonen!

11 Die Mitteilung an das Jugendamt

Heidi Knapp

Erreicht die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eine Mitteilung über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, so gilt es immer, diese zu überprüfen und ihr nachzugehen.

Solche Mitteilungen erreichen den ASD auf unterschiedlichsten Wegen: In jüngster Zeit beschreiben viele ASD-Fachkräfte, dass immer mehr anonyme Informationeneingehen: So rufen beunruhigte Bürgerinnen und Bürger an und berichten von Kindern, denen es schlecht geht und ‚wo etwas passieren muss‘ und auch Postkarten und Emails erreichen die Jugendämter, in denen Sachverhalte von Kindeswohlgefährdungen geschildert werden.

Egal, ob sich eine Institution meldet (Kindergarten, Schule, Arztpraxis etc.), eine einzelne Person von Kindeswohlgefährdung berichtet oder die Mitteilung anonym eingeht, die erreichte Fachkraft im ASD ist immer **verpflichtet**, jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und darauf zu reagieren:

Das Jugendamt hat die Pflicht, nach den Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII zu handeln, also gewichtige Punkte von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln.

Der § 8a SGB VIII schreibt die verbindliche Einführung von Verfahren und Instrumenten im Jugendamt vor und beauftragt die öffentliche Jugendhilfe mit allen auf der Grundlage des SGB VIII arbeitenden Diensten



Kindeswohl – was ist das? Ganz eindeutig ein unbestimmter Rechtsbegriff und abhängig von den historischen, kulturellen und sozialen Kontexten einer Gesellschaft. Ein Beispiel: Heute unvorstellbar, jedoch noch in den 1950iger Jahren durfte in deutschen Schulen „gezüchtigt“ werden (siehe hierzu Kapitel 1 in diesem Heft).

und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu treffen.

Im Grundgesetz ist verankert, dass es das natürliche Recht und Pflicht von Eltern ist, ihre Kinder zu erziehen. Nur wenn sie dies nicht können oder wollen ist der Staat berechtigt, einzugreifen und darüber zu wachen. Jugendhilfe und Jugendamt haben hier das sogenannte Doppelmandat, Eltern bei dem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu helfen, aber gleichzeitig zu prüfen, ob das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auch gesichert ist.

Dieses Doppelmandat muss jede Jugendamtsmitarbeiterin und jeder Jugendamtsmitarbeiter stets berücksichtigen, wenn er oder sie Kenntnis vom Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhält.

Zunächst findet dann auch im Jugendamt eine Erstbewertung statt. Hierfür werden alle zur Verfügung stehenden Informationen erschlossen, um eine erste Einschätzung über den Grad, das Ausmaß sowie die Aktualität der Gefährdung vorzunehmen.

Entscheidend für das weitere Handeln im ASD ist, was diese erste Gefährdungseinschätzung ergibt: Ist ein unmittelbares Handeln des ASD erforderlich oder bleibt Zeit für eine schriftliche oder telefonische Anmeldung bei der Familie? Unterschieden wird in der Regel zwischen einer akuten Kindeswohlgefährdung (es muss sofort gehandelt werden) und einer Kindeswohlgefährdung die leicht, mittel oder hoch einzustufen ist.

Diese Einstufung setzt eine intensive fachliche Auseinandersetzung in den ASD voraus. Ebenso setzt sie Standards fachlichen Handelns voraus, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung gibt, wie sie zu handeln haben. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung geschieht in den ASD immer aufgrund einer fachlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der möglichen Schädigungen, die Kinder oder Jugendliche in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigen Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind oder die/der Jugendliche zu schützen ist);
- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die gesamte Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen wird lückenlos dokumentiert. Dies ist besonders wichtig, denn: Die Einschätzung von Lebenssituationen eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen kann am Freitagmittag so aussehen, dass die Prognose (also die Beurteilung) einer Fachkraft hinsichtlich der Gefährdungssituation eher „harmlos“ im Sinne von *„Das Kind kann bei seinen Eltern bleiben“* ausfällt. Dies kann der zuständige Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin auch inhaltlich und fachlich begründen. Und dennoch kann es sein, dass sich die Lebenssituation für dieses Kind oder diese/n Jugendliche/n am Wochenende dramatisch (im schlimmsten Fall lebensbedrohlich) verschlechtert, weil Umstände eingetreten sind, die nicht vorherzusehen waren (z. B. ein Elternteil ‚rastet vollkommen aus‘ und fügt dem Kind oder der/dem Jugendlichen körperliche Gewalt zu).

Eine Kindeswohlgefährdung zu beurteilen, ist immer Handeln in Unsicherheit, weil es sich um eine komplexe Situation handelt, die sich zudem ständig verändern kann (siehe hierzu Kapitel 1 in diesem Heft). Umso wichtiger ist es, dass das jeweilige Handeln lückenlos dokumentiert wird. Geeignete Instrumente, Vereinbarungen und Verfahrensschritte, Handeln nach dem Vier-Augen-Prinzip – also die gemeinsame Beurteilung einer Situation durch mehrere – mindestens zwei – Fachkräfte sowie eine immer wieder erneute Gefährdungs- bzw. Sicherheitseinschätzung spielen daher eine wichtige Rolle beim verantwortungsbewussten Umgang mit Verdachtsmomenten. Sie tragen dazu bei, das eigene Handeln sowie anstehende und bereits getroffene Entscheidungen fortlaufend für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu machen.

Der § 8a SGB VIII schreibt vor, dass das Jugendamt, abhängig von der Gefährdungseinschätzung geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefahr an-

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

zubieten hat. Diese Hilfen sind in den §§ 27 ff. SGB VIII verankert und werden in Kapitel 10 dieses Heftes näher erläutert. Reichen diese Hilfen nicht aus oder nehmen die Eltern sie nicht an, so hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, das dann Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch gegen den Willen der Eltern treffen kann.

12 Datenschutz vor Kinderschutz?

Alfred Oehlmann-Austermann

Es gibt für die Schule, die öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und für sonstige Träger der offenen Ganztagschule und anderen Ganztagsangebote eine Fülle von datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese reichen von Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen über die Schulgesetze der einzelnen Länder und die Bestimmungen der jeweils zuständigen Ministerien, das Sozialgesetzbuch I und X, die besonderen Datenschutzvorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bis hin zu weiteren Regelungen in Sondergesetzen. Zusätzlich haben zumindest einige freie Träger noch eigene Datenschutzvorschriften, z. B. Kirchengesetze zum Datenschutz. Diese Regelungen hier in ihrer Gesamtheit – und speziell auch für die verschiedenen Akteure der Ganztagschule – differenziert darzustellen, würde den Rahmen dieses Kapitels sprengen.

Die Fülle der Vorschriften liegt darin begründet, dass der Schutz von Sozialdaten und besonders von „sensiblen“ Daten sowie das Recht des Einzelnen über die Verwendung seiner Daten zu entscheiden, zu Recht ein hohes, auch verfassungsrechtlich geschütztes Gut ist. Dieses Recht wird als **informationelles Selbstbestimmungsrecht** bezeichnet.

Keine Lehrkraft, keine Fachkraft – oder allgemeiner formuliert, keine Bürgerin und kein Bürger – möchte, dass leichtfertig mit Informationen über die eigene Person oder Angehörige umgegangen wird. Vermitteln Sie den Eltern, Kindern und Jugendlichen das Gefühl und die Gewissheit, dass Sie es mit den Daten der Betroffenen ebenso halten und dass Sie sorgsam mit Informationen umgehen.

Beispielsweise für Träger von offenen Ganztagschulen bedeutet dies, dass sie in den Vereinbarungen mit den Schulen, aber auch in den Betreuungsverträgen mit den Eltern, zusichern, dass der Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird.

Durch den im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes verabschiedeten § 4 KKG hat sich für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen die Rechtslage grundlegend verändert und vereinfacht. Lehrerinnen und Lehrer gehören nun (ebenso wie staatlich anerkannte sozialpädagogische Fachkräfte) zur Gruppe der sogenannten kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger und haben somit bestimmte Pflichten zu erfüllen, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass bei einem Kind oder einem/einer Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dies sind:

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

- die Wahrnehmung und Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte,
- die Information und Einbeziehung der Eltern und der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und
- die Motivation der Beteiligten zur Annahme von Hilfen.



§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem

Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Gleichzeitig erhalten sie zur Erfüllung dieser Aufgaben das Recht auf Inanspruchnahme einer Fachberatung des Falles mit einer Kinderschutzfachkraft (siehe Kapitel 6 in diesem Heft).

Austausch von Daten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten

In der täglichen Arbeit einer Ganztagschule ist ein Austausch von Informationen zwischen Lehr- und weiteren pädagogischen Kräften (und umgekehrt) sinnvoll und notwendig. Dies sollten Träger und Schule bereits in Konzeptionen oder in Verträgen mit den Eltern verdeutlichen und sich in einem gesonderten Formular oder zumindest in einer zusätzlichen Klausel durch ihre Unterschrift bestätigen lassen.

Sofern es zum Konzept des Trägers einer Ganztagschule gehört, auch mit sonstigen Dritten zusammen zu arbeiten (z. B. Ärzten, Krankenhäusern) – was sicherlich nicht der Regelfall ist – wird eine solche Vorabklärung nicht ausreichen. Dann müssen Sie sich für den **Einzelfall** eine sogenannte **Schweigepflichtentbindungserklärung** geben lassen. Die gesetzlichen Regelungen schreiben die Schriftform vor, wenn nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Schriftform ist ausdrücklich vorzuziehen.

Was ist, wenn Sie sich darüber im Unklaren sind, welche Fakten bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen was bedeuten, ob diese z. B. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sein können?

Sie haben immer die Möglichkeit, diese Fakten dann anonymisiert einer dritten Fachfrau oder einem dritten Fachmann zu schildern und diese gemeinsam zu beraten. Im Rahmen des § 4 KKG sind Sie in der Regel verpflichtet, die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen einzubeziehen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinzuwirken. Dazu haben sie Anspruch auf die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“), **die das Jugendamt Ihnen benennen muss**, wobei diese Beratung ausdrücklich pseudonymisiert zu geschehen hat (§ 4 Abs.2 KKG).

Was ist, wenn Sie den Eindruck haben, es könnten – aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen und Beobachtungen – Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Das naheliegendste ist, dass Sie versuchen, diese unklaren Punkte mit den Sorgeberechtigten unter Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen selbst anzusprechen (Warum ist das Kind so durcheinander, dauernd müde oder dauernd aggressiv o.ä.). So sehen es auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 8 a Abs.2 SGB VIII und § 4 KKG vor.

HINWEIS 1

Es kann Fälle geben, in denen der eigentlich richtige Weg der Einbeziehung der Sorgeberechtigten nicht möglich oder nicht fachlich geboten ist. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es dazu, die Sorgeberechtigten sollen oder müssen dann nicht sofort einbezogen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird (siehe § 8a Abs.1 SGB VIII und § 4 KKG). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn es um den Verdacht sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Sorgeberechtigte oder nahe Angehörige geht. Hier müssen die Abklärung des Verdachts und die möglichen weiteren Schritte unbedingt mit Fachleuten abgeklärt werden und ggf. weitere Ermittlungen angestellt werden, zu denen Sie in aller Regel keine Befugnisse haben. Wenden Sie sich in diesen Fällen an eine Fachberatungsstelle, ziehen sie eine Kinderschutzfachkraft hinzu oder informieren Sie das Jugendamt, um das weitere Vorgehen abzuklären.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Dieser Weg – Abklärung von Beobachtungen mit Eltern, Kindern oder Jugendlichen – ist aus verschiedenen Gründen wichtig: Manche Aufregung lässt sich so auf einfache Weise aufklären. Außerdem bleibt so – selbst wenn später Dritte eingeschaltet werden – ggf. die wichtige Vertrauensbasis zu den Eltern erhalten.

HINWEIS 2

Es gibt eine weitere Ausnahme von der Abklärung mit den Sorgeberechtigten. Wenn dem Kind oder Jugendlichen eine unmittelbare Gefahr in Form einer akuten Bedrohung oder Verletzung droht. In diesen Fällen können Sie ohne Zwischenschritte Dritte – in der Regel das Jugendamt oder ggf. die Polizei oder das Gesundheitsamt – einschalten. Rein formal kann in diesen Fällen das Kind oder die/der Jugendliche das Jugendamt auch selbst um Schutz z.B. in Form einer Inobhutnahme bitten.

Wenn Sie – von den oben genannten Ausnahmen abgesehen – Ihre Beobachtungen und Sorgen bezüglich des Kindes oder einer/eines Jugendlichen mit den Eltern/Kindern/Jugendlichen im direkten Gespräch geklärt haben, stellt sich Ihr Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vielleicht als unbegründet heraus, möglicherweise bestätigt er sich aber auch. Dann sollten Sie – wenn Sie sich selbst gut auskennen – mit den Sorgeberechtigten überlegen, wer dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und den Eltern helfen kann. Wenn Sie das Gefühl haben, sich nicht genug auszukennen, nehmen Sie falls möglich in Ihrer Schule die Beratung von Beratungslehrkräften und/oder schulsozialpädagogischen Fachkräften bzw. durch eine Kinderschutzzachkraft in Anspruch. Außerdem können Sie die Sorgeberechtigten – sofern diese dazu bereit und in der Lage sind – an Fachleute z.B. beim Jugendamt verweisen, die

entweder selber helfen können oder andere Stellen einschalten. Wichtig ist, dass Sie in diesem Fall z.B. durch weitere Gespräche kontrollieren, ob dies auch tatsächlich geschieht und sich dadurch die Situation für das betreffende Kind bzw. den/die betreffende/n Jugendliche verbessert.

Haben Sie den Eindruck, dass eine Kindeswohlgefährdung (weiter)besteht, ohne dass die Eltern etwas unternehmen oder Hilfe suchen oder einer Weitergabe von Daten durch Sie verweigern, stellt sich die Frage, was zu tun ist.

Zunächst können Sie sich bei Unsicherheiten nochmals ggf. anonym mit Dritten außerhalb der Schule beraten (s.o.).

Bleibt es bei Ihrem Verdacht, stellt sich die simple Frage, was wichtiger ist: Der Datenschutz oder der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen vor einer möglicherweise irreparablen dauernden Schädigung des Körpers oder der Psyche? Dies nennen die Juristen eine **Rechtsgüterabwägung**.

Im Rahmen des § 4 KKG ist diese Situation seit dem 01.01.2012 gesetzlich geregelt: Als Berufsgeheimnisträger oder Berufsgeheimnisträgerin sind Sie berechtigt (nach dem KKG nicht verpflichtet!), das Jugendamt, in besonderen Not- oder Eilfällen ggf. auch andere Stellen (Polizei, Gesundheitsamt o.ä.) zu benachrichtigen, und ihnen die Sachlage zu schildern. Allerdings müssen Sie – abgesehen von den oben beschriebenen Ausnahmefällen – die Eltern vorab über diesen Schritt informieren (**eine wichtige Regel im Kinderschutz lautet: „Vielleicht gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne ihr Wissen“**).

HINWEIS

Laut § 42 Abs.6 SchulG NW ist auch die Schule als Institution – vertreten durch die Schulleitung – verpflichtet, jedem Anschein auf Misshandlung oder Vernachlässigung nachzugehen und „rechtzeitig“ über die Einschaltung des Jugendamtes zu entscheiden. Schulleitung ist demnach spätestens dann verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn sich eine Gefährdung trotz Gesprächen mit den Eltern und des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen nicht abwenden lässt.

Selbst wenn sich Ihr Verdacht hinterher als unbegründet herausstellen sollte:

Wenn Sie gegenüber der überprüfenden Stelle eine vernünftige und aus der bestehenden Situation heraus nachvollziehbare Begründung darlegen und deutlich – zum Beispiel anhand von Protokollen und Dokumentationen – machen können, dass Sie sich den Schritt – wenn irgendwie möglich unter dem vorherigen Versuch der Klärung mit den Eltern – gewissenhaft überlegt haben, wird man diese Entscheidung als richtig oder auch als „befugte“ Datenoffenbarung ansehen, denn unter diesen Voraussetzungen gilt: **Kinderschutz geht vor Datenschutz und nicht umgekehrt!**

13 Literaturverzeichnis und hilfreiche Links

Literaturverzeichnis

Althoff, Monika (2012): Der Beratungsprozess und das Rollenverständnis der Kinderschutzfachkraft. In: Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Borschüre. Münster: 77–87.

Archard, David; Skivenes, Larit (2009): Hearing the Child, Child and Family. In: Social Work, 2009, Nr. 14,; 391–399

Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

Bonner, M./Irwin, J./Vaughan, F. (2006): The inclusion of children and young people in research on domestic violence, research article 2. In: Communities, Families and Children Australia, Nr. 1, July 2006

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2007): Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln. 2. überarb. Aufl. Münster und Wuppertal.

Discher, Britta (2012): Die Kinderschutzfachkraft – als „Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Institut für sozia-

le Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Borschüre. Münster. S. 44–55.

Engfer, A. (1986): Kindesmißhandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Stuttgart.

Gintzel, U./Jordan, E./Schone, R./Schulz, H./Struck, N. (1997): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Rahmenbedingungen, Strukturen, Aufgaben und Ziele, Ausblick. Münster.

Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Broschüre. Münster.

Kreuznacht, Hartmut (2003): Was sind Hilfen zur Erziehung? In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer. 3. Aufl. Münster: 7.

Liebel, Manfred (2009): »Nicht über unsere Köpfe hinweg« oder: Partizipation ist der beste Kinderschutz. In: IZKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (Hrsg.): IZKK-Nachrichten. UN-Kinderrechtskonvention: Impulse für den Kinderschutz. 2009, S.52-56

Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): **Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren.** Münster.

Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997): **Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit.** Münster.

Stadt Kleve (2013): **Leitfaden Kinderschutz. Kleve.** In: [http://www.vhs-kleve.de/c12572b300270277/files/leitfaden_kinderschutz.pdf/\\$file/leitfaden_kinderschutz.pdf?openelement](http://www.vhs-kleve.de/c12572b300270277/files/leitfaden_kinderschutz.pdf/$file/leitfaden_kinderschutz.pdf?openelement) (Zugriff: 04.12.2013).

Literaturempfehlungen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Landesjugendamt und westfälische Schulen (Hrsg.) (2003): **Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer**

Eine detaillierte Beschreibung von Aufgaben und Leistungsspektrum der Jugendhilfe erfolgt in der Broschüre „Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer“, herausgegeben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Landesjugendamt und westfälische Schulen. Der Download dieser Broschüre ist unter der Internetadresse: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze_mitg möglich.

Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2012): **Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz**

In der Broschüre »Die Kinderschutzfachkraft«, stellen Autorinnen und Autoren mit verschiedenen Professionshintergründen die Aufgaben und die Rolle der Kinderschutzfachkraft dar. Daraus ergibt sich ein breites Bild der Tätig-

keit der Kinderschutzfachkraft, das zeigt, wie sich die Rolle seit der Einführung dieser neuen beratenden Instanz entwickelt hat. Alle Beiträge verbindet, dass die Kinderschutzfachkraft als eine zentrale Akteurin im Kinderschutz wahrgenommen wird, die dem Kinderschutz in der Beratung, in der fachlichen Diskussion, in der Zusammenarbeit und in Netzwerken ein Gesicht geben kann.

Fischer, Jörg/Buchholz, Thomas/Merten, Roland (Hrsg.) (2011): **Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule**

In diesem Buch wird der Frage nachgegangen, welchen Beitrag die Kooperation zwischen Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe für den professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung und erzieherischen Bedarf bieten kann. Der Sammelband versteht sich dabei als ein erster Versuch der systematischen Auseinandersetzung und soll der Konturierung von kindlichen Bedürfnissen in der institutionellen Bearbeitung von Jugendhilfe und Schule dienen, um die spezifische Verantwortung aller beteiligten Institutionen zu stärken.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe; LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2009): **Arbeitshilfe. Den Ball ins Rollen bringen: „Kinderschutz“ – Vom gemeinsamen Anliegen zur strukturierten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe vor Ort**

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt dar, wie das gemeinsame Anliegen Kinderschutz vor Ort in kooperativer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule umgesetzt werden kann – und zwar auf der Grundlage von vorliegenden Vereinbarungen und Materialien von Kommunen und Schulen und den Erfahrungen der beteiligten Akteure. Das Ziel ist, durch Vereinbarungen auf der strukturellen Ebene zu einer verlässlichen Zusammenarbeit zwischen den Handelnden im Einzelfall zu kommen. Die Arbeitshilfe entstand im Rahmen der landesweiten Arbeitsgruppe ‚Kinderschutz und Schule‘ und

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

steht unter folgendem Link: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugendf_rderung/20100203/2009_11_arbeitshilfe_kinderschutz_schule.pdf zum Download zur Verfügung.

Hilfreiche Links

Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Die Handreichung zum „Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ist Teil der durch das Stadtschulamt initiierten und im Sommer 2011 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Schulen der Stadt Frankfurt am Main und steht mit umfangreichen Materialien unter folgendem Link zum Download bereit: [https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2957&_ffmpar\[_id_inhalt\]=9052212](https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2957&_ffmpar[_id_inhalt]=9052212)

Das Kinderschutz-Portal Nordrhein-Westfalen

Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch: Mit wenigen Mausklicks bietet das Internet eine Fülle an Informationen zur Kindeswohlgefährdung. Die Materialien sind aber oft schwer zu finden, unübersichtlich und nicht immer empfehlenswert. Eine Internetplattform zum Kinderschutz soll Abhilfe schaffen. Das Portal bündelt Wissenswertes zum Thema und berücksichtigt dabei die regionalen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen. Es bietet **Orientierung im Info-Dschungel** und wendet sich in getrennten Bereichen sowohl an pädagogische Fachkräfte als auch fachfremde Benutzer: <http://www.kinderschutz-in-nrw.de>

Gesetze und Verordnungen: Portal des Bundesministeriums der Justiz– Onlinedatenbank mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Für die Suche nach dem zuständigen Jugendamt:

Seite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen – Adressverzeichnis der Jugendämter in NRW: <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendamt/>

Für Ganztagsschulen

Das Internetangebot für Ganztagsschulen in NRW: <http://www.ganztag.nrw.de>

Internetangebot der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ganztägig lernen – Ideen für mehr“: <http://www.ganztaegig-lernen.org>

Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“ – Institut für soziale Arbeit e.V.: http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/Nordrhein_Westfalen/home.aspx

Internetangebote der beteiligten Ministerien

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen: <http://www.mfkjks.nrw.de/>

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/>

Internetangebote der beteiligten Institutionen und Kooperationspartner

Institut für soziale Arbeit e.V.: www.isa-muenster.de

Landesjugendamt Rheinland: www.lvr.de

LWL – Landesjugendamt Westfalen-Lippe: www.lwl.org

14 Anhang – Kommentiertes Inhaltsverzeichnis der beiliegenden CD-Rom

- *Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule aus der Reihe „Der Ganztag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung“, Heft 9/2008 in der vorliegenden vollständig aktualisierten und erweiterten Auflage.* Damit Sie diese Arbeitshilfe auch an interessierte Kolleginnen und Kollegen weitergeben können, ist der gesamte Text als PDF beigefügt.
- *Kinderschutz macht Schule aus der Reihe „Der Ganztag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung“, Heft 5/2007 in der vollständig aktualisierten und erweiterten Ausgabe aus dem Jahr 2013.* Um die Umsetzung des Kinderschutzes zu befördern haben wir uns im Rahmen unserer Broschürenreihe „Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ mit dem Thema „Kinderschutz in der Schule“ beschäftigt. Diese grundlegende Veröffentlichung finden Sie auf der beigefügten CD-ROM. Sie bietet Ihnen neben rechtlichen Grundlagen Anregungen zu Prozessgestaltungen und erprobte Praxisbeispiele. Hier finden Sie auch Grundlagen und Praxisbeispiele zu Sozialen Frühwarnsystemen, die darauf ausgelegt sind, Unterstützung und Beratung bereits in Vorfeld zu bieten, so dass es erst gar nicht zu einer manifesten Krise bzw. Eskalation der Situation kommt.
- *Kinderschutz gemeinsam gestalten. Gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen, Handlungsschritte.* Die übersichtliche Broschüre der Serviceagentur „Ganztagig Lernen“ Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) vermittelt in kurzer und übersichtlicher Weise Handlungsoptionen für die Schule sowie Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus enthält sie gesetzliche Grundlage sowie eine Übersicht hilfreicher Internetlinks zum Thema.
- *Beispiel-Dokumentation.* Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Beobachtungen und Wahrnehmungen schriftlich festzuhalten. Wir haben Ihnen zwei Beispiele zusammengestellt, die Sie für Ihre eigene Praxis nutzen und ggf. modifizieren können.
- *Leitfaden zur kollegialen Beratung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.* Die Methode der kollegialen Beratung findet häufig in der Sozialen Arbeit Anwendung, wenn es darum geht, schwierigen Fälle und Konstellationen im Team oder Kollegium strukturiert zu begegnen und zu bearbeiten. Aber auch im Kontext Schule wird die kollegiale Beratung zunehmend wahrgenommen und genutzt. Der Ablauf und die Vorgehensweise bei einer kollegialen Beratung werden in diesem Leitfaden kurz und prägnant zusammengefasst.

ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

- *Beispielhafter Indikatorenbogen.* Neben dem in dieser Broschüre verwendeten Indikatorenbogen gibt es vielfältige weitere Instrumente zur Erfassung und Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Als weiteres Beispiel dient der vom Institut für soziale Arbeit e.V. entwickelte Bogen, der unter anderem in den Zertifikatskursen zur Kinderschutzfachkraft zum Einsatz kommt.
- *Material für eigene Fortbildungen.* Sie möchten sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung zusammen mit Ihren Kolleginnen und Kollegen oder auch im Team eingehender beschäftigen? Mit diesen von uns in der Praxis erprobten Materialien können Sie interne Schulungen durchführen.
- *Unterstützung, die ankommt! Aufgaben des Jugendamts: Kinderrechte, Jugendschutz und Partizipation. Materialien für die Sekundarstufe I – Unterrichtseinträge und Arbeitsblätter für Schülerinnen und Schüler, Methodisch-didaktische Hinweise und Hintergrundinformationen für Lehrerinnen und Lehrer.* Die Idee zu dieser Unterrichtsreihe ist im Rahmen einer Informationskampagne der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter gemeinsam mit den kommunalen Jugendämtern entstanden und greift auf die zu den Aktionswochen erstellten Materialien zurück (mehr Infos unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de). Grundkenntnisse über die Aufgaben und Leistungen des Jugendamts stärken Kinder und Jugendliche darin, ihre Rechte wahrzunehmen und ebenen ihnen Wege, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen und auch in Krisen- und Not-situationen Unterstützung zu finden. Die Materialien sind für die Klassen sechs bis acht konzipiert, können aber auch in den angrenzenden Stufen verwendet werden.
- *Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt. Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten.* Die Broschüre ist im Rahmen einer Informationskampagne der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter gemeinsam mit den kommunalen Jugendämtern entstanden (mehr Infos unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de). In diesem Heft erfahren Sie in aller Kürze alles Wissenswerte rund um die vielfältigen Leistungen und Angebote der Jugendämter. Sie eignet sich auch gut als Information für Eltern.
- *Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln.* Die Broschüre des Instituts für Soziale Arbeit e.V., des Deutschen Kinderschutzbund LV Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Bildungsakademie BiS (Herausgeber) ist 2012 in der 6. Auflage erschienen und enthält vor dem Hintergrund grundlegende Informationen zum Erkennen, Beurteilen und Handeln der einzelnen Fachkraft im Kinderschutz sowie zu Fragen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Systemen, die für Kinder Verantwortung tragen.
- *Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule.* Der Handlungsleitfaden der Bezirksregierung Arnsberg soll Klarheit darüber schaffen, welche Handlungsweisen auf den verschiedenen Ebenen schulischer Hierarchie erforderlich sind, um Grenzüberschreitungen zu stoppen und sexuelle Übergriffe und Straftaten möglichst im Vorfeld effizient zu verhindern.

- *Leitfaden Kinderschutz der Stadt Kleve.* Zur Vorbereitung, Qualifizierung und Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Kinderschutz soll der vorliegende Leitfaden eine grundlegende Arbeitshilfe sein. Er unterstützt Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern in Kontakt kommen und ist Leitlinie und Nachschlagewerk zugleich. Der Leitfaden soll helfen und ermutigen, frühzeitig zu erkennen, zu urteilen und zu handeln. Er enthält unter anderem die in diesem Heft verwendeten Indikatorenlisten und kann als Muster für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz wertvolle Anregungen bieten.

15 Autorinnen und Autoren

Monika Althoff, Diplom-Pädagogin, Supervisorin (DGSv), wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für soziale Arbeit e.V. im Arbeitsbereich Kinder- und Jugendhilfe/Frühe Kindheit und Familie mit den Schwerpunkten Kinderschutz, Zertifikatskurse zur Kinderschutzfachkraft, Fehleranalyse und Begutachtung von Kinderschutzfällen sowie im Projekt „Erzieherische Förderung in der Offenen Ganztagschule – Modelle der Kooperation“.

Sigrid A. Bathke, Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Pädagogin, war von 2004 bis 2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“ am Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster, tätig im Schwerpunkt Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz und Schule. Von 2010 bis 2012 leitete sie als stellvertretende Geschäftsführerin im ISA den Arbeitsbereiche Kinder- und Jugendhilfe / Frühe Kindheit und Familie. Seit 2012 ist sie Professorin für das Lehrgebiet „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ an der Hochschule Landshut.

Maria Buchholz-Engels, Diplom-Psychologin und tätig für den schulpsychologischen Dienst sowie Leiterin des Amtes „Psychologische Beratungsdienste“ im Rhein-Sieg-Kreis.

Milena Bücken, Diplom-Pädagogin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für soziale Arbeit e.V. in den Arbeitsbereichen Kinder- und Jugendhilfe/Frühe Kindheit und Familie sowie der Serviceagentur „Ganztagig Lernen“ in Nordrhein-Westfalen. Arbeitsschwerpunkte u.a.: Kinderschutz, Umsetzungen des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche in der Schule sowie Entwicklung und Etablierung von Verfahrenswegen zur Sicherstellung des Kinderschutzes in Institutionen.

Stefan Drewes, Diplom-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut, Leiter der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf

Dirk Fiegenbaum, Realschullehrer und Koordinator für den Ganztag der Sekundarstufe I in der Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“ Institut für soziale Arbeit e.V.

Thomas Gödde, Diplom-Psychologe, Fachbeauftragter für Schulpsychologie der Bezirksregierung Arnsberg, Gründungsmitglied und zeitweise Vorstandsmitglied des Landesverbandes Schulpsychologie NRW e.V. und seit 2012 Mitglied des Vorstands der Sektion Schulpsychologie im BDP.

Heidi Knapp, Fachberaterin Erzieherische Hilfen im LWL-Landesjugendamt Westfalen, Bereich Beratung, Jugendhilfeplanung, Förderung mit den Arbeitsschwerpunkten Kinderschutz und Methodisches Handeln in den Erziehungshilfen.

Alfred Oehlmann-Austermann, Jurist, Dipl.-Sozialpädagoge im LWL-Landesjugendamt Westfalen, Bereich Rechtsfragen der Jugendhilfe.

Günter Waberg, Diplom-Psychologe, Psychologisches Beratungszentrum der Stadt Mülheim, Leiter der Regionalen Schulberatungsstelle.



Der GanzTag in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung

2008 · Heft 9

Herausgeber der Reihe:

Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen
Friesenring 40 · 48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

gefördert vom:

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen**



GEFÖRDERT VOM



„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztätig lernen.

ISSN 2191-4133